Stand: 18.04.2024

#### Flächennutzungsplan Bad Dürkheim

### **Beschlussvorlage Teil A**

Die nachfolgenden Bürger, Verbände und Nachbargemeinden sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, haben Stellungnahmen abgegeben, aber <u>keine</u> redaktionellen Änderungshinweise oder abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht:

#### Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- 1. Pfalzgas GmbH, Frankenthal (E-Mail vom 18.10.2023)
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz; Burgen, Schlösser, Altertümer, Koblenz (E-Mail vom 19.10.2023)
- 3. Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz, Maxdorf (E-Mail vom 20.10.2023)
- 4. Amprion GmbH, Dortmund (E-Mail vom 23.10.2023)
- 5. inexio GmbH, Saarlouis (E-Mail vom 25.10.2023)

B | B" | | .

- 6. Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, Außenstelle Karlsruhe (E-Mail vom 30.10.2023)
- 7. Gemeindeverwaltung Haßloch, FB 2 Bauen und Umwelt, Haßloch (E-Mail vom 16.11.2023)
- 8. Deutscher Wetterdienst, Hamburg (Schreiben vom 20.11.2023)
- 9. Pfarramt Ungstein, Bad Dürkheim (E-Mail vom 20.11.2023)
- 10. Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadtplanung (E-Mail vom 21.11.2023)
- 11. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Neustadt an der Weinstraße (E-Mail vom 23.11.2023)
- 12. Handelsverband Südwest e.V., Kaiserslautern (E-Mail vom 24.11.2023)
- 13. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. (SDW) und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) (Schreiben vom 27.11.2023)
- 14. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart (E-Mail vom 27.11.2023)
- 15. Verbandsgemeinde Deidesheim, Deidesheim (Schreiben vom 01.12.2023)

#### Beschlussvorlage Teil B

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Ortsgemeinden und Nachbargemeinden <u>haben neben</u> redaktionellen Änderungshinweisen z. T. abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht:

. . . .

#### Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden / Ortsgemeinden

1	kreisverwaltung Bad Durkneim, Abteilung Bauen und Omweit, Ontere Wasserbenorde (Schreiben vom
	18.10.2023)
2	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 18.10.2023)
3	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (Schreiben vom
	20.10.2023)4
4	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen (E-Mail vom 20.10.2023)5
5	LBM Fachgruppe Luftverkehr (E-Mail vom 24.10.2023)6
6	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Bad
	Dürkheim, Weisenheim am Sand (Schreiben vom 26.10.2023 und 31.10.2023)6
7	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz E.V., Gensingen (Schreiben vom 26.10.2023)9
8	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Denkmalpflege, Mainz (E-Mail vom
	30.10.2023)
9	Pfalzkom GmbH, Ludwigshafen (E-Mail vom 01.11.2023)11
10	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Zentrale Aufgaben und Finanzen (Schreiben vom 15.11.2023)11
11	Creos Deutschland GmbH, Frankenthal (Schreiben vom 16.11.2023)
12	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, Mannheim (Schreiben vom 21.11.2023)
13	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, Frankfurt am Main (Schreiben vom 22.11.2023)17
14	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom
	24.11.2023)
15	Landesbetrieb Mobilität Speyer (Schreiben vom 27.11.2023)
16	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
	Noustadt a d.W. (Schroibon vom 27.11.2022)

17	Gemeinde Wachenheim (Schreiben vom 29.11.2023)	39
18	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen (Schreiben vom 30.11.2023)	40
19	IHK Pfalz, Ludwigshafen (Schreiben vom 01.12.2023)	42
20	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt/Weinstr. (Schreiben vom 01.12.2023)	43
21	Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt, Neustadt/Weinstr. (Schreiben vom 04.12.2023)	51
22	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (Schreiben vom 06.12.2023)	57
23	NABU Mittelhaardt, Wachenheim (Schreiben vom 08.12.2023)	60
24	NaturFreunde Rheinland-Pfalz, Ludwigshafen (Schreiben vom 08.12.2023)	61
25	Klimabündnis Dürkheim der NaturFreunde, Bad Dürkheim (Schreiben vom 08.12.2023)	65
26	Weinbauverein Bad Dürkheim (Schreiben vom 30.12.2023)	69
	·	

# **Beschlussvorlage Teil C:**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden insgesamt 13 Stellungnahmen von mehreren Einwender, darunter eine Bürgerinitiative mit ca. 199 Unterschriften mit <u>redaktionelle Änderungshinweisen und abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</u>

1	Einwender 1 - Gleichlautende Einwände von 7 Personen (Schreiben vom 17.11.2023)	70
2	Einwender 2 (Schreiben vom 30.11.2023)	78
3	Einwender 3 (Schreiben vom 30.11.2023)	79
4	Einwender 4 (Schreiben vom 01.12.2023)	80
5	Einwender 5 (Schreiben vom 01.12.2023)	81
6	Einwender 6 (Schreiben vom 04.12.2023)	83
7	Einwender 7 (Schreiben vom 06.12.2023)	83
8	Einwender 8 (Schreiben vom 07.12.2023)	85
9	Einwender 9 (Schreiben vom 08.12.2023)	87
10	Einwender 10 - Bürgerinitiative mit ca. 199 Unterschriften (Schreiben vom 08.12.2023 und 30.11.2023)	88
11	Einwender 11 (Schreiben vom 08.12.2023)	97
12	Einwender 12 (Schreiben vom 08.12.2023)	
13	Einwender 13 (Schreiben vom 08.12.2023)	

## Zu Teil B:

# Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB mit i.V. § 2 Abs. 2 BauGB

# Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abteilung Bauen und Umwelt, Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 18.10.2023)	Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 17.10.2023 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Wasserbehörde und Untere Abfallbehörde gegen den o.a. Änderungsentwurf keine Bedenken bestehen, sofern etwaige Anmerkungen der Strukturund Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz - in Neustadt an der Weinstraße Berücksichtigung finden.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Stadtrat beschließt, die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
2	Deutsche Tele- kom Technik GmbH (Schrei- ben vom 18.10.2023)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.  Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.		Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flä-		
		chennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen		
		detaillierte Stellungnahmen abgeben.		
		Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteili-		
		gen.		
		Der Stellungnahme wurden Kontaktdaten der Deutschen		
		Telekom Technik GmbH beigefügt.		
3	Generaldirekti-	Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie	Der Stadtrat beschließt,
	on Kulturelles	2.12.4 in der Begründung ihren Niederschlag gefunden	wurden bereits in der Begründung in Kapitel 8 Sonstige Hinweise für	die Stellungnahme zur
	Erbe RLP, Di-	haben, erklären wir uns einverstanden, allerdings ent-	die nachgelagerte Planung aufgenommen.	Kenntnis zu nehmen. Die
	rektion Lan-	spricht die Kartierung der archäologischen Verdachtsflä-	Die Grabungsschutzgebiete wurden nochmals auf Aktualität überprüft	Planzeichnung wird so-
	desarchäolo-	chen nicht mehr dem derzeitigen Stand der Kenntnis. Wir	und in der Plandarstellung aktualisiert soweit notwendig.	weit notwendig, aktua-
	gie, Außenstel-	bitten Sie deshalb die aktuelle Kartierung zu überneh-		lisiert.
	le Speyer	men. Es ist weiterhin zu beachten, dass nur ein geringer		
	(Schreiben vom	Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistori-		
	20.10.2023)	schen Denkmale bekannt ist.		
		Grabungsschutzgebiete nach §. 22 DSchG RLP können ta-		
		gesaktuell über die Webseiten der Landesarchäologie		
		Speyer https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/ landesarchae-		
		ologie/landesarchaeologie-speyer/ grabungsschutzgebie-		
		te-der-landesarchaeologie-speyer/ oder des Geoportals		
		Rheinland-Pfalz als Web-Map-Service abgerufen werden.		
		Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die		
		Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal		
		ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen		
		Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da		
		sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissen-		
		schaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom		
		Planungsträger zu tragen sind.		
		Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Aus-		
		gleichsflächen und archäologische Bereiche sich durch-		
		aus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichs-		
		flächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebe-		
		cken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist		
		auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.		
		Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständ-		
		lich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Gra-		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		bungsschutzbereichen bei uns erhalten.		
		Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesar-		
		chäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu betei-		
		ligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Er-		
		scheinung treten können.		
		Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungs-		
		gebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenz-		
		steine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu		
		berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht		
		berührt oder von ihrem angestammten, historischen		
		Standort entfernt werden.		
		Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäolo-		
		gischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnah-		
		men der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den		
		Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie -		
		Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist		
		nicht möglich.		
		Anlage der Stellungnahme:		
		PEDISHEM  PEDISH		
4	Pfalzwerke	Ich wollte Sie darauf hinweisen, dass bei Durchsicht der	Die nebenstehende Anmerkung wird zur Kenntnis genommen, die feh-	Der Stadtrat beschließt,
	Netz AG, Lud-	Unterlagen mir ein durchaus relevanter Fehler bei der	lerhafte Bekanntmachung wurde jedoch korrigiert und erneut mit	die Stellungnahme zur
	wigshafen (E-	Flurstücksnummerierung aufgefallen ist.	neuer Frist bekanntgemacht, so dass dieser Fehler bereits korrigiert	Kenntnis zu nehmen.
	Mail vom	Es wird in dem dazugehörigen Öffentliche Bekanntma-	wurde.	
	20.10.2023)	chung der Stadt Bad Dürkheim über die Fortschreibung		

ре (Е-	BM Fachgrup- be Luftverkehr E-Mail vom 24.10.2023)	des Flächennutzungsplanes (5. Änderung) mit integriertem Landschaftsplan und die frühzeitige Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch im beiliegenden Plansatz von dem Teilgeltungsbereich: Gemarkung Hardenburg: Flurstücke 412, 414/11, 414/4 und 414/2 teilweise gesprochen. Dies passt jedoch nicht mit dem beiliegenden Plansatz des im Teilgeltungsbereichs Dargestellten Bereich zusammen. Der Fehler bezieht sich anscheinend auf die Flurstücksnummer 414/2 die dem Plansatz nach eigentlich 414/12 sein müsste.  Mit Schreiben vom 17.10.2023 haben Sie uns über die		
p∈ (E-	e Luftverkehr E-Mail vom		Dei verdierendene Dien bendelt er eint im die Congrettententreitene	
		Aufstellung des oben genannten Flächennutzungsplanes informiert und uns um Stellungnahme gebeten.  Teil des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Bad Dürkheim im Sinne der "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)".  Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bauvorhabens in der vorgelegten Fassung, wenn die Hindernisbegrenzungsfläche nicht berührt werden.  Da Ihr vorhabenbezogene Bebauungsplan im Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Bad Dürkheim liegt, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es zu Überflügen und damit verbundenen Fluglärm kommen kann.  Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen.	des FNP der Stadt Bad Dürkheim und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die nebenstehenden Hinweise sind auf den nachgelagerten Ebenen zu beachten.  Des Weiteren sind in der Planzeichnung der beschränkte Bauschutzbereich (§17 LuftVG) mit Streifen, innerer Hindernisbegrenzungsfläche und Horizontalfläche der äußeren Hindernisbegrenzungsflächen dargestellt.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.
	BUND für Um- velt und Na-	In unserer Stellungnahme möchten wir nur zu einigen Änderungen, die uns aus Umwelt- und Naturschutzsicht besonders bemerkenswert sind, Aussagen machen. Das bedeutet nicht, dass wir allen anderen Änderungen, vor		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Rheinland- Pfalz, Kreis- gruppe Bad Dürkheim, Weisenheim am Sand (Schreiben vom 26.10.2023 und 31.10.2023)	Berichtigungen: Es wurde anscheinend in der vergangenen Zeit eine Reihe von B-Plänen realisiert, ohne dass der alte FNP "angepasst" wurde. Wir fragen uns, ob dies statthaft war.  Flächenrücknahmen R 9, Abtsfronhof: Die Rücknahme dieser Fläche war überfällig. Es ist für uns unverständlich, dass es in der Stadt maßgebliche Kräfte gab, die die Bebauung dieser historischen Weinbaufläche forcierten. R 1, R 3, Oberes Gaistal und Klaustal: Auch die Rücknahme dieser im Wald gelegenen Flächen war überfällig. R 36, "Sägewerk Assel": Der BUND hat seit langem den Wunsch geäußert, die dortigen Bauwerke und Befestigungen zurückzubauen. Wir freuen uns sehr, dass die Stadt sich durchgerungen hat, diese Fläche in der Isenach-Bachaue zu renaturieren. Eine Anrechnung der Entsiegelung auf etwaige Kompensationsverpflichtungen der Stadt wäre gut akzeptabel.	Hierbei handelt es sich um ein normales Verfahren, was in Abstim-	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.
		Neue Flächeninanspruchnahmen N 5, Kläranlage: Wir befürworten diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme, obwohl wir uns in einem sensiblen Naturraum befinden, und Dauergrünland in Anspruch genommen würde. Natürlich verbinden wir damit die Erwartung, dass die Kläranlage zur Leistungssteigerung endlich ausgebaut wird. Ihre Phosphoreliminierung muss weiter verbessert werden, und vor allem muss die Vierte Reinigungsstufe gebaut werden. Derzeit verschmutzt die Kläranlage mit ihrem Ablauf die unterliegenden Gewässer und trägt entscheidend mit dazu bei, dass sich der Gewässerkörper "Mittlere Isenach" in einem sehr ungünstigen ökologischen und chemischen Zustand befindet.	spruchnahme auf ein Minimum zu begrenzen und weitere Maßnahmen	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zu N 5 zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Pla- nung ergeben sich hie- raus nicht.
		=	Hierbei handelt es sich um eine Fläche, deren Größenordnung mit den übergeordneten Behörden bereits diskutiert wurde und die dem Be-	- 1

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	rer Sicht überdimensionierte Erweiterung aus. Sollte sie nicht ganz zu verhindern sein, so müsste ihre Fläche zumindest deutlich reduziert werden, und zwar Richtung Westen, weil im Osten das VSG zu nahe liegt. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns ein Wort zur angedachten Produktionsanlage für Wasserstoff; wie halten diesen Standort für eine industrielle Elektrolyseanlage für unangemessen.	darf der Stadt Bad Dürkheim angemessen ist.  Im Rahmen der Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans wird die Fläche künftig weitgehend restriktionsfrei gestellt werden.  Die Nähe zum VSG im Osten ist im Rahmen der weiteren Planungsschritte zu beachten. Die Verträglichkeit ist gem. der gesetzlichen Vorgaben anhand des dann konkreten Vorhabens zu prüfen und im Zuge der nachgelagerten Planung durch geeignete Maßnahmen herzustellen.	und N10 zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.
	N 10, Bebauung der alten Stadtgärtnerei: Wir sprechen uns gegen die vorgesehene Bebauung der gesamten Fläche aus. Allenfalls wäre eine Bebauung im schon früher bebauten (versiegelten) Bereich akzeptabel. Die Anlage von Kleingärten könnte eine gute Alternative sein.	Der Bereich der alten Stadtgärtnerei stellt ein Potential im Stadtgebiet Bad Dürkheims dar, das sich für eine Bebauung im direkten Anschluss an die bestehende Siedlung anbietet. Zum einen wurde hier bereits baulich eingegriffen, zum anderen befindet sich ein größerer Parkplatz westlich davon, so dass die Fläche auch einer gewissen Vorbelastung unterliegt. Durch eine zukünftige Bebauung wird dieser Bereich arrondiert und eine weitere Nutzung von unbelasteten Bereichen vermieden.	
	Photovoltaik Grundsätzlich möchten wir auch die PV fördern. In der Stadt werden noch viel zu wenig versiegelte Flächen, z.B. auch Parkplätze, für die Energiegewinnung genutzt. Ä 16: Wir stehen auch der Agri-PV grundsätzlich positiv gegenüber. Vielleicht lassen sich dafür noch weitere Flächen finden (z.B. Obstanlagen?) N 16 (Stadt), N 13 (Ungstein): Wir lehnen eine Errichtung von PV-Anlagen auf den hier vorgesehenen Flächen ab. Bei den Flächen handelt es sich um gewachsenes Dauergrünland mit hoher Biodiversität, die durch PV gefährdet würde. Bei den Flächen handelt es sich um Wohnstätten für diverse Organismen und auch um Nahrungshabitate. Dass gerade diese Flächen, wo keine Intensivlandwirtschaft stattfindet, ausgewählt wurden wirft ein gewisses Licht auf das "Auswahlteam" (sogar im Umweltbericht lesen wir zwischen den Zeilen gewisse Bedenken gegen diese Standorte).	ik-Studie erstellt sowie mit Winzern, Verbänden und zuständigen Behörden zahlreiche Gespräche geführt, so dass die aktuell im FNP dargestellten Agri-PV sowie PV-Flächen die sinnhaftesten Flächen darstellen.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen zu Ä16, N16 und N11 und die geäußerten Bedenken zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.

N	r. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			fliktträchtigkeit kann für die Fläche N16 angenommen werden, da sie unmittelbar an das VSG Haardtrand (VSG-6514-401) sowie an das FFH-Gebiet "Dürkheimer Bruch" (FFH-6515-301) an. Hier ist daher gem. der gesetzlichen Vorgaben die Verträglichkeit anhand des konkreten Vorhabens zu prüfen und im Zuge der nachgelagerten Planung durch geeignete Maßnahmen herzustellen.	
		Nachtrag (Schreiben vom 31.10.2023): Ich möchte Ihnen zusätzlich zu unserer Stellungnahme vom 26.10.2023 nach nochmaliger Durchsicht Ihres Entwurfs des FNP noch eine Ergänzung zusenden: N 11 (Ungstein) Hier geht es um die Umwandlung einer kleinen Parkanlage in Ungstein in ein Mischgebiet, um dort ein Bauvorhaben zu realisieren. Wir möchten uns gegen diese Umwandlung aussprechen. Hier befinden sich Grünland und einige Bäume. Es handelt sich zwar hauptsächlich "nur" um Robinien, aber nicht nur um diese. Am Bachrand befinden sich einige alte, aus Naturschutz sehr wertvolle Baumweiden. Zwar würden diese wohl nicht direkt von dem Bauvorhaben betroffen sein, aber indirekt könnten sie später Verkehrssicherungsmaßnahmen zum Opfer fallen (dies haben wir schon mehrfach erlebt, wenn Gebäude in der Nähe von alten Bäumen errichtet wurden). Auch sollte deswegen ein möglicher Wasserspielplatz auch auf keinen Fall in der Nähe dieser Weiden errichtet werden.	Zu N11)  Im Rahmen der Dorferneuerung wurde zuerst der Wunsch nach einem Mehrgenerationen-Bereich im Bereich "Bleiche" geäußert. Zwischenzeitlich war hier die Ansiedlung einer Bäckerei mit Café sowie einer Produktionsfläche zur Belieferung andere Filialen vorgesehen, um den Standort als Ort der Kommunikation und attraktiven Aufenthalts- und Erlebnisbereich für alle Generationen zu gestalten. Von der Ansiedlung einer Produktion wurde inzwischen abgerückt, jedoch soll ein Café diesen Bereich bereichern.  Dies hätte den Vorteil, dass vorhandene Elemente, wie z. B. das kleine Sandsteingebäude oder der vorhandene Baumbestand an der Isenach in die Entwicklung dieses Bereiches einbezogen werden könnten/ sollten.  Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs wie etwa zum Erhalt der bestehenden Grünstrukturen sind auf der nachgelagerten Planungsebene durch die entsprechende Detailplanung möglich.  Bäckerei und Café sind also aus den oben genannten weiterhin wünschenswert.	
7	Landesjagdver- band Rhein- land-Pfalz E.V., Gensingen (Schreiben vom 26.10.2023)	Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Die geplante Maßnahme verursacht erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild. Für diese Eingriffe in den Naturhaushalt ist maßnahmenbezogen ein Ausgleich vorgesehen. Für die zu schaffenden Ausgleichsflächen sollen nachfolgende Anregungen	Auf der vorliegenden Planungsebene sind die Eingriffe noch nicht abschließend zu beziffern. Der Ausgleich erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, auch der Landschaftsplan widmet sich umfassend dieser Thematik. Details zu konkreten Maßnahmen können erst im Rahmen nachgelagerter Verfahren festgelegt werden.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Pla- nung ergeben sich hie- raus nicht.

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	in die Planung aufgenommen werden.		
	Auf diesen Ausgleichsflächen sollen auf 50% heimische		
	Feldgehölze und Hecken angepflanzt und die andere		
	Hälfte als extensives Dauergrünland genutzt werden.		
	Zum Schutz der Ausgleichsfläche vor dauerhafter Störung		
	der wild lebenden Tiere, wird empfohlen, die Hecken-		
	komplexe in den Randbereichen zu verdichten, damit so		
	auf natürliche Weise im zentralen Bereich eine Ruhezone		
	entstehen kann. Die Pflege der offenen Bereiche durch		
	mähen oder mulchen soll in der Zeit vom 01. August bis		
	31. August jeden Jahres erfolgen. Eine frühere Mahd ist		
	zum Schutz der Bodenbrüter und der Jungtiere, die ins-		
	tinktiv noch kein Fluchtverhalten haben, zu verneinen.		
	Die Pflege der Fläche soll bis zum 01. September abge-		
	schlossen sein, damit auf den gemähten Flächen genü-		
	gend Äsung für das Winterhalbjahr aufwachsen kann.		
	Der Aufwuchs der Grünlandbereiche soll zum Aushagern		
	des Bodens nach der Mahd entfernt werden, damit so		
	die Artenvielfalt der Vegetation gefördert wird.		
	Für den Bereich der Ausgleichsfläche soll zum Schutz der		
	wildlebenden Tiere und der aufkommenden Trockenra-		
	senvegetation ein ganzjähriges Wegegebot und eine ge-		
	nerelle Anleinpflicht für Hunde ausgesprochen werden.		
	Diese Bestimmungen sollen auf den Wegen in den Rand-		
	bereichen durch eine entsprechende Beschilderung		
	sichtbar gemacht und deren Einhaltung überprüft wer-		
	den.		
	Zur Pflege der Gehölzbereiche sollen überalterte Gehölze		
	in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden. Somit wird		
	verhindert, dass die Artenvielfalt der Gehölzebereiche		
	verringert wird. Die Ausgleichsfläche soll abseits von		
	Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen, in be-		
	ruhigten Bereichen, angelegt werden, damit sich auf die-		
	sen Flächen die Natur ungestört durch menschlichen Ein-		
	fluss entwickeln kann.		
	Dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürkheim kann,		
	unter Aufnahme der Anregungen dieser Stellungnahme,		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		zugestimmt werden.		
8	Generaldirekti- on Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäo- logie, Denk- malpflege, Mainz (E-Mail vom 30.10.2023)	Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem betreffenden Gebiet sind bereits etliche Fundstellen bzw. Fundschichten bekannt. Deshalb bitten wir im weiteren Verfahren gemäß BauGB um Beteiligung bei den Einzelvorhaben.		Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Pla- nung ergeben sich hie- raus nicht.
9	Pfalzkom GmbH, Lud- wigshafen (E- Mail vom 01.11.2023)	Unsere Leitungen wären in diesem Fall betroffen. Bei Arbeiten in der Nähe unserer Trassen sind Suchschlitze herzustellen.	Die nebenstehenden betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungs- planung, sondern die der nachgelagerten Planungsebenen.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Sie sind in der nachgelager- ten Planungsebene zu beachten.
10	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Zentrale Aufgaben und Finanzen (Schreiben vom 15.11.2023)	Hierzu teilen wir mit, dass die Stellungnahme noch ohne die landesplanerische Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde ergeht. Die landesplanerische Stellungnahme muss derzeit noch erstellt und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sowie dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt werden. Insbesondere findet deshalb in dieser Stellungnahme keine Wertung zu den Schwellenwerten des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar statt.  Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das Einzelhandelskonzept noch nicht endgültig mit dem Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung sowie der Oberen Landesplanungsbehörde bei der Strukturund Genehmigungsdirektion Süd abgestimmt ist. Insofern wird auch hier zu den Einzelhandelsrelevanten Punkten zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahmen abgegeben.  Für das weitere Verfahren der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird auf die noch zu ergehende landesplanerische Stellungnahme sowie die Abstimmung zu		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Einzelhandelskonzept verwiesen.  Im Weiteren ergeht folgende Stellungnahme: Grundsätzlich halten wir es für erforderlich alle in der Planzeichnung dargestellten Flächenänderungen auch in der Begründung aufzuführen und zu erläutern. Gegen die Berichtigungen im Flächennutzungsplan werden keine Bedenken vorgebracht. In den folgenden bezeichneten Flächenrücknahmen ist bereits eine Bebauung vorhanden: R01, R04, R27, R32, R35. Die Flächenrücknahme sind damit besonders städtebaulich zu begründen und es sollte die Rechtswirkung bzw. die geplan-	Der Flächennutzungsplan hat keine direkten Auswirkungen auf Bestandsschutz oder Bebaubarkeit von Grundstücken, sondern stellt die Zielvorstellung der Stadt für die nächsten Jahre dar. Hier ist seitens der Stadt gewünscht, dass in diesem Bereich keine weitere Bebauung entstehen und/ oder fortgeführt werden soll.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
	te städtebauliche Weiterentwicklung dieser Flächen sowie der vorhandenen Bebauung dargestellt werden. Für die <b>Fläche R02</b> besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der damit faktisch Baurechte einräumt. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist zu erläutern, wie bei der Flächenrücknahme mit dem Bebauungsplan und der städtebaulichen Entwicklung in diesem Gebiet weiter verfahren werden soll.	Zum bestehenden Bebauungsplan (Seilerbahn) wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung (24.01.2022) gefasst, so dass der Entwicklungswillen bereits dokumentiert ist. Des Weiteren ist im bestehenden Bebauungsplan der Großteil der Fläche als Grünfläche dargestellt. So wird die vorgesehene Rücknahme auch entsprechend auf dieser Planungsebene geregelt werden. Diese Anmerkung wird entsprechend in der Projektbeschreibung ergänzt.	Der Stadtrat beschließt, nebenstehende Anmer- kung zu RO2 in der ent- sprechenden Projektbe- schreibung zu ergänzen. Weitere Änderungen er- geben sich nicht.
	letzte unbebaute Grundstück in diesem Bereich. Vorbehaltlich einer abschließenden bauplanerischen Prüfung steht zu befürchten, dass das Grundstück trotz der Flächenrücknahme im Sinne des § 34 BauGB bebaubar bleibt. Hier sollte im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine abschließende Prüfung vorgenommen werden.	Aus Sicht der Stadt besteht hier generell kein Innenbereich (keine Baulücke), so dass für Rücknahme R19 entsprechend auch keine Bebaubarkeit nach §34 BauGB vorliegt.  Eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich wird nicht weiter forciert.	Der Stadtrat beschließt,
	Fläche bereits bebaut. Aufgrund der örtlichen Situation	Sie ist aus Gründen der Verkehrserschließung etc. nicht mehr zeitgemäß.	die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Nr. Einwender Inhalt der Stellungr	nahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Die Entwicklung d	er Flächen als gemischte Baufläche	Die Fläche Ä 13 soll künftig als Mischgebietsfläche dargestellt werden,	Der Stadtrat beschließt,
	=	da sich hier eine verkehrlich gut erschlossene Lage im Ortseingangsbe-	die nebenstehenden Be-
		reich befindet. Des Weiteren wird gegenüber der Nahversorgungs-	denken zu den Flächen
	richtung überprüft werden, zumal die-	markt im Bereich Fronhof entwickelt, so dass sich hier weiteres Poten-	Ä03, Ä04 und Ä 13 zur
		tial als Mischgebiet ergibt.	Kenntnis zu nehmen,
	ufläche in neuen Gebieten in der Re-	Bei den Flächen Ä 03 und Ä 04 wurde sich für eine Mischgebietsdar-	Änderungen ergeben
gel schwierig ist.		stellung entschieden, um künftig flexibel auf Bedarfe reagieren zu	sich jedoch aufgrund der
		können. Ein konkretes Nutzungskonzept wurde noch nicht entwickelt,	fachlichen Stellungnah-
		soll jedoch unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten sowie die Reali-	me nicht.
		sierung/ Beibehaltung von Grün beinhalten, um auch evtl. Frisch- oder	
7u dan Flächannaur	auguaigung nahman wir wia falgt Stal	Kaltluftschneisen zu berücksichtigen	
<u> </u>	ausweisung nehmen wir wie folgt Stel-		
lung:	jagan im ainhaitlichan Ragionalnlan	Aus dem Beteiligungsverfahren liegt keine Äußerung der SGD hierzu	Der Stadtrat beschließt,
	Flächen innerhalb eines Regionalen	vor. Eine Zielabweichung ist jedoch bereits auf Ebene der Flächennut-	die nebenstehenden
	S I	zungsplanung erforderlich und ist derzeit in Klärung/ Abstimmung, in	Äußerungen zur Kennt-
	naft sowie teilweise in einer Vorrang-	welchem Umfang diese erforderlich ist.	nis zu nehmen. Eine ent-
	eugenden Hochwasserschutz.	Die Äußerungen zu N06 werden zur Kenntnis genommen, hinsichtlich	sprechende Klärung
		der Anmerkung zu N08 wird darauf hingewiesen, dass hier das Ände-	wurde bereits in die
und der notwendig	gen technischen Erweiterung können	rungsverfahren zum Regionalplan läuft, das entsprechende Änderun-	Wege geleitet.
aus Sicht der Unte	ren Landesplanungsbehörde die hier	gen enthalten wird. Des Weiteren ist Zielabweichungsverfahren zur	
		Erweiterung in Richtung Osten geplant.	
	zdem sollte mit der Oberen Landes-		
	eprüft werden, ob aufgrund der ent-		
	ielaussagen ein Zielabweichungsver-		
fahren erforderlich			
	im einheitlichen Regionalplan Rhein-		
	ggebiet für den Grundwasserschutz		
	r dargestellt. Da sich die Fläche inzwi- als bebaut darstellt, handelt es sich		
	standsanpassung ohne Auswirkungen		
	ung der raumplanerischen Zielauswei-		
sungen.	ang der radinplatierischen zielauswei-		
	egionalplan sind die <b>Flächen N08</b> als		
	g sowie Vorbehaltsgebet für die Land-		
_	nem Teilbereich als Vorranggebiet für		
die Landwirtschaft a	==		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Flächenneuausweisung N12 in Ungstein ist im ein-		
		heitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Vorranggebiet		
		für den Grundwasserschutz sowie als teilweise als		
		Grünzäsur und teilweise als Regionaler Grünzug darge-		
		stellt. Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde be-		
		steht ein Zielkonflikt mit Zielen der Raumordnung.		
		Die Flächenneuausweisung N13 ist im einheitlichen Re-		
		gionalplan Rhein-Neckar als Vorranggebiet für den vor-		
		beugenden Hochwasserschutz sowie als Regionaler		
		Grünzug dargestellt. Aus Sicht der Unteren Landespla-		
		nungsbehörde besteht ein Zielkonflikt mit Zielen der		
		Raumordnung.		
		In dem aktuell laufenden Änderungsverfahren zum ein-		
		heitlichen Regionalplan ist vorgesehen, die entsprechen-		
		den Flächen von den oben genannten Zielen restriktions-		
		frei zu stellen. Bevor der Regionalplan Rechtskraft er-		
		langt, besteht aus Sicht der Unteren Landesplanungsbe-		
		hörde ein Zielkonflikt mit Zielen der Raumordnung.		
		Wir weisen abschließend darauf hin, dass nicht sämtliche		
		Flächen der hier vorliegenden Teilfortschreibung des Flä-		
		chennutzungsplanes Bestandteil der landesplanerischen		
		Stellungnahme sind. Sofern landesplanerische Bedenken		
		bei den hier zusätzlich aufgenommen Flächen bestehen,		
		sind diese im Rahmen dieser Stellungnahme erfasst. Aus		
		Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde werden zur		
		Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Be-		
		denken geäußert.		
11	Creos Deutsch-	Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen	Die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächen-	Der Stadtrat beschließt,
	land GmbH,	und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch	1 3.	die allgemeinen Hinwei-
	Frankenthal	einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamt-	nungen zu beachten. Dennoch können die allgemeinen Hinweise in	se in Kapitel 8 aufzu-
	(Schreiben vom	breite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender	Kapitel 8 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungen aufge-	nehmen.
	16.11.2023)	Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutz-	nommen werden.	
		streifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen		
		Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie	Die Lage der Leitungen wurde in der Planzeichnung des FNP überprüft.	
		des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in	Abweichungen wurden nicht festgestellt. Schutzstreifen werden auf-	
		den beigefügten Planunterlagen dargestellt.	grund der Maßstabsebene des FNP nicht dargestellt.	
		Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaß-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	nahmen und technischer Ausführungen an unseren Anla-		
	gen der <b>Sparte Gas</b> bitten wir Sie die folgenden Hinweise		
	zu beachten:		
	Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte		
	die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashoch-		
	druckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der je-		
	weilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer		
	der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.		
	Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdrucklei-		
	tungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig.		
	Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Ent-		
	sorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte		
	technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.		
	Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gas-		
	versorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle		
	auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashoch-		
	druckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung		
	durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH		
	ausgeführt werden dürfen.		
	Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des		
	Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das		
	Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit		
	schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftrag-		
	ten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gege-		
	benenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu		
	treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen		
	schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des		
	Schutzstreifens erfolgen.		
	Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich		
	des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden		
	"Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen"		
	der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungs-		
	plan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashoch-		
	druckleitungen in den Flächennutzungsplan entbindet		
	Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut		
	mit uns abzustimmen.		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Lei-		
		tungen in digitaler Form zur Übernahme in den Regio-		
		nalplan zu übermitteln. Falls hierzu Ihrerseits Interesse		
		besteht, bitten wir Sie, uns unter der untenstehenden E-		
		Mail-Adresse zu kontaktieren. Achtung: Unsere		
		Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metal-		
		lische Anlagen können auf Grund von Hochspannungs-		
		beeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer		
		Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektri-		
		schen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen.		
		Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für		
		Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer		
		Dienstleister.		
		Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung		
		für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plä-		
		nen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzei-		
		tig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Ar-		
		beiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu		
		beantragen ist.		
		Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gül-		
		tigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Ein-		
		weisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Be-		
		ginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem verge-		
		benen Aktenzeichen zu stellen. Die Planunterlagen dür-		
		fen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen		
		Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige		
		Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zu-		
		lässig.		
40		Der Stellungnahme wurden sieben Anlagen beigefügt.		
12	Rhein-Neckar-	Unter Beachtung folgender Hinweise und Auflagen	Die nebenstehende Hinweise betreffen die Ebene der nachgelagerten	Der Stadtrat beschließt,
	Verkehr GmbH,	stimmen wir Ihrer Maßnahme zu:	Planungsebenen, nicht die der Flächennutzungsplanung.	die redaktionellen An-
	Mannheim	Das Plangebiet betrifft unsere Eisenbahnstrecke	Die redaktionellen Anmerkungen werden in die Begründung eingear-	merkungen aufzuneh-
	(Schreiben vom	9340 von Bad Dürkheim nach Ludwigshafen-	beitet werden.	men.
	21.11.2023)	Oggersheim mit den Bahnhöfen Bad Dürkheim		
		Bahnhof und Bad Dürkheim Ost sowie dem Be-		
		triebshof.		
		Es ist perspektivisch geplant, den Bahnhof Bad Dürk-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	heim in geänderter Lage barrierefrei auszubauen.		-
	Grundsätzlich ist das Landesgesetz über Eisenbahnen		
	und Bergbahnen (Landeseisenbahngesetz – LEi-		
	senbG) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten,		
	insbesondere die Vorgaben zur Errichtung und we-		
	sentlichen Änderung baulicher Anlagen im Sinne der		
	Landesbauordnung gemäß § 18 LEisenbG.		
	• Darüber hinaus möchten wir auf die Maßnahmen zu		
	Schutz des Eisenbahnbetriebes gemäß § 19 LEisenbG		
	hinweisen.		
	• Die Leichtigkeit und Sicherheit des Eisenbahnbe-		
	triebs dürfen nicht eingeschränkt werden.		
	Darüber hinaus haben wir folgende redaktionelle Anmer-		
	kungen:		
	• Kap. 2.4 Verkehrseinbindung (pdf-Seiten 18-20, ge-		
	druckte Seitenzahlen 8-10)		
	Im Text werden Straßen- und Schienenanbindungen		
	beschrieben. Die zugehörigen Abb. 6 und Abb. 7 zei-		
	gen jedoch nur Anbindungen über Straßen. Insbe-		
	sondere die mit "Verkehrsanbindungen der Stadt		
	Bad Dürkheim" betitelte Abb. 6 ist somit entweder		
	unvollständig oder müsste anders benannt werden.		
	Im Absatz über die Schienenanbindungen wäre das		
	Wort "Anschlussstellen" durch "Bahnhöfe" zu erset-		
	zen. Die offizielle und damit formal korrekte Be-		
	zeichnung der Bahnstrecke Bad Dürkheim – LU Og-		
	gersheim (- Ludwigshafen – Mannheim) ist "Rhein-		
	Haardtbahn" und nicht "Rhein-Haardt-Bahn".		
	• Kap 2.8.2 Verkehr (pdf-Seite 34, gedruckte Seiten-		
	zahl 24)		
	Im Text müsste auf das Kapitel 2.4 (und nicht 2.3)		
	verwiesen werden.		
	Wir bitten um weitere Einbindung bei der Planung. Sollte		
	es zu Bautätigkeiten kommen, sind wir erneut, zur Klä-		
12 Davids de Did	rung technischer Einzelheiten, anzufragen.	Dia mahamatahamda Uinusaisa hatmaffan dia Elegan dan mada l	Day Chadrant Is a shift Of
13 Deutsche Bahn	Die Deutsche Bann AG, DB immobilien, als von der DB	Die nebenstehende Hinweise betreffen die Ebene der nachgelagerten	ver Staatrat beschließt,

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	AG, DB-	Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet	Planungsebenen, nicht die der Flächennutzungsplanung.	die Stellungnahme zur
	Immobilien,	Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g.		Kenntnis zu nehmen.
	Frankfurt am	Bauvorhaben.		Änderungen für die Pla-
	Main	Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen bei Be-		nung ergeben sich nicht.
	(Schreiben vom	achtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingun-		
	22.11.2023)	gen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB Netz AG		
		keine grundsätzlichen Einwendungen. Es sind jedoch vor-		
		ab folgende Bedingungen bei der weiteren Planung zu beachten:		
		Das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) regelt die gegen-		
		seitige Duldungspflicht der jeweiligen Anlagen der Part-		
		ner (Schiene / Straße) im Kreuzungsbereich nur dem		
		Grunde nach. Ausbaumaßnahmen im Straßenbereich		
		können daher dem Grunde nach unabhängig von der		
		Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan erfolgen. Im Zu-		
		ge der konkreten Ausbauplanung ist das jeweilige fach-		
		gesetzliche Verfahren (z.B. nach dem FStrG) durchzufüh-		
		ren; dabei ist die DB Netz AG insbesondere als TÖB (und		
		zudem als Grundstückseigentümer) zu beteiligen. Vom		
		Umfang der Ausbaumaßnahme abhängig, kann auch die		
		Aufstellung einer Kreuzungsvereinbarung nach EKrG er-		
		forderlich werden.		
		Im Flächennutzungsplan sind Kreuzungsmaßnahmen von Straßen mit der Bahnlinie geplant. Neue Kreuzungen sind		
		grundsätzlich höhenfrei als Straßen- oder Eisenbahnüber-		
		führungen auszuführen. Bei allen weiterführenden Pla-		
		nungen ist folgende fachlich zuständige Stelle zu beteili-		
		gen:		
		DB Netz AG		
		Investitionsplanung und Segementsteuerung		
		I.NA-SW-N-KAR-P		
		Mittelbruchstraße 4		
		76137 Karlsruhe		
		Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flä-		
		chennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vor-		
		bereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns		
		vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln wer-		
		den, unabhängig von unserer vorstehenden Stellung-		
		nahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese		
		können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unterneh-		
		mensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies		
1.1	Kasia assaul	erfordern.		Day Chadhant baseblis@t
14	Kreisverwal-	Zur 5. Änderung, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Bad Dürkheim nimmt die Untere Natur-		Der Stadtrat beschließt, die redaktionellen An-
	tung Bad Dürk-	schutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung		merkungen aufzuneh-
	heim, Bauen und Umwelt,	wie folgt Stellung:		men.
	Untere Natur-	Allgemeine Hinweise zur Plandarstellung	Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.	men.
	schutzbehörde	In der Plandarstellung werden im Bereich des Biosphä-	Therefore the redaktionelle korrektur.	
	(Schreiben vom	renreservats Pfälzerwald (BR) Kernzonen genannt (Kern-		
	24.11.2023)	zone I). Es handelt sich aber bei diesen Bereichen nicht		
	24.11.2023)	um Kernzonen, sondern um Stillebereiche im Sinne des §		
		4 Abs. 6 der LVO über das Biosphärenreservat Pfälzer-		
		wald. Kernzonen im Sinne des § 4 Abs. 3 der LVO über		
		das Biosphärenreservat Pfälzerwald sind auf der Gemar-		
		kung der Stadt Bad Dürkheim bzw. ihrer Ortsteile nicht		
		vorhanden.		
		Zu 2.10.5, Waldflächen	Zu 2.10.5) Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.	
		Hier wird der Naturpark Pfälzerwald genannt. Diese Be-	, ,	
		zeichnung ist nicht mehr aktuell. Entsprechend der Lan-		
		desverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald		
		vom 23.07.2020 ist die Bezeichnung Biosphärenreservat		
		Pfälzerwald (BR) zu verwenden.		
		Zu 2.10.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pfle-		
		ge und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-		
		schaft		
		Im dritten Absatz wird erwähnt, dass "ein stärkeres Ge-		
		wicht auf Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung		
		unter Beibehaltung land- und forstwirtschaftlicher Bo-		
		dennutzung gelegt werden" soll. Dieser Punkt zielt auf		
		die sogenannten Produktionsintegrierten Maßnahmen		
		(PIK) ab. "Diese sind in der Regel in Form des Vertragsna-		
		turschutzes [] abzustimmen".		
		Vertragsnaturschutz ist ein eigenes Instrument und kann		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	nicht mit sich aus Bauvorhaben oder der verbindlichen Bauleitplanung ergebenden Verpflichtung zur Kompensation verbunden werden. Selbstverständlich sind für PIK-Maßnahmen vertragliche Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern zu treffen.  Zu 2.11.5 Naturdenkmale  Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Naturschutzbehörde hat mit Verordnung vom 12.01.2022, veröffentlicht am 17.01.2023 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim folgende Naturdenkmäler aufgehoben: ND-7332-487 Quelle "Jagdbrunnen" ND-7332-492 "2 Linden" ND-7332-495 "Felsenbrünnen" Quelle Diese können aus der Liste genommen werden. Zudem wurde ein neues ND "Teiche im Bruche" – bei gleichzeitiger Aufhebung des ND "Feuchtwiese im Bruch" – ausgewiesen. Weiterhin weisen wir daraufhin, dass die Punkte im Landschaftsinformationssystem (LANIS), auf die sicher die Angaben in der Abb. 28 zurückgehen, bei manchen Naturdenkmalen nicht richtig verortet sind.	Zu 2.11.5) Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Auflistungen basieren auf den aktuellen Datengrundlagen des Landschaftsinformationssystem (LANIS).	
	Untere Naturschutzbehörde nachvollziehen, da sich die	Rahmen des Flächenmanagements (siehe Begründung, Kapitel 4) stehen der Stadt nur begrenzt Flächen für Neuausweisungen zur Verfügung. Von diesem möglichen Rahmen hat die Stadt nur in sehr moderaten Rahmen Gebrauch gemacht, um die notwendigen Flächenbedarfe für die nächsten ca. 15 Jahre zu decken. An anderen Stelle sind keine weiteren Außenentwicklungen langfristig angedacht.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Pla- nung ergeben sich nicht.

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	nenentwicklung ist.  Zu 5.1.1.3, Flächenänderungen  Zu Ä 16: Die Untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass der Bereich nach Angaben des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans für das Vogelschutzgebiet "Haardt" innerhalb eines Vorkommensbereichs des Wiedehopfs liegt. Diese Angabe sollte im Umweltbericht ergänzt werden. Mit den Ä 16 und Ä 17, Zweckbestimmung Agri-PV können große Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergehen, zudem kann die Errichtung der Anlagen mit einem Verlust von Lebensraum, insbesondere als Nahrungshabitat für Vögel (u.a für den Wiedehopf) einhergehen.	fährdeter Arten nicht auszuschließen. Daher ist gemäß der gesetzlichen Vorgaben die Verträglichkeit anhand des konkreten Vorhabens zu prüfen und im Zuge der nachgelagerten Planung durch geeignete	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Pla- nung ergeben sich nicht.
	Zu 5.1.1.4, 5.1.5.3, 5.1.6.3, Flächenneuausweisungen Zu N 05: Es handelt sich um die Erweiterung der Kläranlage, für die westlich, östlich und nördlich angrenzend neue Flächen für die Versorgung mit Zweckbestimmung "Abwasser" ausgewiesen werden sollen. Grundsätzlich hat die Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen eine erforderliche Erweiterung der Kläranlage, sofern die Erweiterungsflächen zwingend am Standort der bestehenden Kläranlage erforderlich sind um damit neuen Standards (z.B. 4. Reinigungsstufe) Rechnung tragen zu können. Durch die 4. Reinigungsstufe würde auch eine Verbesserung der Wasserqualität des Vorfluters (Seegraben) erreicht, das der Gewässerökologie zugutekommt und daher durch die Untere Naturschutzbehörde begrüßt wird.  Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb hierfür eine Erweiterung in einem vierfachen Größenumfang der jetzigen Anlage nötig ist. Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich um geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Flutrasen, Nass- und Feuchtwiese und brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland). Zudem sind z.T. Lebensraumtypen entsprechend der FFH-Richtlinie betroffen. Daher wird an dieser Stelle da-	für die Planung aus technischen und funktionalen Gründen keine Alternativen. Zum gegenwärtigen Planungsstand liegen noch keine detaillierteren Planungen vor, auf deren Basis die erforderliche Fläche konkreter abgegrenzt werden kann. Sofern dies im Verlauf der Flächennutzungsplanung oder im Rahmen der späteren Genehmigungen (Planfeststellungsverfahren) konkretisiert wird, können entsprechende Anpassungen der Planzeichnung erfolgen. Im Rahmen der konkretisierenden Planung ist in Abhängigkeit technischer und räumlicher Erfordernisse die Eingriffsintensität zu minimieren.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Bauleitplanung geeignete Ausgleichsflächen erforderlich		
	wären, auf denen die geschützten Biotoptypen und Le-		
	bensraumtypen im räumlich-funktionalen Zusammen-		
	hang ausgeglichen werden müssten. Andernfalls wird		
	statt der Ausnahme eine Befreiung nach § 67 Bundesna-		
	turschutzgesetz nötig.		
	Die Kläranlage und die geplante Erweiterung liegen zu-		
	dem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Bad Dürk-		
	heimer und Erpolzheimer Bruch". Schutzzweck ist unter		
	anderem die Erhaltung ausgedehnter Wiesenflächen.		
	Maßnahmen und Handlungen, welche dem Schutzzweck		
	zuwiderlaufen sind vorbehaltlich einer naturschutzrecht-		
	licher Genehmigung verboten. Bei Zulassung nach ande-		
	ren Rechtsvorschriften, z.B. Bauleitplanung ist das Ein-		
	vernehmen der Unteren Naturschutzbehörde erforder-		
	lich. Die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks sind kom-		
	pensieren.		
	Da die Untere Naturschutzbehörde Schwierigkeiten sieht,		
	geeignete Flächen für einen Ausgleich der Beeinträchti-		
	gungen der geschützten Biotope nach § 30 Bundesnatur-		
	schutzgesetz sowie des Schutzzwecks des Landschafts-		
	schutzgebietes zu finden, wird - bei Beibehaltung der Er-		
	weiterungsflächen - eine möglichst frühzeitige Einbin-		
	dung der Oberen Naturschutzbehörde, welche für die Be-		
	freiungen nach § 67 Bundesnaturschutz zuständig ist, bei		
	den Planungsprozessen, spätestens jedoch auf Ebene der		
	verbindlichen Bauleitplanung, empfohlen.		
	Weiterhin liegen die Kläranlage und die geplanten Erwei-		
	tungsflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets "Haar-		
	dtrand" und des FFH-Gebietes "Dürkheimer Bruch". Dies		
	hat die Pflicht zur Beibringung einer Natura2000-		
	Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) zur Folge.		
	Aufgrund der Vielzahl an Schutzkategorien usw. wird		
	deutlich, dass die Erweiterungsflächen der Kläranlage in-		
	nerhalb eines naturschutzfachlich sehr bedeutsamen Ge-		
	biets liegen, in das nur in Ausnahmefällen eingegriffen werden sollte.		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Nr. Einwender	In Verbindung der o.g. Schutzkategorien und unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes (vgl. § 15 Bundesnaturschutzgesetz) ist die Erweiterung am Standort der bestehenden Kläranlage auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken. Daher sollten der Flächenbedarf und der Standort für die Erweiterung der Kläranlage unbedingt tiefergehend geprüft werden.  Zu N 08: Die Neuausweisung der Gewerbeflächen in einem Größenumfang von 16,84 ha soll südlich an das bestehende Gewerbegebiet "Bruch" angegliedert werden. Überplant werden vorrangig Wiesenflächen und ein bestehender Betrieb mit Tierhaltung. Östlich an die Erweiterung grenzt das Vogelschutzgebiet "Haardtrand" und das FFH-Gebiet "Dürkheimer Bruch" an. Da eine Ausweisung von Gewerbeflächen mit großen Versiegelungsgrad einhergeht und Wiesenflächen verloren gehen ist – um die Umweltverträglichkeit zu gewährleisten – mit einem sehr hohen Bedarf an Kompensationsflächen zu rechnen. Der Flächenbedarf der Gewerbefläche sollte daher ebenfalls einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.  Zu N 16: Im Landschaftsinformationssystem (LANIS) ist der nördliche Teilbereich als geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Nass- und Feuchtwiese) und der südliche Teil als Lebensraumtyp (Flachland-Mähwiese und damit auch nach § 15 Landesnaturschutzgesetz pauschal geschützt) in guten Erhaltungszustand kartiert. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geschützten Biotopen wird abgelehnt.	Zu N08) Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans wurden eingehend die Bedarfe an Gewerbeflächen diskutiert und die entsprechenden Bedarfe verortet. Die Flächengröße ist für die Weiterentwicklung der Stadt Bad Dürkheim im gewerblichen Bereich erforderlich.  Zu N16) Die Darstellung des genannten Biotopes im Informationssystem LANIS stammt aus einer Kartierung des Jahres 2006. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgte im Zeitraum eine flächendeckende Aktualisierung der Biotope, welche somit deutlich aktueller ist als die Darstellungen im LANIS (vgl. Landschaftsplan, Plankarte IIa). In diesem Rahmen konnte auf der Fläche die erwähnte pauschal geschützte Ausprägung eines Grünlandbiotopes nicht mehr bestätigt werden. Selbstverständlich stellt auch diese Kartierung lediglich eine Momentaufnahme dar, so dass im Fall eines deutlichen zeitlichen Abstandes der Realisierung zur Kartierung eine Überprüfung erforderlich werden kann.  Prinzipiell ist die Aussage zur Vorrangigkeit von Gebäuden, Parkplätzen etc. für die Errichtung von Photovoltaik zutreffend, allerdings ist hier die Steuerungsfähigkeit der Stadt sehr begrenzt, so dass zur Versorgung der Stadt mit erneuerbaren Energien die Sicherung von Flä-	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		chen für Freiflächen-PV unumgänglich ist.	
	Zu N 13: Überplant werden hier überwiegend Wiesenflä-		
	chen und ein bestehender Betrieb mit Tierhaltung. Öst-	Zu N 13) Durch die Neuausweisung soll die bestehende Nutzung gesi-	
	=	chert werden. Es soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Wein	
	"Haardtrand" und das FFH-Gebiet "Dürkheimer Bruch"	ausgewiesen werden, um weinaffine Nutzungen, die auf landwirt-	
	an. Daher ist hier ebenfalls mit einem hohen Bedarf an	= =	
	Kompensationsflächen zu rechnen. Der Flächenbedarf		
	sollte daher einer kritischen Überprüfung unterzogen	Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sowie potenzielle Maß-	
	werden. Zudem ist an dieser Stelle mit Beeinträchtigun-	nahmen sind auf nachgelagerter Ebene zu prüfen.	
	gen des Landschaftsbilds zu rechnen.		
	Photovoltaikanlagen sollten vorrangig auf vorhandenen		
	Gebäuden oder über Parkplatzflächen errichtet werden.		
	Zu 6: Nachrichtliche Übernahmen/ Vermerke und sonsti-		
	ge Darstellungen		
	Zu 6.1: Schutzgebietsausweisungen nach Naturschutz-	Siehe oben	
	recht: Hier wird der Naturpark Pfälzerwald genannt. Die-		
	se Bezeichnung ist nicht mehr aktuell. Entsprechend der		
	Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzer-		
	wald vom 23.07.2020 ist die Bezeichnung Biosphärenre-		
	servat (BR) zu verwenden.		
	Es zeigt sich eine hohe Betroffenheit von Natura2000-		
	Gebieten (siehe oben). Entsprechend § 36 Bundesnatur-		
	schutzgesetz (BNatSchG) sind die § 34 Abs. 1 bis 5		
	BNatSchG auf Pläne, die bei behördlichen Entscheidun-		
	gen anzuwenden oder zu berücksichtigen sind (z.B. ein		
	FNP), anzuwenden (Verträglichkeitsprüfung).		
	Diese Verträglichkeitsprüfung ist noch nachzuarbeiten		
	und bis zur nächsten Beteiligung zu ergänzen.		
L5 Landesbetri	6 61 1		
Mobilität	griertem Landschaftsplan) der Stadt Bad Dürkheim kön-		
Speyer	nen wir folgendes an Sachverhalten anmerken:		
(Schreiben v			
27.11.2023)	Wir bitten, folgende Maßnahmen für die Neuaufstellung		
	des Flächennutzungsplanes zu beachten bzw. in den wei-		
	teren Verfahren zu berücksichtigen.		
	- L 517, Ausbau der Hauptstraße in der 00 Leistadt,		
	(Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt DÜW)		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	- L 517, Erschließung und Geschwindigkeitsdämpfen-		
	de Maßnahme am nördlichen Ortseingang Leistadt.		
	Da der aktuelle Verlauf der B 271 neu (Teilabschnitt		
	Ortsumgehung Kallstadt - Ungstein) im FNP erfasst ist,		
	gehen wir davon aus, dass die Belange der B 271-		
	Planfeststellung (z. B. Wirtschaftswegeführung) auch im		
	Weiteren berücksichtigt werden.		
	Straßen- und Anbaurecht:		
	Diesbezüglich. nehmen wir wie folgt zu der Entwurfspla-		
	nung zum o.g. FNP Stellung:		
	(Bei allen nicht aufgezählten Planungsdarstellungen be-		
	stehen unsererseits keine generellen Bedenken. Die in		
	dieser Stellungnahme unter "Grundsätzliches" aufgeführ-		
	ten Punkte sind jedoch ebenfalls zu beachten.)		
	Kernstadt Bad Dürkheim:	Die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächen-	Der Stadtrat beschließt,
	Flächenänderungen:	nutzungsplanung, sondern sind im Rahmen der nachgelagerten Pla-	die allgemeinen Hinwei-
	Flächen Ä 01 + Ä 13 (Änderung von Wohnbaufläche und	nungen zu beachten. Dennoch können die allgemeinen Hinweise in	se in Kapitel 8 aufzu
	Mischbaufläche in Mischbaufläche, Wohnbaufläche, Ge-	Kapitel 8 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungen aufge-	nehmen.
	meinbedarfsfläche und Sondergebiet Handel):	nommen werden.	Weitere Änderungen für
	Der BPI (Fronhof 11) zu Ä 01 lag uns vor. Ca. die Hälfte		die Planung ergeber
	der Fläche soll für einen Nahversorger verwendet wer-		sich nicht.
	den. Sofern noch nicht geschehen, sind unsere in den		
	Stellungnahmen vom 09.02.2010, 19.09.2011 und		
	14.12.2011 getätigten Aussagen in den weiteren Verfah-		
	ren zu berücksichtigen. Insbes. ist das Gebiet für Fußgän-		
	ger und Radfahrer zu erschließen und ggfsnach Ab-		
	stimmung mit dem LBM Speyer- eine Querung der K 7 zu		
	vollziehen. Weiterhin gelten die unten angeführten Äu-		
	ßerungen unter "Grundsätzliches". Eine Beteiligung an		
	den folgenden Verfahren ist erforderlich. Dito Ä 13.		
	Flächen Ä 03 + Ä 04 (Änderung von Sonderbaufläche mit		
	Nutzung Kur/Klinik in Mischbaufläche):		
	Die Flächen liegen innerhalb der OD an der L 516. Nörd-		
	lich befindet sich der Knotenpunkt B 37/ L 516, für den		
	bereits eine Linksabbiegespur errichtet wurde. Es gelten		
	die unten angeführten Äußerungen unter "Grundsätzli-		
	ches". Eine Beteiligung an den folgenden Verfahren ist		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	erforderlich.		
	Fläche Ä 16 (Zuweisung einer Zweckbestimmung AGRI-PV		
	zu einer landwirtschaftlichen Fläche):		
	Gegen die Ausweisung der Fläche für eine Agri-		
	Photovoltaikanlage haben wir keine Bedenken. Eine Be-		
	teiligung an den folgenden Verfahren unter der Angabe		
	der Zufahrt vom klassifizierten Straßennetz, der Trasse		
	der Leitung zum Einspeisepunkt sowie der Ausgleichs-		
	maßnahmen ist erforderlich. Darin behalten wir uns aus-		
	drücklich weitere Forderungen vor. Es gilt die unten an-		
	geführte Äußerung zur Verkehrssicherheit in Bezug auf		
	die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung.		
	Flächenneuausweisungen:		
	Fläche N 03 (Neuausweisung von Wohnbaufläche, Be-		
	reich "Kappesgärten"):		
	Die Wohnbaufläche befindet sich direkt an der B 37, von	Der Baubeschränkungsbereich sowie die weiteren Planungshinweise	
	der aus keine Erschließung zulässig ist. Die Bauverbots-	ist im nachgelagerten Verfahren zu beachten, an welchem die be-	
	und Baubeschränkungszone gemäß § 9 Bundesfernstra-	troffene Behörde zu beteiligen ist.	
	ßengesetz sind auch im weiteren Verfahren zu berück-	Im Bereich NO3 befindet sich eine Ausgleichsfläche, die aus der Neu-	
	sichtigen. Es gelten die unten angeführten Äußerungen	ausweisung auszunehmen oder zwingend im Rahmen nachgelagerter	
	unter "Grundsätzliches". Eine Beteiligung an den folgen-	Planungen zu berücksichtigen ist. Die Überplanung einer Ausgleichs-	
	den Verfahren ist erforderlich.	fläche ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, führt allerdings zu er-	
	Achtung: im vorgelegten Luftbild auf S. 86 der Begrün-	neutem und erhöhtem Kompensationserfordernis.	
	dung ist eine Ausgleichsfläche des LBM Worms mit aus-		
	gewiesen (siehe auch landespflegerische Stellungnahme).		
	Dies ist zu korrigieren.		
	Fläche N 08 (Neuausweisung von Gewerbefläche, südlich		
	des Gewerbegebietes gelegen):		
	Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen die ge-		
	plante Ausweisung zur Erweiterung des Gewerbegebietes		
	"Bruch". Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunktes B 37 I		
	B 271, aus dem auch die Erschließungsstraße hervorgeht,		
	muss weiterhin sichergestellt sein. Aufgrund der geplan-		
	ten Flächenausweisung von über 16 ha in Verbindung mit		
	einer aktuellen Verkehrsstärke von bereits über 15.000		
	DTV und mehr auf den dortigen klassifizierten Straßen ist		
	hier ein Leistungsfähigkeitsnachweis zu erbringen bzw.		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	eine Verkehrsuntersuchung in der Planphase der Gewer-		
	beflächen vorzunehmen. Es gelten die unten angeführten		
	Äußerungen unter "Grundsätzliches". Eine Beteiligung an		
	den folgenden Verfahren ist erforderlich.		
	Fläche N 09 (Neuausweisung von Mischbaufläche, am		
	südöstlichen Stadtrand gelegen):		
	Siehe Punkt Ä 1 + Ä 13; Eine Erschließung von der K 7 aus		
	ist nicht zulässig. Es gelten die unten angeführten Äuße-		
	rungen unter "Grundsätzliches", Eine Beteiligung an den		
	folgenden Verfahren ist erforderlich.		
	Fläche N 10 (Neuausweisung von Mischbaufläche, im		
	Norden der Kernstadt gelegen):		
	Die geplante Mischbaufläche befindet sich ca. 90 m von		
	der L 517 entfernt außerhalb des Erschließungsbereiches.		
	Die Erschließung darf nicht über die Zufahrten der L 517		
	zum Wohnmobilstellplatz bzw. Alexanderhof (vice versa)		
	erfolgen. Es ist auch keine weitere Zufahrt zur I von der L		
	517 aus zulässig. Es gelten die unten angeführten Äuße-		
	rungen unter "Grundsätzliches". Eine Beteiligung an den		
	folgenden Verfahren ist erforderlich.		
	Fläche N 13 (Neuausweisung von Sonderbaufläche mit		
	Zweckbestimmung Wein):		
	Die bestehende Nutzung eines Weingutes soll gesichert		
	und ausgeweitet werden. Die Bauverbots- und Baube-		
	schränkungszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz in		
	Bezug auf die B 37 sind auch im weiteren Verfahren zu		
	berücksichtigen. Die Erschließung ist vorab abzustimmen.		
	Es gelten die unten angeführten Äußerungen unter		
	"Grundsätzliches". Eine Beteiligung an den folgenden		
	Verfahren ist erforderlich.		
	Fläche N 16 (Neuausweisung von Sonderbaufläche mit		
	Zweckbestimmung PV): Gegen die Ausweisung der Fläche		
	für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage haben wir keine		
	Bedenken. Eine Beteiligung an den folgenden Verfahren		
	unter der Angabe der Zufahrt vom klassifizierten Stra-		
	ßennetz, der Trasse der Leitung zum Einspeisepunkt so-		
	wie der Ausgleichsmaßnahmen ist erforderlich. Darin be-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	halten wir uns ausdrücklich weitere Forderungen vor. Es		
	gilt die unten angeführte Äußerung zur Verkehrssicher-		
	heit in Bezug auf die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer		
	durch Blendung.		
	Hardenburg:		
	Flächenänderungen:		
	Fläche R 36 (Rücknahme einer Gewerbefläche im Wald,		
	Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft):		
	Im Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft wird		
	eine Gewerbefläche im Bestand zurückgenommen. Bei		
	Anpflanzungen / Aufforstungen sind die Abstände der		
	RPS 2009 zur B 37 bzw. dem vorhandenen Rad- und		
	Fußweg zu beachten. Sowohl Sichten als auch		
	Lichtraumprofil sind grundsätzlich dauerhaft freizuhal-		
	ten.		
	Leistadt:		
	Flächenänderungen:		
	Fläche Ä 17 (Zuweisung einer Zweckbestimmung AGRI-PV		
	zu einer landwirtschaftlichen Fläche):		
	Gegen die Ausweisung der Fläche für eine Agri-		
	Photovoltaikanlage haben wir keine Bedenken. Eine Be-		
	teiligung an den folgenden Verfahren unter der Angabe		
	der Zufahrt vom klassifizierten Straßennetz, der Trasse		
	der Leitung zum Einspeisepunkt sowie der Ausgleichs-		
	maßnahmen ist erforderlich. Darin behalten wir uns aus-		
	drücklich weitere Forderungen vor. Es gilt die unten an-		
	geführte Äußerung zur Verkehrssicherheit in Bezug auf		
	die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung.		
	Ungstein:		
	Flächenänderungen:		
	Fläche Ä 02 (Änderung von Grünfläche und Parkfläche in		
	Gemeinbedarfsfläche):		
	Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße "Ho-		
	nigsäckelstraße", die von der L 455 abgeht. Die Fläche		
	beträgt 6.200 m'. Je nach künftiger Nutzungsintensität ist		
	die Leistungsfähigkeit des KVPs der L 455 nachzuweisen		
	und sicherzustellen. Es gelten die unten angeführten Äu-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	ßerungen unter "Grundsätzliches". Eine Beteiligung an		
	den folgenden Verfahren ist erforderlich.		
	Flächenneuausweisungen:		
	Fläche N 12 (Neuausweisung Gemeinbedarfsfläche mit		
	Zweckbestimmung Soziale Einrichtung im OT Ungstein,		
	im nordöstlichen Siedlungsbereich gelegen):		
	Hier soll eine Kita entstehen. Die Erschließung sollte u.E.		
	über die gemeindeeigene Gundheimer Gasse erfolgen,		
	die sowohl von der Ortsdurchfahrt der B 271 (Kirchen-		
	straße), bei der es sich um eine Einbahnstraße handelt,		
	als auch vom KVP der L 455 aus befahrbar ist. Die Leis-		
	tungsfähigkeit bzw. der verkehrsgerechte Anschluss des		
	Einmündungsbereiches B 271 in Gundheimer Gasse /		
	Durlacher Weg ist weiterhin zu gewährleisten. Auch ist		
	bei der Planung zu berücksichtigen, dass eine Kita einen		
	erhöhten Hol-Bring-Verkehr der Kinder v.a. in den übli-		
	chen Stoßzeiten mit sich bringen wird und dementspre-		
	chend Stellplätze vorzuhalten sind.		
	Fläche N 13 (Neuausweisung von Sonderbaufläche mit		
	Zweckbestimmung PV):		
	Gegen die Ausweisung der Fläche für eine Freiflächen-		
	Photovoitaikanlage haben wir keine Bedenken. Eine Be-		
	teiligung an den folgenden Verfahren unter der Angabe		
	der Zufahrt vom klassifizierten Straßennetz, der Trasse		
	der Leitung zum Einspeisepunkt sowie der Ausgleichs-		
	maßnahmen ist erforderlich. Darin behalten wir uns aus-		
	drücklich weitere Forderungen vor. Es gilt die unten an-		
	geführte Äußerung zur Verkehrssicherheit in Bezug auf		
	die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung.		
	Im Übrigen gilt grundsätzlich für alle Ausweisungen in		
	allen Gemeinden Folgendes und ist auch in den an-		
	schließenden Verfahren zu beachten:		
	<ul> <li>Die Bauverbotszonen gemäß Bundesfern- und Lan-</li> </ul>		
	desstraßengesetz sind zu berücksichtigen.		
	<ul> <li>Die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit</li> </ul>		
	der vorhandenen bzw. neuen Anbindungen an das		
	klassifizierte Straßennetz sind zu gewährleisten. So-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	fern notwendig, sind die entsprechenden Anbindun-		
	gen in Abstimmung mit dem LBM Speyer verkehrs-		
	gerecht auszubauen. Der Landesbetrieb Mobilität		
	Speyer ist dabei kostenneutral zu halten. Ist die Er-		
	haltung der Leistungsfähigkeit / Verkehrssicherheit		
	nicht möglich, erfolgt unsererseits keine Zustimmung		
	zur Ausweisung der entsprechenden Flächen.		
	<ul> <li>Des Weiteren haben die Ortsgemeinden durch ent-</li> </ul>		
	sprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw.		
	in den textlichen Festsetzungen zu den folgenden		
	Bauleitplänen den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1		
	und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor		
	schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bun-		
	desimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor		
	solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw.		
	Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffen-		
	den baulichen und sonstigen technischen Vorkeh-		
	rungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausrei-		
	chendem Maß Rechnung zu tragen.		
	Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die		
	Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwor-		
	tung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Rich-		
	tigkeit der schalltechnischen Beurteilung.		
	Die Gemeinden haben mit der Festsetzung bzw.		
	Durchführung der infolge der Bauleitplanung erfor-		
	derlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustel-		
	len, dass der Straßenbaulastträger bei einem künfti-		
	gen Neubau oder der wesentlichen Änderung der		
	klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaß-		
	nahmen zu betreiben hat, als diese über das hinaus-		
	gehen, was die Gemeinden im Zusammenhang mit		
	der Bauleitplanung bereits hätten regeln müssen.		
	Bei der Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen		
	ist darauf zu achten, dass eine Blendung / Reflexion		
	auf den Verkehr ausgeschlossen ist.		
	• Weiterhin ist bei einer späteren konkretisierten Pla-		
	nung auf Ebene des Bebauungsplans bei Gehölz-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	pflanzungen im Rahmen von Gestaltungs- und Aus-		
	gleichsmaßnahmen die Einhaltung der Sichtfelder		
	nach RAL 2012 (Richtlinien für die Anlage von Land-		
	straßen) und RASt06 (Richtlinien für die Anlage von		
	Stadtstraßen) zu beachten. Ebenfalls in diesem Zu-		
	sammenhang ist bei Pflanzungen von Gehölzen am		
	Straßenrand die RPS 2009 (Richtlinien für passiven		
	Schutz an Straßen durch Fahrzeug-		
	Rückhaltesysteme) mit Vorgaben für Mindestab-		
	stände bzw. Rückhaltesysteme zu berücksichtigen.		
	Landespflege:		
	Angelehnt an den Umweltbericht zum FNP werden in		
	vorliegender Stellungnahme nur die Änderungen, die auf		
	Grund der Art der Nutzungsänderung einen Einfluss auf		
	die Schutzgüter haben und damit auch landespflegeri-		
	sche Wirkung entfalten können, für diese Stellungnahme		
	betrachtet.		
	Im Folgenden wird ein Abgleich der Flächenausweisun-		
	gen im FNP mit den Kompensationsflächen des LBM vor-		
	genommen.		
	N 03 - Kernstadt:		
	Neuausweisung eines Wohngebietes (1,10 ha).  **Professorent August 1980  **Abb. 1; Lageplan Fläche N 03 mit Kompensationsflächen LBM		
	Bei dem durch die Ausweisungsfläche tangierten Gehölzbereich im Osten (Flächengröße ca. 1.000 m²) handelt es sich um eine Ausgleichsfläche des LBM Worms (A07), die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zum Bau der Ortsumfahrung Bad Dürkheim angelegt wurde. Diese ist	Die Ausgleichsfläche ist im Rahmen der nachgelagerten Planung zwingend zu beachten. Die Überplanung einer Ausgleichsfläche ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, führt allerdings zu erneutem und erhöhtem Kompensationserfordernis.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Pla- nung ergeben sich nicht.

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	aus dem Planbereich der Fläche N 03 herauszunehmen,		
	da A07 als Ausgleichsfläche für den LBM erhalten werden		
	muss.		
	=	Die genannten Ausgleichsflächen nördlich angrenzend werden nicht	
	sich nördlich (direkt angrenzend) bzw. nordwestlich (ge-	von der Planung tangiert.	
	trennt durch B 37) der Ausweisungsfläche (beide A06).	In Rahmen der nachgelagerten Planung können entsprechende Fest-	
	Bei diesen handelt es sich um Gehölz- und Wiesenflä-	setzungen zum Erhalt der Streuobstwiese getroffen werden.	
	=	Das Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten sowie entsprechen-	
	vorgesehen ist, die Kompensationsfläche bei Umsetzung	de Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden in der	
	der Planung zu erhalten. Aktuell profitiert das ver-	nachgelagerten Ebene geprüft.	
	gleichsweise kleinflächige Gehölzbiotop von der vorgela-		
	gerten Streuobstwiese- oder weide und es ergibt sich im		
	Übergangsbereich eine höherwertige Ökoton-Situation.		
	Insbesondere bei einer Beanspruchung dieser Wiesenflä-		
	che im Rahmen der vorgesehenen Planung ist mit einem		
	Verlust von Lebensraumfunktionen auf der Ausgleichsflä-		
	che beispielsweise für Avi- und Insektenfauna zu rech-		
	nen. Auch ein Vorkommen von Reptilien ist für diesen		
	Bereich möglich. Somit ist auch ein Erhalt der vorgelager-		
	ten Wiesenfläche aus landespflegerischer Sicht geboten.		
	Auch bei einem Erhalt der Wiese ist für beide direkt an-		
	grenzenden Ausgleichsflächen des LBM mit funktionellen		
	Einbußen zu rechnen, die bei der Umsetzung geeigneter		
	Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff berücksichtigt werden müssen. Hier ist eine zusätzliche Kompensation		
	erforderlich.		
		Der nebenstehende Hinweis betrifft nicht die Ebene der Flächennut-	
		zungsplanung, sondern die der nachgelagerten Planungsebenen.	
	durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu schützen.	Zungsplanung, sondern die der nachgelagerten Flanungsebenen.	
	N 05 - Dürkheimer Bruch:		
		S.o.: Die Empfindlichkeit des Naturraums ist bekannt, allerdings be-	
		stehen für die Planung aus technischen und funktionalen Gründen	
		keine Alternativen. Zum gegenwärtigen Planungsstand liegen noch	
	Grünlandflächen unterschiedlicher Vernässungsgrade,	keine detaillierteren Planungen vor, auf deren Basis die erforderliche	
	z.T. eingestuft als geschützte FFH-Lebensraumtypen, so-	Fläche konkreter abgegrenzt werden kann. Sofern dies im Verlauf der	
		Flächennutzungsplanung konkretisiert wird, können entsprechende	
	sich im FFH-Gebiet "Dürkheimer Bruch", VSG "Haar-	Anpassungen der Planzeichnung erfolgen. Im Rahmen der konkretisie-	

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	dtrand" und LSG "Bad Dürkheimer und Erpolzheimer		
	Bruch".	dernisse die Eingriffsintensität zu minimieren.	
	Westlich der Erweiterungsfläche befindet sich in einer		
	Entfernung von ca. 30 m und getrennt durch einen weit-		
	gehend durchgängigen Heckenzug eine Ausgleichsfläche		
	des LBM (A01). Auch in diesem Fall wurde die Aus-		
	gleichsmaßnahme in Zusammenhang mit dem Vorhaben		
	zum Bau der Ortsumfahrung Bad Dürkheim vorgenom-		
	men. Es handelt sich um geschützte Feucht-/ Fettwiesen		
	und einen Teichbereich (mesotrophes Stillgewässer).		
	Eine unmittelbare Beeinträchtigung der geplanten Erwei-		
	terung auf diese Ausgleichsfläche ist zwar aller Voraus-		
	sicht nicht gegeben, aber durch den Verlust ähnlich gear-		
	teter Flächen im näheren Umfeld ist hier mit einer gewis-		
	sen Abnahme der Habitatqualität zu rechnen. Bei Ein-		
	schätzung des Beeinträchtigungsgrades ist davon auszu-		
	gehen, dass diese über die im Zusammenhang mit der		
	Plan-Konkretisierung auf Bebauungsplanebene notwen-		
	dige Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt. Hierbei fest-		
	zustellende Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw.		
	von Arten und Lebensraumtypen würden in ihrer Bewer-		
	tung die Ausgleichsfläche mit einbeziehen und eine an-		
	gemessene Berücksichtigung eventuell durch Schadens-		
	begrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen wäre damit si-		
	chergestellt. In diesem Zusammenhang wird auf die laut		
	Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes potentielle Habi-		
	tateignung für den Dunklen Wiesenknopf-		
	Ameisenbläuling und die laut Kartierung hier vorkom-		
	menden LRTs 6140 (Pfeifengraswiesen) und 6510 (Flach-		
	land-Mähwiesen hingewiesen. Letztere werden in nach-		
	folgender Abbildung dargestellt.		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme  Abb. 2: Lageplan Fläche N 05 mit Kompensationsflächen LBM und FFH-Lebensraumtypen  N 08 - südl. Gewerbegebiet Bruch:  Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in südl.  Richtung (16,84 ha). Nach Luftbild überwiegend landwirtschaftlich extensive Weidenutzung. Daneben Grabeland,  Lagerflächen und eine zusammenhängende Rebfläche.  Insbesondere randliche Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsche) sind für die Fläche wertgebend.  Im näheren Umfeld der geplanten Gewerbsfläche befinden sich Ausgleichsflächen des LBM Worms zum Vorhaben der Ortsumfahrung B 37. Es sind direkt angrenzend im Süden ein Grünlandstreifen mit Streuobstreihe (A02) und westlich bzw. südwestlich jeweils Zwickelflächen mit Gebüsch- bzw. Wiesenvegetation (A04 und A05).  Aufgrund Vorbelastung (Lage an B 37 bzw. im Bereich in-	Die Ausführungen sind zur Kenntnis zu nehmen, Änderungserfordernisse ergeben sich nicht.	Beschlussvorschlag
	tensiver Weinbauflächen) und Habitatzusammensetzung wird nicht davon ausgegangen, dass es durch die vorge-		
	sehene Planung zu einer funktionellen Beeinträchtigung der benachbarten Ausgleichsflächen des LBM kommt.		
	Abb. 3: Lageplan Fläche N 08 mit Kompensationsflächen LBM		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	"Dürkheimer Bruch", das VSG "Haardtrand" und das LSG "Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch". Südwestlich, in ca. 200 m Entfernung, befindet sich eine Ausgleichsfläche des LBM (Feucht- / Fettwiese, Stillgewässer, siehe auch N05).	Zu potenziellen Betroffenheit pauschal geschütztes Biotop s.o: Die Darstellung des genannten Biotopes im Informationssystem LANIS stammt aus einer Kartierung des Jahres 2006. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgte im Zeitraum eine flächendeckende Aktualisierung der Biotope, welche somit aktueller ist als die Darstellungen im LANIS (vgl. Landschaftsplan, Plankarte IIa). In diesem Rahmen konnten auf der Fläche die erwähnte pauschal geschützte Ausprägung eines Grünlandbiotopes bzw. der genannte LRT nicht mehr bestätigt werden, so dass die Aussage des Umweltberichtes korrekt ist. Selbstverständlich stellt auch diese Kartierung lediglich eine Momentaufnahme dar, so dass im Fall eines deutlichen zeitlichen Abstandes der Realisierung zur Kartierung eine Überprüfung erforderlich werden kann.	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		(3,45 ha). Aktuell und zukünftig wird die Fläche als Reb-		
		fläche genutzt.		
		Bei den dargestellten beiden Ausgleichsflächen südlich		
		der Fläche Ä 16 handelt es sich um reale und vom LBM		
		Worms gepflegte Kompensationsflächen für den Ausbau		
		der B 37 / A 650 Feuerberg - Bad Dürkheim.		
		Auch bei Umsetzung der Photovoltaikanlage sind		
		Schutzmaßnahmen gegen die Beanspruchung beider Flä-		
		chen erforderlich.		
		Abb. 5: Lagendar Flischen Å 16 mil Konnensstionsflächen LBM Worms		
		Grundsätzlich sind die im Umfeld der kommunalen Pla-		
		nungen gelegenen Ausgleichsflächen des LBM zu erhal-		
		ten und vor Beanspruchung (Befahren, Materiallagerung		
		u.ä.) zu schützen. Darüber hinaus sind mögliche funktio-		
		nale Beeinträchtigungen der Flächen durch die spätere		
		neue Flächennutzung zu kompensieren.		
		Die genannten Punkte aber auch die Umsetzung von		
		Kompensationsmaßnahmen bzw. die weitere Konkreti-		
		sierung landespflegerischer Maßnahmen (Biotopvernet-		
		zungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) in der		
		verbindlichen Bauleitplanung erfordern die weitere Be-		
		teiligung des LBM Speyer im Planungsprozess.		
16	Struktur- und Genehmi-	Zum oben genannten Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:	Die Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser im Rahmen des Flä- chennutzungsplanes und des Landschaftsplanes erfolgt auf der Basis	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur
	gungsdirektion	Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 20.01 .2023	der vorhandenen Unterlagen und entspricht der Planungsebene.	Kenntnis zu nehmen.
	Süd, Regional-	im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme des	Grundlegende Fragen der Entwässerung neuer Planflächen wurden im	Änderungen für die Pla-
	stelle Wasser-	Kreises DÜW, die nach wie vor Gültigkeit besitzt.	Vorfeld mit den Werken gemeinsam geprüft, konkretere Aussagen	nung ergeben sich nicht.
	wirtschaft, Ab-	Gewässergüte I Abwasser I Niederschlagswasserbewirt-	und Prüfungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht	
	fallwirtschaft,	schaftung	möglich.	
	Bodenschutz,	In der bisherigen Fassung des FNP wird in der Begrün-	Der Landschaftsplan hat im Rahmen seines Auftrags und der Pla-	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Neustadt	dung, im Umweltbericht und im Landschaftsplan das	nungsebene entsprechend zahlreiche Aspekte für eine wassersensible	
	a.d.W.	Thema Schutzgut Wasser nicht ausreichend gewürdigt.	Planung angeführt und auch die Thematik der Rückhaltung insbeson-	
	(Schreiben vom	=	dere auch in der Offenlandschaft konzeptionell in das multifunktionale	
	27.11.2023)	z.B. Abwasserbeseitigungskonzept, Wassermanagement-	Konzept integriert. Detailliertere Aussagen sind im Rahmen dieser	
		plan, Generalentwässerungsplan, Schmutzfrachtberech-	Planung nicht möglich, sondern erfordern eigenständige Fachplanun-	
		nung, Abkopplungskataster, Konzept zur Entwicklung ei-	gen. Die Beteiligung der Bürger im Rahmen der Flächennutzungspla-	
		ner wasserbewussten Stadt mit seinen Herausforderun-	nung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Für die Land-	
		gen, Visionen, Missionen unter zwingender Berücksichti-	schaftsplanung ist eine Bürgerbeteiligung grundsätzlich nicht vorgese-	
		gung der Mitnahme der Bürger lässt zu wünschen übrig.	hen. Da der vorläufige Stand des Landschaftsplanes allerdings gemein-	
		Das zentrale Thema "Erhalt des lokalen Wasserhaushalts"	sam mit dem Flächennutzungsplan die frühzeitige Beteiligung durch-	
		in Bezug auf die integrale Siedlungsentwässerung, die	laufen hat, sind die Bürger auch hier am Prozess beteiligt und hatten	
		Wasserwirtschaft, den Umweltschutz, den Klimaschutz,	Gelegenheit, Informationen einzuspielen.	
		die Klimafolgenanpassung ist bisher nicht hervorgehoben		
		bzw. in den Fokus gerückt.		
		Eine Berücksichtigung des DWA-Regelwerkes Wasser-		
		wirtschaft, Abwasser, Abfall als ein von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall		
		(DWA) herausgegebenen Sammlung technischer Regeln		
		für die Wasserwirtschaft ist nicht erkennbar. DWA-		
		Arbeitsblätter gelten als allgemein anerkannte Regeln		
		der Technik. Die DWA-Merkblätter beschreiben ebenfalls		
		technische Regeln. Allerdings erfüllen diese noch nicht		
		die Voraussetzungen für eine allgemeine Anerkennung.		
		Sie haben empfehlenden Charakter. Nach Vorliegen		
		praktischer Erfahrungen können sie in Arbeitsblätter		
		überführt werden.		
		Die im zentralen DWA-Arbeitsblatt A 100 (Leilinien der		
		integralen Siedlungsentwässerung) aufgeführten zentra-		
		len Schutzgüter und Schutzziele und die sich aus der Na-		
		tionalen Wasserstrategie (Kabinettsbeschluss der Bun-		
		desregierung) sowie den Vorgaben der EU (z.B. EG-WRRL,		
		WaterReUse, EU-Renaturierungsgesetz, Änderung Kom-		
		munalabwasserrichtlinie, etc.) formulierten Ziele sind		
		nicht ausreichend betrachtet, gewürdigt, bewertet und		
		daraus abgeleitet sind konkrete Maßnahmen bisher nicht		
		bewertet und berücksichtigt.		
		Planungsalternativen, Lösungsvarianten, Vorzugsvarian-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	ten, Ablaufpläne und die Sichersteilung einer Erfolgskon-		
	trolle sind nicht erkennbar. Die Berücksichtigung der in-		
	tegralen Siedlungsentwässerung I der Wasserwirtschaft		
	ist nicht ausreichend. Eine Betrachtung des lokalen Was-		
	serhaushalts (incl. ggf. einer Wasserhaushaltsbilanz) mit		
	Darstellung der Bemühung zur Annäherung an den Refe-		
	renzzustand und den konkreten Maßnahmen fehlt.		
	Das Thema Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung ist bei		
	der weiteren Fortschreibung des FNP im Verfahren nach		
	§ 3 (2) bzw. 4 (2) BauGB zu berücksichtigen.		
	<u>Überschwemmungsgebiet</u>		
		Entsprechende Hinweise hierzu sind im Umweltbericht dargestellt.	
	"Hochwasserschutz und Bachauenentwicklung Dürkheim		
	Bruch" ist die Abgrenzung des HQ 100 das maßgebliche		
	Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Demnach ist die Aus-		
	weisung von neuen Baugebieten und die Errichtung bau-		
	licher Anlagen im ÜSG untersagt. Die Flächen N15 und		
	N16 sehen Sondergebiete für die Freiflächenphotovoltaik		
	vor. Sie liegen ganz oder teilweise im ÜSG. Auch die Flä-		
	che N05 für die Kläranlagenerweiterung liegt teilweise im		
	ÜSG.		
	In Einzelfällen kann für Bauvorhaben in Überschwem-		
	mungsgebieten eine Ausnahmegenehmigung erteilt wer-		
	den, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. (3) Punkt 1		
	bis 4 WHG erfüllt sind.		
	Fließgewässer / Gewässerentwicklung		
		Die Landschaftsplanung hat die Gewässerrandbereiche bereits als	
	9	Schwerpunkträume für naturschutzfachliche bzw. multifunktional	
	EG-WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der	wirksame Schutz und Pflegemaßnahmen gekennzeichnet, das Maß-	
	biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwick-	nahmenkonzept berücksichtigt entsprechende Maßnahmengruppen,	
	lung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend	welche im Rahmen nachgelagerter Planungen zu konkretisieren sein	
	Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist	werden. In Abhängigkeit der Abwägungsentscheidungen der städti-	
	von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der ört-	schen Gremien kann eine Übernahme landschaftsplanerischer Inhalte	
	lichen Gegebenheit abhängig.	in den Flächennutzungsplan erfolgen, ansonsten ist der Landschafts-	
	Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerrandstrei-	plan grundsätzlich Abwägungsbelang. Gem. §7 LNatSchG kommen	
	fen und Gewässerentwicklungsstreifen zur Erhaltung und	entsprechend dargestellte Bereiche damit auch ohne zeichnerische	
	Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer	Übernahme in den FNP als Such- bzw. Maßnahmenraum in Betracht.	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme  und seiner Ufer wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert.  Gewässerrandstreifen dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerentwicklungsstreifen mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst.  Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferrandstreifen in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen.  Ich weise darauf hin, dass entlang der vorhandenen Gewässer und Gräben von der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 10,00 m Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Zäune, Lagerplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten ist.  Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 10m-Zone bei Gewässern III. Ordnung (also alle Gewässer des Plangebiets) bedürfen neben der bau rechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen		Beschlussvorschlag
17	Gemeinde Wachenheim (Schreiben vom 29.11.2023)	Bruch" im Fokus der Fortschreibung. Für die Verbandsgemeinde, hier speziell für die Stadt Wachenheim, könnte sich die geplante Entwicklung eines SO Handel im Bereich des Baugebietes "Fronhof II", negativ auswirken. Ein zusätzlicher starker Versorgungsstandort in unmittelbarer Nähe der Stadt, verschlechtert die Chancen Wachen heims auf Entwicklung eigener Standorte.	ters im Bereich Nahrungs- und Genussmittel mit dem abgeleiteten Planumsatz sowie der sich daraus ergebenden Verkaufsflächendimensionierung keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten.  Auch für das Einzugsgebiet sind für das Umland keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen in den einzelnen Kommunen und deren Standortlagen, die der Nahversorgung dienen, zu er-	Der Stadtrat beschließt, die neben stehende Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Aufgrund der fachlichen Stellungnahme wird die Planung so beibehalten.

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		gungsgebot" hingewiesen werden, welches Nachbarge-	m² Verkaufsfläche vor, da das Nichtbeeinträchtigungsgebot Z60 nicht	
		meinden vor problematischen Entwicklungen mit negati-	betroffen ist.	
		vem Einfluss auf deren eigene Entwicklung schützen soll.		
		Beschluss:		
		Zum Schutz der geplanten eigenen Entwicklung des Ein-		
		zelhandels weist die Verbandsgemeinde Wachen heim		
		für die Stadt Wachen heim auf das Nichtbeeinträchti-		
		gungsgebot hin und fordert die Prüfung des Standorts SO		
		Handel im Fronhof auf diesen Belang hin. Die Verbands-		
		gemeinde ist über das Ergebnis der Prüfung des Belangs		
		zu informieren und am weiteren Verfahren zu beteiligen.		
18	Pfalzwerke	Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im		Der Stadtrat beschließt,
	Netz AG, Lud-	Betreff genannten Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass		die redaktionellen Ände-
	wigshafen	durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit in-	Die redaktionellen Anmerkungen werden in die Plandarstellung und	rungen in Planzeichnung
	(Schreiben vom	tegrierten Landschaftsplan der Stadt Bad Dürkheim Be-	die Begründung übernommen.	und Begründung aufzu-
	30.11.2023)	lange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches	Die PFALZKOM GmbH wurde bereits beteiligt und hat sich geäußert.	nehmen.
		berührt sind.		
		Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Auf-		
		gaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen		
		und haben wir zum Umfang und Detailierungsgrad des		
		Umweltberichtes keine Anregungen.		
		Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden		
		sich Hauptversorgungseinrichtungen Strom der Pfalzwer-		
		ke Netz AG. Diese wurden in der Planzeichnung zeichne-		
		risch ausgewiesen, sind aber nicht überall lagegenau.		
		Zeichnerische Berücksichtigung Um die Aktualität und		
		Lagegenauigkeit der Leitungsverläufe in ihrer Planzeich-		
		nung zu gewährleisten, bitten wir sie, <b>aktuelle digitale</b> Daten anzufordern:		
		Weiterhin bitten wir um Anpassung der Darstellung der Fläche des Umspannwerkes Feuerberg "UW Feuerberg",		
		Flurstück 2754/11 Gemarkung Bad Dürkheim (nach § 5		
		Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB), entsprechend als "Flä-		
		chen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung		
		und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen" und		
		nicht (nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) als Flächen		
		für die Landwirtschaft darzustellen.		
		Tur die Landwirtschaft darzustellen.		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Textliche Berücksichtigung		
	Zur grundsätzlichen Berücksichtigung der im Bereich von		
	Infrastruktureinrichtungen Energie (Strom) bestehenden		
	Restriktionen regen wir darüber hinaus an, dass der		
	Punkt 2.8.1 "Ver- und Entsorgung", Unterpunkt Strom-		
	versorgung in der Begründung zum Flächennutzungsplan		
	um den nachstehenden kursiv geschriebenen Inhalt er-		
	gänzt wird:		
	• Stromversorgung		
	Im Flächennutzungsplan sind Freileitungen sowie		
	Kabelleitungen der Pfalzwerke Netz AG ausgewiesen.		
	Innerhalb der Schutzstreifen dieser Hoch- und Mit-		
	telspannungsleitungen bestehen Restriktionen für die		
	Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errich-		
	tung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflan-		
	zungen. Die notwendigen Abstände zur Leitungsinf-		
	rastruktur sind allerdings von technischen Details		
	abhängig und können nicht pauschal vorgegeben		
	werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachge-		
	schalteten verbindlichen Bauleitplanung und Ge-		
	nehmigungsverfahren.		
	Hinweise:		
	Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungs-		
	planes befinden sich Richtfunkstrecken der PFALZKOM		
	GmbH. Soweit nicht bereits erfolgt, ist es erforderlich,		
	dort folgende Stellen für die Abgabe einer Stellungnahme		
	zu beteiligen:		
	PFALZKOM GmbH		
	Koschatplatz 1		
	67061 Ludwigshafen a. Rh.		
	Grundsätzlich werden wir, zur Berücksichtigung unserer		
	Hauptversorgungseinrichtungen, im Rahmen unserer Be-		
	teiligung bei der Durchführung von verbindlichen Bau-		
	leitplanungen/Genehmigungsverfahren, eine detaillierte		
	Stellungnahme abgeben. Wir bitten um weitere Beteili-		
	gung an den ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten und		
	um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf		
		des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.		
		Der Stellungnahme wurden vier Anlagen beigefügt.		
19	IHK Pfalz, Lud-	Zunächst bedanken wir uns für die frühzeitige Beteiligung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Stadtrat beschließt,
	wigshafen	an der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit inte-		die Stellungnahme zur
	(Schreiben vom	griertem Landschaftsplan der Stadt Bad Dürkheim.		Kenntnis zu nehmen.
	01.12.2023)	Bad Dürkheim wurde als Mittelzentrum mit den Funkti-		
		onszuweisungen "Siedlungsbereich Wohnen" und "Sied-		
		lungsbereich Gewerbe" festgelegt. Damit soll die Stadt		
		nicht nur die Daseinsvorsorge für die umliegende Region		
		sichern, sondern auch sowohl Wohnen als auch Gewerbe		
		über den Eigenbedarf hinaus ausweisen.		
		Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz begrüßt		
		die angedachten Änderungen. Besonders begrüßen wir		
		die Neuausweisung von Gewerbeflächen südlich des Ge-		
		werbegebiets (Fläche N 08). Es handelt sich dabei nach		
		unserer Ansicht um einen attraktiven Standort, der ver-		
		kehrlich gut angebunden ist und wenig Konfliktpotenzial		
		aufgrund von Emissionen aufweist, da überwiegend Ab-		
		stände zu Wohnnutzungen bestehen. Weiterhin bewer-		
		ten wir die in der Begründung genannten Punkte aus		
		dem Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzept als		
		sinnvoll. Der westliche Bereich des Gewerbegebiets		
		Bruch ist als Bestandsstandort festgelegt, daran grenzt		
		ein kleiner Ergänzungsstandort für nicht Innenstadt-		
		relevante Sortimente an. Auf diese Weise bleibt die rest-		
		liche Gewerbefläche für Unternehmen außerhalb des		
		Einzelhandels.		
		Entsprechend der Flächenbilanz wird die Fortschreibung		
		des FNP etwa 9 Hektar weniger Flächen für Wohnen be-		
		inhalten. Nach der Schwellenwertberechnung bleibt ein		
		positiver Schwellenwert bis 2035 von 4,76 Hektar, die bei		
		Bedarf im Rahmen einer separaten Flächennutzungs-		
		planänderung umgesetzt werden sollen. Hier möchten		
		wir lediglich betonen, dass auch die Verfügbarkeit von		
1		Wohnraum ein wichtiger Standortfaktor für die Wirt-		
		schaft ist, da sie den Zuzug von Fachkräften beeinflusst.		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		So ist der Landkreis Bad Dürkheim nach der aktuellen Landesverordnung als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt im Sinne des § 201a BauGB eingestuft. Daher gilt es, rechtzeitig auf entsprechende Wohnbedarfe zu reagieren, um die Stadt weiterhin attraktiv für Fachkräfte zu halten.  Zum jetzigen Stand haben wir keine weiteren Einwände vorzubringen; auch ist keines unserer Mitgliedsunternehmen mit Bedenken an uns herangetreten.		
20	Landwirt- schaftskammer Rheinland- Pfalz, Dienst- stelle Neu- stadt/Weinstr. (Schreiben vom 01.12.2023)	Bezüglich der o.a. Bauleitplanung nehmen wir von hier aus nach eingehender Erörterung mit den örtlichen Landwirtschaftsvertretungen wie folgt Stellung:  Kernstadt: Berichtigung B04  Die hierzu durchgeführten Anpassungen beruhen durchweg auf einer mittlerweile tatsächlich vorhandenen Bestandssituation und entgegnen insofern von hier aus keinen Bedenken.  Rücknahme R08  Keine Bedenken.  Rücknahme F09  Hierzu stellt sich uns lediglich von der Darstellung her die Frage, warum auf die bisherige Symbolik für Rebland verzichtet und offenbar nur noch eine allgemeine Darstel-	Zu Darstellung der Rebflächensymbolik: Auf die Darstellung von Rebland wird inzwischen im FNP zumeist verzichtet. Die Flächennutzungsplanung kennzeichnet gem. der ges. Vorgaben des BauGB grundsätzlich die bestehenden und beabsichtigten Raumnutzungen in den Grundzügen. Eine weitergehende Differenzierung landwirtschaftlicher Nutzungen ist daher nicht erforderlich, zumal das Planungsinstrument keinen rechtlichen Einfluss auf die Art landwirtschaftlicher Bodennutzung besitzt. Eine Beschränkung auf zentrale und zwingend erforderliche Inhalte ist insbesondere auch im Interesse der Lesbarkeit des Plandokumentes. Differenziertere Informationen können dem Landschaftsplan entnommen werden.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich aus den nebenstehenden Bedenken nicht, wie entsprechend der fachlichen Stellungnahme erläutert.

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Nr. Einwender	Rücknahmen R18, R19, R20, R21, R23 Hierzu sind von hier aus ebenfalls keine Anregungen vorzutragen, auch hierzu halten wir bei der Darstellung der Rückwidmungsfunktion Flächen für die Landwirtschaft die Aufrechterhaltung der üblichen Zusatz-Symbolik für Rebland für erforderlich, soweit solches dort vorhanden ist (im Weiteren kurz als "Rebflächensymbolik" bezeichnet).  Rücknahme R27 Umwandlung bestehender Wohnbaufläche in Fläche für Landwirtschaft Diese entgegnet aus landwirtschaftlicher Sicht zwar keinen Bedenken, für sachgerecht kann sie angesichts des faktisch vorhandenen Wohnbaubestandes von hier aus hingegen nicht klar nachvollzogen werden.  Rücknahme R28, R29 Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.  Rücknahme R30 Erweiterung SO-Fläche Winzerdorf	Zu R27) Aus städtebaulichen Gründen und den Entwicklungszielen der Stadt Bad Dürkheim ist für diesen Bereich südwestlich der Heinrich-Bart-Straße keine städtebauliche Weiterentwicklung und Errichtung von Gebäuden erwünscht. Infolgedessen wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.  R 30) Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Plandarstellung.	
	Almen" vorhandene Bestands-Sonderbaufläche "Winzerdorf" anbelangt, so ist aufgefallen, dass der rechtsgültigen Bebauungsplansatzung "In den Almen" zu Folge eigentlich eine Gemischtbauflächendarstellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauGB erfolgen müsste. Wir bitten diesbezüglich um Prüfung und Klarstellung im weiteren Verfahren.  Rücknahme R31 Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen (! Rebflächensymbolik)  Rücknahme R37 Keine Bedenken (! Rebflächensymbolik)  Fläche Ä01 u. Ä13  Die Umwandlung von Wohn- in Gemischtbaufläche entgegnet von hier aus keinen Bedenken  Fläche Ä03 u. Ä04 Änderung SO-Fläche Kur/Klinik in		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
THE ELITHONIST	Gemischtbaufläche Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen. Flächen Ä05 u. Ä06 Änderungen Wohnfläche in Gemischtbaufläche Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen. Fläche Ä07 Umwandlung Gemeinbedarf- in Mischbaufläche Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen. Fläche Ä08 Umwandlung Gewerbe in Mischbaufläche Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen. Fläche Ä09 Änderung von Gewerbe- in Gemischtbaufläche Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen. Fläche Ä10 Änderung gepl. Stellplatzfläche in Grünfläche, teils Stellplatzfläche Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen. Fläche Ä16 Agri-PV (3,45) Nach heutiger Rücksprache mit dem Weinbauverein wird darum ersucht, die endgültige Standortfindung noch fle-	Es handelt sich hier um die Darstellung einer ersten Entwicklungsabsicht der Stadt in Absprache mit dem Weinbauverein. Die konkrete Ausformung der Planung inklusive Lage und Abgrenzungen werden auf nachfolgenden Planungsebenen geklärt und festgelegt.	Descritus voi sunta
	gesichts der massiven Betroffenheit des Weinbaus durch das bereits Straßenausbauprojekt B271 (neu) Ungstein- Kallstadt (27 ha für die Trasse und nochmals weitere ca. 15 ha für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen)	Zu N 03) Es handelt sich hier um eine langfristige Entwicklungsvorstellung der Stadt. Sollte hier eine konkrete Entwicklung angegangen werden, erfolgt voraussichtlich ein Grundstücksankauf durch die Stadt, der natürlich der Grundstückswerterhöhung durch die Bestockung berücksichtigt.  Da die Stadt Bad Dürkheim die regionalplanerische Funktionszuwei-	

lr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	an anderer Stelle nicht mehr mitgetragen werden kön-	sung Wohnen innehat sowie einen positiven Schwellenwert im Flä-	
	nen. Darüber ist die Fläche gerade erst neu bestockt und	chenmanagement erzielt, ist eine Planung der zukünftigen Siedlungs-	
	der Weinbau auch durch das Wohngebiet Frohnhof I + II	entwicklung sehr wichtig.	
	erheblich betroffen, die Dringlichkeit für noch weitere		
	Wohnbauflächen sollte nochmals überprüft werden.		
	Fläche N05 Versorgungsfläche Abwasser östl. GE Im		
	Bruch (6,75 ha)		
	Hierzu werden von hier aus keine grundsätzlichen Be-		
	denken vorgetragen, im Rahmen eines rechtsverbindli-		
	chen Planungsprozesses ist jedoch eine riegelartige Be-		
	bauung des Bruchgeländes auszuschließen, um den Kalt-		
	luftabfluss insbesondere aus den Richtungen Südwest /		
	Nordwest nicht zu behindern.		
	Fläche N08 Gewerbliche Baufläche (16,84 ha)		
	Hierzu wird eine Inanspruchnahme des im westlichen Teil	Zu N 08) Im Rahmen des nachfolgend erforderlichen Bebauungsplan-	
	befindlichen Rebgeländes vorn örtl. Weinbauverein ent-	verfahrens sind entsprechende Fachgutachten zu erstellen, die ent-	
	schieden abgelehnt, als Grenze wird der daran östlich	sprechende Unbedenklichkeitsnachweise erbringen und die Verträg-	
	verlaufende Hauptwirtschaftsweg gesehen. Erhebliche	lichkeit der Planung sicherstellen müssen. Hinweise darauf können im	
	Sorgen bestehen in Bezug auf Stauungen das Kaltluftab-	Umweltbericht ergänzt werden.	
	flusses aus den umliegenden Rebflächen. Hierzu ist in ei-		
	ner rechtsverbindlichen Planungsverfahren ein entspre-		
	chender Unbedenklichkeitsnachweis, ggf. unter Einsatz		
	von Mittlen des technischen Kulturschutzes zu erbringen.		
	In Bezug auf die umliegenden landwirtschaftlichen Aus-		
	siedlungen ist darüber hinaus ein immissionsschutzrecht-		
	licher Unbedenklichkeitsnachweis zu führen. Es wird		
	diesbezüglich schon vorsorglich eine Staffelung nach dem		
	rheinland-pfälzischen Abstandserlass angeregt.		
	Fläche N09 Neuausweisung Mischbaufläche südöstl.		
	Stadtrand (0,65 ha)		
	Es handelt sich hierbei um teils erst jüngere Rebanlagen,	Zu N 09) Es handelt sich hier um eine langfristige Entwicklungsvorstel-	
	eine Inanspruchnahme kann nur unter die Voraussetzung	lung der Stadt. Bei konkreter Umsetzung werden die entsprechenden	
	der Zustimmung der betroffenen Landnutzer sowie Be-	Eingriffe thematisiert und entsprechend berücksichtigt.	
	reitstellung von geeignetem Ersatzland gestellt werden.		
	Fläche N10 Neuausweisung Mischbaufläche Ho-		
	tel/Tourismus/Gesundheit nördl. Kernstadt (1,46 ha)		
	Mit einiger Verwunderung haben der Weinbauverein und	Zu N 10) Hier wurde die Darstellung Mischgebiet gewählt, um eine fle-	

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	wir die w.o. vorgesehene Darstellung zur Kenntnis ge-	xible Nutzung des städtebaulichen Potentials zukünftig zu ermögli-	
	nommen. Die kritischen Positionen zu einer Bebauung	chen. Eine konkrete Nutzungsabsicht wie Hotel steht noch nicht fest.	
	der alten Stadtgärtnerei insbesondere wegen Kaltlufts-		
	tauungen in die weiter oberhalb befindlicher Weinlagen,		
	welche von zahlreichen ortsansässigen Betrieben bewirt-		
	schaftet werden, sind bekannt. Nachdem die geplante		
	Hotelfunktion letztendlich durch Bürgerentscheid ausge-		
	schlossen wurde, fehlt es nach Lage der Dinge für vorge-		
	sehene Darstellung an einer Planrechtfertigung. Dies		
	auch in Bezug auf die konkrete Lage / Bestimmung von		
	(evtl.) Verkehrs- und Stellplatzflächen.		
	Fläche N13		
	Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.		
	Fläche N16 Sonderbaufläche Photovoltaik (3,89 ha)		
	In Bezug auf die o.g. Zielfläche am östl. Abschluss des GE	Zu N 16) Hier wurde im Nachgang der Photovoltaikstudie in Abstim-	
	"Im Bruch" wurde in den bisherigen Vorgesprächen da-	mung mit den Werken der Stadt diese Fläche aufgenommen. Die Flä-	
	von ausgegangen, dass diese für gewerbliche Zwecke zu	chengröße ist ausreichend. Eine Eignung für Handwerks- und/oder	
	gering dimensioniert sei. Nach unserer Auffassung ist ei-	Dienstleistungszwecke ist nicht gegeben (sehr schwierige Erschlie-	
	ne wirtschaftliche Ausnutzung derer mit Freiflächen-	ßungssituation, die eine wirtschaftliche gewerbliche Nutzung extrem	
	Photovoltaik allerdings auch kaum anzunehmen. Es wird	erschwert.)	
	insofern angeregt nochmals darüber abzuwägen, ob hier		
	nicht die Möglichkeit für Handwerks- und/oder Dienst-		
	leistungszwecke zielführender wären. Im Bedarfsfall		
	würde sich dann eine Neuinanspruchnahme wertvoller		
	LF an anderer Stelle reduzieren lassen.		
	Grethen / Hausen		
	Flächen B01, R05, R16, R25, R26		
	Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.		
	Hardenburg		
	Flächen R01, R02, R03, R04, R11, R17, R22, R33, R34,		
	R35, R36		
	Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.		
	Fläche Ä07 Änderung Gemeinbedarfs- und Mischbauflä-		
	che		
	Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.		
	Fläche Ä08 Änderung GE-Fläche (Sägewerk) in Misch-		
	baufläche		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Unabhängig von der Zuständigkeit gehen wir davon aus,		
	dass der Bestandschutz für die bestehende Funktion (Sä-		
	gewerk) nicht in Frage gestellt wird.		
	<u>Leistadt</u>		
	Fläche B02 Berichtigung gemäß Bebauungsplan Am Ei-		
	chelsberg		
	Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.		
	Fläche B03 Berichtigung gemäß Bebauungsplan In den		
	Langwiesen		
	Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.		
	Fläche Ä17 Agri-PV (2,18)		
	Die auf Rebland vorgesehene Agri-PV-Fläche setzt zu-	Zu Ä 17) Die Agri-PV-Flächen in der FNP-Darstellung wurde in Abstim-	
	nächst das Einvernehmen der dort (begüterten I wirt-	mung mit den Winzern aufgenommen.	
	schaftenden) Landnutzer voraus. Grundsätzlich erfordert		
	diese auch in Bezug auf die erforderliche leitungsgebun-		
	dene Infrastruktur eine eingehende Vorabstimmung mit		
	der örtlichen Landwirtschaftsvertretung.		
	Seebach		
	Flächen B05, R06, R07, R12, R32		
	Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.		
	Fläche NO2 Neuausweisung Mischbaufläche (0,06 ha)		
	Es handelt sich lediglich um eine Bestandsdarstellung, es		
	bestehen insofern von hier aus keinen Bedenken.		
	Ungstein		
	Fläche B06 Berichtigung gemäß Bebauungsplan Gund-		
	heimer Gasse		
	Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.		
	Fläche Ä02 Änderung Grün- in Gemeinbedarfsfläche		
	teils Parkplatz		
	Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.		
	Fläche Ä14 Änderung Wohn- in Straßenflächen		
	Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.		
	Fläche N06 Neuausweisung Gemischtbaufläche (0,42		
	ha)	7. N. OC) Fine Kenlustisianung der Nutrumgederstellung gefallt im LF	
	Es handelt sich hierbei um potenzielle Erweiterungsflä-	Zu N 06) Eine Konkretisierung der Nutzungsdarstellung erfolgt im bE-	
	chen eines ortsansässigen Weinguts. Die im FNP offenbar	9	
	generell nur (erst einmal) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO	Ebene des FNP wird eine solche Differenzierung nicht vorgenommen.	I

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	erfolgenden Gemischtbauflächendarstellungen müssen		
	insofern in der Konkretisierung nach BauNVO an Stand-		
	orten landwirtschaftlicher Betriebe dem eines Dorfge-		
	biets nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V,m. § 5 BauNVO entspre-		
	chen, in welchem - im Gegensatz zu einer Gemischtbau-		
	fläche nach § 6 BauNVO - landwirtschaftliche Betriebe		
	einschl. deren Entwicklung vorrangig zulässig sind. So		
	auch hier. Wir bitten der Vollständigkeit halber um Klar-		
	stellung.		
	Fläche N11 Neuausweisung Gemischtbaufläche Bäckerei		
	(0,37 ha)		
	Hierzu werden von hier aus keine Bedenken gesehen.		
	Fläche N12 Gemeinbedarf Kindergarten Ungstein (0,37		
	ha)		
	Hierzu ist im Rahmen eines verbindlichen Bebauungs-	Zu N 12) Die Störempfindlichkeit ist im Rahmen der konkreten Pla-	
	•	nung auf den nachgelagerten Ebenen zu prüfen und zu behandeln.	
	Störempfindlichkeit der geplanten Gemeinbedarfsfläche		
	eine entsprechend immissionsschutzrechtliche Unbe-		
	denklichkeitsbeurteilung durchzuführen. So befinden sich		
	im näheren Umfeld auch landwirtschaftliche Betriebs-		
	stätten, bei welchen auch im Rahmen einer ordnungs-		
	gemäßen Bewirtschaftung Emissionen noch nicht voll-		
	ständig ausgeschlossen werden können.  Fläche N13 PV-Sonderbaufläche Ungstein (4,59 ha)		
		Es handelt sich hier um die Fläche N15. Es handelt sich hier um die	
	mit einer innerhalb dessen schon seit längerer Zeit etab-	Darstellung einer langfristigen Zielvorstellung der städtebaulichen	
	lierten, landwirtschaftlichen Wollylama-Zuchttierhaltung.	Entwicklung. Mögliche Konflikt wie Nutzungskonkurrenzen werden im	
	Insofern kann der PV-Sonderbaufläche in der geplanten	Rahmen des konkreten, nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ge-	
	Abgrenzung von hier aus im gegebenen Planungsumfang		
	nicht befürwortend gegenüber gestanden werden.	Mart and encoprecional negations general.	
	Umweltbericht / Landschaftsplan		
		Der Landschaftsplan weist bereits auf die Gefahr von Kaltluftstauun-	
	·	gen auf die empfindlichen Sonderkulturen bzw. die Beachtung dieser	
	sperrige Bebauung nicht nur für das Siedlungsklima, son-	Faktoren im Rahmen von Planungen hin (Kap. 3.1.1) Der Umweltbe-	
	dern bei Kaltluftstau auch für den Weinbau nachteilig	g , , ,	
	auswirken kann (vgl. Landschaftsplan S. 34f.).		

Beschlussvorschlag	Fachliche Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Nr. Einwender
	Das Zielkonzept des Landschaftsplanes weist bereits konkret auf die		
).	Offenhaltung der wesentlichen Leitbahnen hin bzw. verortet sie. (Kap.	= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	
	4.1.1, i. V. m. Plan VI).	19	
		nabergtalsystems vor weiterer sperriger Bebauung zu	
		bewahren sind.	
	Technische Infrastruktur sollte grundsätzlich an neue Erfordernisse		
	angepasst werden, eine gesonderte Erwähnung ist nicht erforderlich,	Energien einen Hinweis darauf, dass für dezentrale Ver-	
1.	da es nicht die Aufgabenstellung des Landschaftsplanes berührt bzw.	sorgung I Einspeisung die notwendigen Voraussetzungen	
	in dessen Regelungsbereich fällt.	= = :	
		miert werden müssen.	
)-	Die erosionsschützende Wirkung von Weinbauterrassen kann im Do-	· · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	kument entsprechend ergänzt werden.	werden, dass geländeausgleichende Bodenanpassungen	
		hier insbesondere des Weinbaus in hängigen Lagen (Ter-	
		rassierung) zu einer deutlichen Minderung der Erosions-	
		anfälligkeit und des Starkregenabflusses beitragen kön-	
		nen und im Zuge von Neubestockungen gefördert wer-	
	Die Deldewähmen den im besenten Konital annennen benen Hechtige	den sollten.	
	Die Polderräume der im besagten Kapitel angesprochenen Hochwasserschutzmaßnahme im Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch stam-	zwingend darauf hinzuweisen, dass die hierfür temporär	
	men aus einer Fachplanung, welche hier lediglich beschrieben wird.	anspringenden Polderräume der Hochwasserschutzmaß-	
	Der Landschaftsplan hat daher keinen Einfluss auf die Einzelfragen der	name Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch nach Hoch-	
.1	Entleerung von Überflutungsflächen.		
	Littleerung von obernatungsnachen.	leeren können, damit diese beweidbar bleiben nicht	
		verseggen I verschilfen und zu Verbreitungsschwerpunk-	
		ten von Stechmücken degenerieren. Ferner ist an renatu-	
		rierten Fließgewässern die für deren Sohlräumung,	
		Treibgutentfernung und für den Hochwasserschutz not-	
		wendige Zugänglichkeit vor sperrigem Vegetationsauf-	
		wuchs zu bewahren und dies regelmäßig zu überprüfen.	
e	Das genannte Kapitel befasst sich explizit mit Neophyten, welche	In Kapitel 3.4.4.2 (S. 1 06ff.) fehlt uns in Bezug auf invasi-	
	durch ihr Ausbreiten heimische Arten bzw. das Gleichgewicht des Na-	ve Arten ein Hinweis auf das im Grünlandsektor massive	
	turhaushaltes stören bzw. gefährden können. Insofern kann die Her-	Problem mit Jakobskreuzkraut. Auch wenn es sich hierbei	
	ausforderung des Zurückdrängens einer heimischen Art zugunsten be-	nicht um einen Neophyten handelt, stellt die Giftpflanze	
	stimmter Formen der Landbewirtschaftung nicht Teil des genannten	für die Grünlandwirtschaft insbesondere des Dürkheimer	
	Abschnittes sein. Auf den Konflikt kann separat hingewiesen werden.	Bruchs eine ständige Herausforderung dar und bedarf	
		der regelmäßigen Überwachung / Ausräumung.	
e- n	ausforderung des Zurückdrängens einer heimischen Art zugunsten bestimmter Formen der Landbewirtschaftung nicht Teil des genannten	nicht um einen Neophyten handelt, stellt die Giftpflanze für die Grünlandwirtschaft insbesondere des Dürkheimer Bruchs eine ständige Herausforderung dar und bedarf	

Nr. Einwe	ender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Nicht gehen wird u.E. auch das von den Waldrandlagen herzunehmende Verbuschungsproblem mit Brombeere, Hundsrose, Quecke etc. und schnellwachsenden Gehölzen, welche hervorragend Deckung für Schwarzwild liefern, das in landwirtschaftlich und (siedlungsnah) gärtnerisch genutzten Flächen zunehmend zu erheblichen Schäden führt.	Der Maßnahmenteil des LP sowie die Handlungsschwerpunkte des LPs weisen explizit auf das Erfordernis einer Offenhaltung der Flächen am Haardtrand sowie das Zurückdrängen von Verbuschungstendenzen hin.	
		wir es nicht für sachgerecht, dass naturschutzfachliche Entwicklungsziele eines Landschaftsplanes (hier Kap.	Der Landschaftsplan erfüllt mit den genannten Entwicklungszielen die gesetzlichen Vorgaben des §11 BNatSchG, indem er die "für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" aufzeigt. Da die Form der Landbewirtschaftung wesentlichen Einfluss auf Naturhaushalt und Artenschutz nimmt, sind zwingend auch entsprechende Aussagen erforderlich. Aufgrund des rein gutachterlichen Rechtscharakters des Landschaftsplanes erwachsen hieraus jedoch keine eigenständigen Auflagen für die bewirtschaftenden Betriebe.	
tenvie Neu- stadt/ (Schre	der Ar-	Die POLLICHIA korrigiert ihre Stellungnahme vom 20.1.2023 geringfügig und nimmt zur 5. Änderung des FNP der Stadt Bad Dürkheim wie folgt Stellung:  Flächenrücknahmen  R9 Abtsfronhof:  Wir begrüßen die Rücknahme dieser historischen Weinbaufläche im Herzen der Stadt. Eine ökologische Bewirtschaftung wäre aus Gründen des Artenschutzes und zum Wohl der Anwohner wünschenswert.  R1, R3 Oberes Gaistal und Klaustal  Wir begrüßen die Rücknahme der im Wald gelegenen Flächen.  R 36 Sägewerk Assel  Wir begrüßen die Renaturierungsabsicht der Isenach-Bachaue  Neue Flächennutzungen  N5 Kläranlage  Grundsätzlich begrüßen wir den Ausbau der Kläranlage	Zu N 05) Aktuell sind alle Flächen im Bereich der Kläranlage genutzt, ungenutzte Flächen sind nicht vorhanden. Die einzig verbliebene	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich aus den nebenstehenden Bedenken nicht, wie entsprechend der fachlichen Stellungnahme erläutert.

Nr. E	inwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Den dafür vorgesehenen Flächenbedarf von 6,76 ha ent-	ckenkombination aus Belebungs- und Nachklärbecken vorgesehen.	
		spricht einer Vergrößerung der bestehenden Nutzfläche	Die im FNP dargestellten Erweiterungsflächen wurden auf Basis eines	
		um das 3,5-fache. Wir haben erhebliche Zweifel, dass es	entsprechenden Konzepts aufgenommen, dass die Flächenbedarfe	
		zu diesem Flächenverbrauch keine Alternativen gibt. Den	darstellt soweit bisher darstellbar. Diese sind noch nicht exakt ermit-	
		Flächenverbrauch in seiner derzeitigen Planung lehnen	telbar – gerade auch in Hinsicht auf zukünftige Anwendungen neuer	
		wir ab. Die deutlich größeren Städte Mainz und Speyer,	Verfahren und (gesetzlichen) Vorgaben, werden aber bei der Realisie-	
		kommen mit deutlich weniger Fläche für ihre Kläranlagen	rung selbstverständlich entsprechend auf das erforderliche Mindest-	
		aus. Zunächst sollte man die aktuell nicht genutzten Flä-	maß beschränkt.	
			Sofern dies im Verlauf der Flächennutzungsplanung konkretisiert wird,	
		eine moderate Aufstockung bestehender Gebäude sollte	können entsprechende Anpassungen der Planzeichnung erfolgen und	
		1 - 1	ggf. Reduzierungen der Flächen erfolgen.	
		für Maschinen und Werkzeuge nicht ins nahe Gewerbe-	Auch die Kläranlagen der Städte Mainz und Speyer haben nicht deut-	
		gebiet Bruch ausgelagert werden können. Muss die Anla-	lich weniger Flächen in Nutzung, dies ist nicht korrekt dargestellt.	
		ge der 4. Reinigungsstufe zwingend dort gebaut werden	Des Weiteren ist zu sagen, dass die Realisierung der 4. Reinigungsstufe	
		oder kann das Wasser nicht über eine Rohrleitung ins	auch zum Umweltschutz anderer Gewässer beiträgt (Grabensystem im	
		nahe Gewerbegebiet Bruch gepumpt und dort weiter ge-	Dürkheimer Bruch -> Isenach -> Rhein -> Nordsee/Ozean).	
		reinigt werden?		
		Da es ernsthafte Überlegungen zu geben scheint, Wasser		
		aus dem Bereich Haßloch/Geinsheim nach Bad Dürkheim		
		ins Gewerbegebiet zu pumpen, wäre es ja erst recht kein		
		Problem, das Wasser von der Kläranlage ins Gewerbegei-		
		et zu pumpen, um es dann dort weiter zu behandeln.		
		Von einer nennenswerten Geruchsbelästigung ist bei der		
		4. Reinigungsstufe nicht mehr auszugehen.		
		Da die Stadt Bad Dürkheim ihr Gewerbegebiet bereits		
		mehrfach erheblich erweitert hat, sollten weitere Aus-		
		dehnungen in diesem wertvollen und europäisch bedeut-		
		samen FFH- Und Vogelschutzgebiet möglichst vermieden		
		werden.		
		N8 Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süden	7. NI 00) la des Festesburghours des Control de la Control de Cont	
		<u> </u>	Zu N 08) In der Fortschreibung des Regionalplans wird die Fläche künf-	
		bereits in einer Stellungnahme zum Regionalplan geäu-	tig weitgehend restriktionsfrei dargestellt werden. Dem Erweite-	
		ßert. Diese Stellungnahme füge ich als Zitat bei.	rungsbedarf im Hinsicht auf die gewerbliche Entwicklung der Stadt	
		_ = :	Bad Dürkheim wird damit Rechnung getragen. Entsprechende Kom-	
		DÜW-01, Stellungnahme vom 13.6.2021	pensationsmaßnahmen für die Eingriffe müssen festgelegt werden,	
			wobei Art und Umfang erst auf der nachgelagerten Planungsebene	
		Süden um 13,9 ha	konkretisiert werden können. Unterstützend wirkt diesbezüglich das	

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Bad Dürkheim hat in den letzten Jahren im Wechsel mehrfach sein Gewerbegebiet im Bruch und seine Wohngebiete im Fronhof erheblich ausgeweitet und dadurch große Flächen verbraucht und versiegelt, ohne dass dafür an anderer Stelle Flächen entsiegelt wurden. Eine weitere Ausweitung des Gewerbegebiets in die wertvolle Bruchlandschaft hinein und noch näher an die bestehenden FFH-Gebiete 6515-301 und VSG 6514-401 lehnen wir mit folgender Begründung ab:	Ziel- und Handlungskonzept des Landschaftsplanes.	
	genommen werden. Dies wird zu berechtigten Protesten der Landwirte führen.	Die Wiesenflächen sind im regionalen Kontext seltenere Lebensräume, wobei ihre Wertigkeit auch entsprechend der erfolgten Kartierung nicht denen der zahlreichen geschützten Flächen in den benachbarten Schutzgebieten entspricht, woraus tatsächlich ein deutlich erhöhter Kompensationsbedarf erwüchse. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist unabhängig von der beanspruchten Fläche ein grundsätzliches Problem im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen.	
	peln. Im Dürkheimer Bruch ist es den Pferdebesitzern schon jetzt entgegen allgemeiner Praxis gestattet ein Pferd auf 0,5 ha zu halten (die übliche Regel ist 1 GVE/ha). Wohin sollen diese Tiere evakuiert werden? Im angrenzenden FFH-/VS-Gebiet leben jetzt schon mehr Pferde als durch das Futterangebot im Bruch ernährt werden können. Soll die Pferdedichte im FFH-/VS-Gebiet noch weiter zu Lasten der FFH-Arten erhöht werden? Verlust einer strukturreichen Landschaft	Nebenstehende Anmerkungen betreffen nicht die Ebene der Flächen- nutzungsplanung.	
	_	Artenschutzrechtliche Prüfungen sowie die Festlegung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen sind Teil der nachgelagerten Planungsebene.	

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	nenfresser, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Große Strand-		
	schrecke, Heidelerche, Hermelin, Kiebitz, Kleinspecht,		
	Neuntöter, Nachtigall, Pirol, Schwarzkehlchen, Stein-		
	schmätzer, Turteltaube, Wiedehopf und Zauneidechse		
	nachgewiesen.		
	Es ist zu vermutet, dass dort auch Schling- und Ringelnat-		
	tern, sowie weitere FFH-Arten vorkommen könnten. Des-		
	halb ist ein artenschutzrechtliches Gutachten für das Ge-		
	biet DÜW-01 unabdingbar. Die Ausweitung des Gewer-		
	begebiets wird sich direkt auf die im Plangebiet lebenden		
	Arten und indirekt auf die Arten in den angrenzenden		
	Schutzgebieten auswirken.		
	Die Flächen, die für die Erweiterung des Gewerbegebiets		
	vorgesehen sind, ähneln in der Struktur den Flächen der		
	benachbarten Schutzgebiete. Deshalb ist auch dort mit		
	dem Vorkommen bedrohter und geschützter Arten zu		
	rechnen.		
	<u>Landwirtschaft</u>		
	Eine weiterer Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirt-	Die dargestellten Flächen entsprechen dem ermittelten Bedarf. Es be-	
	schaft gefährdet die Existenzgrundlage der Landwirte und	stehen konkrete Anfragen/ Wünsche von Unternehmen nach weite-	
	zwingt diese mit immer intensiveren Bewirtschaftungs-	ren Flächen, die durch die zusätzlichen Gewerbeflächen bedient wer-	
	maßnahmen aus den verbleibenden Böden immer mehr	den können.	
	herauszuholen. Dies widerspricht dem Ziel einer nachhal-		
	tigen regionalen Landwirtschaft.		
	<u>Verkehr und Klima</u>		
	Das Gewerbegebiet Bruch verfügt weder über einen	Die Erweiterung eines Gewerbegebietes erfordert nicht zwangsläufig	
	Bahnanschluss für die Zulieferer noch über eine nen-	das Vorhandensein einer Bahnanbindung. Eine Busanbindung ist zu	
	nenswerte Anbindung an den ÖPNV. Dadurch wird der	dem vorhanden. Es ist zudem absehbar, dass auch Individualverkehr	
	PKW- und LKW-Verkehr zunehmen, was den klimapoliti-	zukünftig klimaneutral betrieben wird. Daher ist kein Widerspruch zu	
	schen Zielen der EU, der BR Deutschland, des Landes	den Klimazielen erkennbar.	
	Rheinland-Pfalz und dem Kreis Bad Dürkheim wider-		
	spricht.		
	Der mittlere Bruchweg, der mitten durch das FFH- und	Die Kontrolle möglicherweise illegal befahrener Wege liegt nicht im	
	VS-Gebiet führt und als Radweg ausgebaut ist, wird	Aufgabenbereich der Flächennutzungsplanung.	
	schon jetzt täglich in erheblichem Umfang von Autofah-		
	rern als Abkürzung zur L 526 genutzt. Kontrollen finden		
	nicht statt.		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Wir empfehlen die bestehenden FFH- und VS-Gebiete zu erweitern und das vorgesehen Plangebiet DÜW-01 in die bestehenden Schutzgebiete zu integrieren."	Die Erweiterung von Schutzgebieten ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung bzw. liegt nicht im Bereich seiner Möglichkeiten.	
	N10 Bebauung der alten Stadtgärtnerei Hier schließen wir uns dem Vorschlag des BUND an, der dort die Anlage von Kleingärten empfiehlt.	Zu N 10) Diese städtebauliche Potentialfläche soll eine flexible bauliche Nutzung ermöglichen. Hier können in Arrondierung der bestehenden Bebauung sowie der vorhandenen Parkplatzflächen Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung genutzt werden, ohne dass in neue, unbelastete Offenlandbereiche gegangen wird.	
	hat dazu geführt, dass es auf den Flächen und Wegen südlich der Stadt zu einer deutlichen Zunahme von Störungen und Verschmutzungen durch Hunde gekommen ist. Würde man die Aufgabe der Weinbauflächen für die Anlage einer wohnortnahen Grünanlage nutzen, käme die Stadt den Menschen entgegen und die negativen Einflüsse durch freilaufende Hunde in der Landschaft könnten verringert werden, da es eine wohnortnahe Auslauffläche gäbe.	Zu N 09) Für die Wohnbebauung im Bereich Fronhofbesteht ein Bebauungsplan. Bedenken zu dieser Planung waren im entsprechenden Beteiligungsverfahren zu äußern. Die nebenstehenden Anmerkungen betreffen jedoch nicht die Ebene der Bauleitplanung.	
	als sehr kritisch und lehnen sie ab.  Zum einen ist damit zu rechnen, dass nach der Anlage eines Wasserspielplatzes eine Bruchgefahr von den bereits vorhandenen Bäumen definiert wird und in der Folge diese Bäume dann aus Gründen der Verkehrssicherheit gerodet werden.  Zum anderen sehen wir den Trend, weitere Nichtweinbauflächen zu überbauen, kritisch. Es wäre wünschenswert diese kleine Parkanlage durch die Einsaat von Re-	N 11) Zur Zeit ist die Fläche vorgesehen, um eine Café-Nutzung zu realisieren. Die Produktionsfläche der Bäckerei wurde zwischenzeitlich verworfen.  Im Rahmen der Dorferneuerung wurde zuerst der Wunsch nach einem Mehrgenerationen-Bereich im Bereich "Bleiche" geäußert. Nach Bekanntwerden des Erweiterungsbedarfs der Bäckerei und einem Ortsrundgang im Rahmen der Dorfmoderation wurde anschließend festgestellt, dass das geplante Vorhaben zu begrüßen ist. Auch ohne die ursprünglich angedachte Produktionsfläche könnte an dieser Stelle durch eine Bäckerei mit Café zwischen der "Siedlung" und dem Ortskern ein ideales Verbindungselement geschaffen werden, dass als Ort	

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Bäumen aufzuwerten. Wenn man dort noch Bänke auf-	der Kommunikation und als attraktiver Aufenthalts- und Erlebnisbe-	
	stellt, wäre dies zum Vorteil für Mensch und Natur.	reich für alle Generationen eine hohe Bedeutung hätte.	
	Nach Aussagen aus der Bevölkerung soll die Bäckerei	Vorhandene Elemente, wie z.B. das kleine Sandsteingebäude oder der	
	Sippel, die nach unseren Informationen dort bauen will,	vorhandene Baumbestand an der Isenach könnten/sollten in die Ent-	
	wegen Fachkräftemangel bereits eine Filiale geschlossen	wicklung dieses Bereiches einbezogen werden.	
	haben. Der Neubau einer Bäckerei ist vor diesem Hinter-		
	grund nicht nachvollziehbar.		
	N12 Ungstein – Neubau eines Kindergartens		
	Für die Zerstörung der Wiesenfläche für den Neubau ei-	Zu N 12) Eine entsprechende Kompensation wird im Rahmen des	
		nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu klären und festzulegen	
	Kompensation. Die Verwendung einer ökologisch wertlo-	sein.	
	seren Weinbaufläche statt einer ökologisch wertwollen		
	Wiesenfläche wäre dazu eine Alternative.		
	Photovoltaik  Die Nutrung von Photovoltaik sehen wir grundeätzlich	Dor Auchau von Bhatavaltaiknutzungen auf Dächarn eta ist grund	
	positiv. Solange es noch ungenutzte Dachflächen auf	Der Ausbau von Photovoltaiknutzungen auf Dächern etc. ist grund- sätzlich die verträglichste Form. Er entzieht sich jedoch weitgehend	
	Häusern, Gewerbebetrieben oder über Parkplätzen,	dem Einflussbereich der Stadt bzw. ist aus zahlreichen eigentums-	
	Straßen und anderen bereits versiegelten Flächen gibt,	rechtlichen, technischen, rechtlichen und funktionellen Gründen nicht	
	lehnen wir eine weitere Flächeninanspruchnahme dafür	in ausreichender Menge und Geschwindigkeit möglich. Der zusätzli-	
	ab.	che Ausbau von Freiflächenphotovoltaik ist daher für das Erreichen	
		der Versorgungsziele mit erneuerbaren Energien mittelfristig alterna-	
		tivlos, weshalb die Stadt entsprechende Flächen planerisch sichert.	
	N 16 (Stadt), N 13 (Ungstein)		
	1 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Das Dauergrünland kann auch nach der Inanspruchnahme für Freiflä-	
	eine hohe Biodiversität, die durch die geplanten Anlagen	chen-PV erhalten bleiben, wobei sich ggf. durch Veränderungen der	
	gefährdet wären. Solche Flächen sind selten, ökologisch	Belichtungs- und Feuchteverhältnisse Verschiebungen im Artenspekt-	
	wertvoll und müssen erhalten bleiben.	rum ergeben können. Erhebliche Nachteile sind allerdings nicht abzu-	
		sehen, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist zudem kein pauschal	
		geschütztes Grünland betroffen.	
	Änderungsflächen		
	_	Zu Ä 02) Die bestehende Gemeinbedarfsfläche nördlich der Honigsä-	
	Parkplatz und Gemeindebedarfsflächen. Eine weitere	ckelstraße wird im Westen und Osten zur Deckung des vorhandenen	
	_	Bedarfs erweitert. Alternative Flächen sind nicht vorhanden, da die	
	des Bruchs lehnen wir ab.	Einrichtungen vor Ort ergänzt werden. Des Weiteren besteht hier be-	
	Ä17 Überbauung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche	reits ein Bebauungsplan.	
	mit einer Agri-Fotovoltaikanlage	7 7 47 8: 4 18 (517)	
	Da es im Stadtgebiet Bad Dürkheim noch zahlreiche be-	Zu Ä 17) Die Agri-PV-Flächen wurden in Abstimmung mit den Vertre-	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		reits versiegelte Flächen und Dachflächen, die für die Fo-	tern der Weinbauvereine festgelegt. Des Weiteren handelt es sich hier	
		tovoltaik genutzt werden können, gibt, lehnen wir eine	nicht im Ackerflächen, die genutzt werden sollen. Zum Bedarf von	
		großflächige Nutzung von Ackerflächen für die sogenann-	Freiflächen PV s.o.	
		te "Agri-Fotovoltaik" ab.		
22	Landesamt für	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau		
	Geologie und	Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Plan-		
	Bergbau, Mainz	vorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewer-		
	(Schreiben vom	tungen gegeben:		
	06.12.2023)	Bergbau / Altbergbau:		
		Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab,	Die nebenstehenden Anmerkungen betreffen die nachgelagerten Pla-	Der Stadtrat beschließt,
		dass die Geltungsbereiche (N05, N08, N13 und N16) der	nungsebenen und nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. Sie	die Hinweise in Kapitel 8
		5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierten	können jedoch in Kapitel 8 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten	aufzunehmen.
		Landschaftsplan von den auf Braunkohle verliehenen, be-	Planungen aufgenommen werden.	
		reits erloschenen Bergwerksfeldern "Teutonia" und		
		"Dürkheimer Braunkohlenwerk" teilweise überdeckt		
		werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentüme-		
		rinnen liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten		
		Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behör-		
		de keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Wir		
		möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass die		
		Unterlagen zu diesen Bergwerksfeldern nicht vollständig		
		vorliegen.		
		Die in Rede stehenden Gebiete befinden sich zudem		
		teilweise innerhalb der Aufsuchungserlaubnisse "Fuchs-		
		mantel" (Lithium) sowie "Flaggenturm" (Erdwärme).		
		Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet N01 im		
		Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Solegewin-		
		nungsbetriebs "Phillippshall" befindet. Die Soleleitung		
		liegt etwa 40 m nördlich des Plangebiets N01.		
		In den weiteren Plangebieten erfolgt kein aktueller Berg-		
		bau unter Bergaufsicht.		
		Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt,		
		ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der		
		Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei		
		Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungspla-		
		nes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des		
		Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeit-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	punkt erforderlich.		
	Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen An-		
	spruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die		
	Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter histori-		
	scher Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im		
	Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brän-		
	de oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den ge-		
	planten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen,		
	empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung		
	eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer ob-		
	jektbezogenen Baugrunduntersuchung.		
	Seitens des Referates Bergaufsicht bestehen bezüglich		
	des geplanten Bauvorhabens grundsätzlich keine Ein-		
	wände. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planun-		
	gen der o.g. Firmen haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit		
	der Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH und der		
	Staatsbad Bad Dürkheim GmbH in Verbindung zu setzen.		
	Boden und Baugrund		
	– allgemein:		
		Die nebenstehenden Anmerkungen betreffen die nachgelagerten Pla-	Der Stadtrat beschließt,
	den Neuausweisungen N01 und N12 oberflächennah	nungsebenen und nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. Sie	die Hinweise in Kapitel 8
	Kalksteine und Kalkmergelsteine des Tertiärs an. Diese		aufzunehmen.
	Böden weisen für eine ein- bis zweigeschossige Wohnbe-	Planungen aufgenommen werden.	
	bauung in der Regel eine ausreichende Tragfähigkeit auf.		
	Die Kalksteinbänke können von Verkarstung betroffen		
	sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefähr-		
	dung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbe-		
	zogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen		
	werden. Die Mergel reagieren auf wechselnde Wasser-		
	gehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellemp-		
	findlich.		
	Auf Grund dieser Gegebenheiten empfehlen wir, Neu-		
	bauten grundsätzlich mit einer ausgesteiften Gründung		
	und in setzungsunempfindlicher Bauweise zu planen. Die		
	tatsächlichen Gründungsaufwendungen sind vom Bau-		
	grundgutachter auf der Basis einer objektbezogenen		
	Baugrunduntersuchung auszuarbeiten.		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgera-	3	U
	ten.		
	Die übrigen Neuausweisungen in Bad Dürkheim, Seebach		
	und Ungstein liegen in diversen Auenbereichen. Grund-		
	sätzlich ist hier mit dem oberflächennahen Anstehen von		
	feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen		
	Bach- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen		
	Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen		
	weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und		
	hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Ver-		
	formbarkeit auf.		
	Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgera-		
	ten. Auch hier werden für alle Bauvorhaben dringend ob-		
	jektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen		
	Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich		
	die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN		
	1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen		
	Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der		
	DIN 18915 zu berücksichtigen.		
	- mineralische Rohstoffe:		
	· =	Im Planungsraum sind zwei Bereiche als Vorranggebiete für Rohstoff-	
	Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planflächen	abbau gesichert. Beide liegen innerhalb der durch §7 LNatSchG festge-	
	zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen	legten grundsätzlichen Kulisse für landespflegerische Kompensati-	
	Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungs-	onsmaßnahmen. Im Rahmen der Konkretisierung durch nachgelagerte	
	flächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsi-	Planungen können diese Flächen entsprechend berücksichtigt werden.	
	cherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.		
		Die Darstellungen wurden überprüft und soweit erforderlich nach-	Der Stadtrat beschließt,
	_ ·	richtlich in die Planzeichnung aufgenommen.	die Planzeichnung nach-
	Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien		richtlich zu ergänzen.
	bestimmt sind" gekennzeichnet werden.		
	Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind die Rohstoff-		
	sicherungsflächen It. gültigem RROP nicht gekennzeich-		
	net. Da die im gültigem RROP ausgewiesenen Rohstoffsi-		
	cherungsflächen i.d.R. größer sind als die unter Abbau		
	stehenden Bereiche, empfehlen wir - um auch für künfti-		
	ge Planungsvorhaben eine bessere Planungssicherheit zu		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		haben - alle gültigen Rohstoffsicherungsflächen in den		
		Flächennutzungsplan zu integrieren.		
		Es handelt sich hier laut gültigem Einheitlichem Regio-		
		nalplan Rhein-Neckar um die beiden Vorranggebiete		
		DÜW VRG01 (Quarzsand) am Südrand zur VG Wachen-		
		heim und DÜW VRG07 (Sandstein) westlich von Ungstein		
		an der Grenze zur Gemeinde Kallstadt.		
		Geologiedatengesetz (GeolDG)		
		Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung ei-		
		ner Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens		
		2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für		
		Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.		
		Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr-		
		und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal		
		Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen		
		Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Ver-		
		fügung.		
		Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestim-		
		mung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht		
		dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingeni-		
		eurbüro, Bohrfirma) obliegt.		
23	NABU Mittel-	Die Ortsgruppe NABU Mittelhaardt nimmt im Namen und		Der Stadtrat beschließt,
	haardt, Wa-	Auftrag des Landesverbandes des NABU Rheinland-Pfalz		die Stellungnahme zur
	chenheim	e.V. dazu Stellung.		Kenntnis zu nehmen.
	(Schreiben vom	_ =	Siehe fachliche Stellungnahme unter Stellungnahme Nr. 5	Änderungen für die Pla-
	08.12.2023)	des BUND vom 26.10.2023 an.		nung ergeben sich hie-
		N 8, Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süden: Der	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.	raus nicht.
		NABU spricht sich grundsätzlich gegen die geplante Er-		
		weiterung aus. Dies haben wir bereits in unserer Stel-		
		lungnahme vom 10.02.2023 zur Teilfortschreibung Sied-		
		lungsentwicklung des Flächennutzungsplans begründet.		
			Siehe fachliche Stellungnahme unter Stellungnahme Nr. 5	
		uns der Stellungnahme des BUND vom 26.10.2023 an.		
		1 .	Im Rahmen der Dorferneuerung wurde zuerst der Wunsch nach einem	
		ein Mischgebiet: Wir sprechen uns entschieden gegen	Mehrgenerationen-Bereich im Bereich "Bleiche" geäußert. Zwischen-	
		1	zeitlich war hier die Ansiedlung einer Bäckerei mit Café sowie einer	
		handelt sich hier um eine erhaltenswerte Grünfläche mit	Produktionsfläche zur Belieferung andere Filialen vorgesehen, um den	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Baumbestand, die für Umwelt-, Klima- und Artenschutz wertvoll ist und in Verbindung mit der Isenach ein landschaftsprägendes Element darstellt. Außerdem ist es widersinnig, in einem von Hochwasser gefährdeten Gebiet durch Bebauung weitere Flächen zu versiegeln.	Standort als Ort der Kommunikation und attraktiven Aufenthalts- und Erlebnisbereich für alle Generationen zu gestalten. Von der Ansiedlung einer Produktion wurde inzwischen abgerückt, jedoch soll ein Café diesen Bereich bereichern.  Dies hätte den Vorteil, dass vorhandene Elemente, wie z. B. das kleine Sandsteingebäude oder der vorhandene Baumbestand an der Isenach in die Entwicklung dieses Bereiches einbezogen werden könnten/ sollten.  Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs wie etwa zum Erhalt der bestehenden Grünstrukturen sind auf der nachgelagerten Planungsebene durch die entsprechende Detailplanung möglich.  Bäckerei und Café sind also aus den oben genannten weiterhin wün-	
24	NaturFreunde Rheinland- Pfalz, Ludwigs- hafen (Schreiben vom 08.12.2023)	= =	Die Stadt Bad Dürkheim weist zusätzliche Siedlungsflächen nur in sehr moderatem Rahmen neu aus und schöpft den durch die übergeordneten Planungen vorgegebenen möglichen Rahmen bei weitem nicht aus. So wird dem Thema Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen. Des Weiteren wurden während der Erarbeitung des FNP auch alle möglichen Innenpotentiale für die weitere Siedlungsentwicklung geprüft und auch hier soweit möglich, die Entwicklungen forciert, um nicht in neue Bereiche eingreifen zu müssen. Jedoch sind diverse weitere Aspekte wie Klimaschutz, Verfügbarkeiten, Entwicklungshemmnisse etc. außer der Reduzierung des Flächenverbrauchs bei der Festlegung neuer Siedlungsflächen zu beachten. Insgesamt wurde für die Stadt Bad Dürkheim sehr ausführlich im Vorfeld die möglichen Entwicklungsoptionen geprüft und schlussendlich die sinnhaftesten Möglichkeiten in moderatem Maß ausgewählt. Im gleichen Zuge wurden entsprechend Möglichkeiten zur Rücknahme von zur Bebauung vorgesehenen Flächen geprüft und entsprechend in das Siedlungskonzept eingestellt.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Kürzlich befand sich der erste Entwurf des Zukunftsplan		
	Wasser der Landesregierung in der Öffentlichkeitsbeteili-		
	gung. Dort heißt es auf Seite 7: "Hinzu kommt, dass		
	durch die intensive anthropogene Nutzung der Land-		
	schaftswasserhaushalt stark überprägt und beeinträch-		
	tigt ist und damit die Folgen des Klimawandels weniger		
	abgepuffert werden können. So führen Versiegelung, Ka-		
	nalisation, Drainagen, Gewässerausbau, Bodenverdich-		
	tung, Wasserentnahmen usw. zu einem reduzierten		
	Wasserrückhalt, reduzierter Grundwasserneubildung so-		
	wie höheren und schnelleren Oberflächenabflüssen.		
	Nach einer fast 10jährigen Phase von einer unter 1 ha		
	liegenden täglichen Flächeninanspruchnahme ist ab 2018		
	die tägliche Inanspruchnahme von 1,5 ha in 2018 auf 8,7		
	ha in 2021 kontinuierlich wieder angestiegen." Dass im		
	Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar weitere Bebau-		
	ungsrechte von Außenflächen für Bad Dürkheim festge-		
	legt wurden, die sogar über die jetzt in der 5. Änderung		
	des Flächennutzungsplans festgesetzten hinaus gehen,		
	heißt noch lange nicht, dass Bad Dürkheim diesem		
	Wahnsinn folgen muss. Die mittlere Grundwasserneubil-		
	dungsrate ist im Schnitt in Rheinland-Pfalz schon um 25		
	% zurückgegangen. "Aufgrund der sich fortsetzenden Er-		
	wärmung ist es wahrscheinlich, dass Trockenjahre und		
	Trockenperioden in Zukunft häufiger und intensiver auf-		
	treten werden. Extreme Defizite in der Grundwasserneu-		
	bildung können daher auch zukünftig jederzeit eintre-		
	ten." (Entwurf Zukunftsplan Wasser, S. 19) "Entspre-		
	chend dieser Lage im Lee des Pfälzer Waldes beträgt die		
	mittlere Niederschlagssumme im Jahr nur ca. 580-600		
	mm. Damit gehört der Raum zu den niederschlagsärms-		
	ten Gebieten der Bundesrepublik." (Landschaftspflegeri-		
	scher Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren für den		
	Neubau der B 271 – Ortsumgehung Kallstadt - Ungstein,		
	S. 20) Jeder heute vorhandene Quadratmeter naturnaher		
	Vegetation ist entscheidend, um die zukünftige Wasser-		
	problematik abzupuffern. Wir wissen, um die vielen Hür-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	den z. B. bestehende Leerstände wieder nutzbar zu ma-		
	chen, aber wir brauchen jetzt den Willen, den Mut und		
	die Ideen der Kommunen um fast alles anders zu ma-		
	chen, als bisher.		
	Diese großflächige Neuversiegelung kann auch für eine		
	stark touristisch und auf Erholung ausgelegte Region		
	nicht wünschenswert sein. Wir würden uns einen Para-		
	digmenwechsel der Stadtpolitik und Stadtplanung hin zu		
	mehr Klima- und Artenschutz und damit auch zum vor-		
	sorglichen Menschenschutz wünschen.		
	Aus diesen Gründen begrüßen wir die geplante Rück-		
	nahme einiger momentan noch zur Bebauung vorgese-		
	hener Flächen sehr. Die Rücknahme der Fläche R 10 be-		
	grüßen wir, aber ein Neubau der B 271, der laut Planung		
	diese Fläche betrifft, ist für uns nicht akzeptabel.		
	Ä01 + Ä13: Dem § 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgend, der	Für die Fläche Ä01 liegt bereits ein Bebauungsplan vor, in dessen Be-	
	eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und sozial-	teiligungsverfahren entsprechende Bedenken geäußert werden kön-	
	gerechte Bodennutzung in den Gemeinden festlegt, muss	nen/ konnten.	
	die Stadt dem Flächenmangel und dem Defizit an bezahl-	Für die Fläche Ä 13 liegt noch keine Planung vor, wie eine Umsetzung	
	barem Wohnraum gerecht werden und diese Fläche		
	nicht für eine Bebauung nach alten Rezepten (einge-	Die Flächen Ä 03 und Ä 04 werden künftig als Mischbauflächen darge-	
	schössige Gewerbebauten mit riesigen Parkplätzen, so-	stellt, um aus diesem Grund die Möglichkeiten zu haben, das vorhan-	
	wie Ein- oder Zweifamilienhäuser) freigeben. Das vor-	dene Innenpotential für die Entwicklung der Stadt sinnhaft zu nuten.	
	handenen Innenentwicklungspotenzial muss effektiv ge-	Der FNP dokumentiert die Zielvorstellungen der Stadt, in den Berei-	
	nutzt werden.	chen der Flächen Ä 16 und Ä17 Agri-Photovoltaik umzusetzen. Einzel-	
	Ä 03 + Ä 04: Ein solches vorhandenes Potenzial der In-	betrachtungen/ Gutachten oder ähnliches wurden bisher nicht er-	
	nenentwicklung sollte besser genutzt werden für die	stellt, es werden auf Ebene des FNP lediglich die Restriktionen be-	
	Schaffung bezahlbaren Wohnraums.	trachtet, die direkt zu einem Ausschluss eines solchen Gebietes für die	
	Ä16 und Ä 17: Agri-Photovoltaik ist für uns eine bessere	Nutzung PV führen.	
	Alternative als die Freiflächen-Photovoltaik, da zumin-		
	dest die landwirtschaftliche Fläche nutzbar bleibt. Aller-		
	dings befindet sich die Fläche Ä16 im Landschaftsschutz-		
	gebiet. Auch die potenzielle Scheuchwirkung auf die		
	Feldlerche, den Steinschmätzer und andere geschützte		
	Vogelarten ist nicht ausreichend bekannt.		
	N03: Bestehende Kompensationsmaßnahmen dürfen auf	Zu N 03) Im Bereich N03 befindet sich eine Ausgleichsfläche, die aus	

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	keinen Fall überplant werden. Sonst geht der Kompensa-	der Neuausweisung auszunehmen oder zwingend im Rahmen nachge-	
	tion der Sinn und Zweck verloren. Kompensationsflächen	lagerter Planungen zu berücksichtigen ist. Die Überplanung einer Aus-	
	entfalten ihre kompensierende Wirkung oft erst nach	gleichs-fläche ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, führt allerdings	
	mehreren Jahren, wenn die Strukturen ausreichend ge-	zu erneutem und erhöhtem Kompensationserfordernis.	
	wachsen sind. Im Umweltbericht auf S. 24 steht außer-		
	dem: "das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als		
	Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung (hoch empfindlich		
	gegenüber nutzungsändernden Eingriffen)". Daher kön-		
	nen wir dieser Planung nicht zustimmen.		
	_		
	gunsten einer vierten Reinigungsstufe und somit des	_ =	
	Gewässerschutzes, schließen uns aber auch den Beden-	Gründen keine Alternativen. Zum gegenwärtigen Planungsstand liegen	
	ken und Alternativvorschlägen der POLLICHIA hinsichtlich	noch keine detaillierteren Planungen vor, auf deren Basis die erforder-	
	des übermäßigen Flächenverbrauchs und der Lage der	liche Fläche konkreter abgegrenzt werden kann. Sofern dies im Ver-	
	Kläranlage an. Das vorgesehene Gebiet der Erweiterung	_ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	liegt in Natura2000-Gebieten und enthält schutzwürdige	·	
	Feuchtwiesen. Gerade solche Wiesen haben beim Klima-	konkretisierenden Planung ist in Abhängigkeit technischer und räumli-	
		cher Erfordernisse die Eingriffsintensität zu minimieren.	
	Zukunft deutlich mehr geben. Sie zu zerstören ist daher		
	völlig widersinnig, selbst wenn eine Kompensation möglich wäre.		
		Das Stadtklimagutachten schließt in diesen Bereichen eine Bebauung	
	Bedenken und Vorschlägen der POLLICHIA/ des BUND an.	grundsätzlich nicht aus. Durch entsprechende Festsetzungen in der	
	Fast alle hier vorgesehenen neuen Baugebiete werden	nachgelagerten Planungsebene für eine angepasste Bebauung und	
	vom Stadtklimagutachten als Ausgleichsräume mittlerer	Gestaltung der Freibereiche können negative Wirkungen ausgeschlos-	
	und hoher Bedeutung mit heißen thermischen Situatio-	sen bzw. minimiert werden.	
	nen eingestuft. Diese Art der Stadtplanung ist wie aus der Zeit gefallen!		
	N 15 und N 16: Im Moment findet ein unkontrollierter	Siehe fachliche Stellungnahme zu Nummer 21	
	Ausbau der Freiflächen-PV (FF-PV) auf Acker- und Grün-		
		Im Rahmen der Erarbeitung des FNPs wurde eine Studie zu Freiflä-	
	des jährlichen Ausbauziels im Bereich PV (200 Megawatt	chen-Photovoltaik erstellt, die untersucht hat, wo sich solche Freiflä-	
	von insgesamt 500 Megawatt pro Jahr) auf "benachteilig-	chenanlagen am sinnvollsten realisieren lassen. Dies wurde ausführ-	
	tem" Acker- und Grünland bewerkstelligt werden soll.	lich mit den unterschiedlichen Beteiligten wie beispielsweise Werke	
	Immer mehr große FF-PV-Anlagen werden auf Acker- und	oder Winzer abgestimmt, so dass die Flächen, die zur Zeit im FNP dar-	
	Grünlandflächen beantragt und genehmigt, obwohl so	gestellt sind, schlussendlich als die geeignetsten ausgewählt wurde.	
	viel Potenzial für den Ausbau der Solarenergie an Gebäu-	Ein "unkontrollierter" Ausbau ist somit nicht gegeben.	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		den, weiteren baulichen Anlagen und bereits versiegelter	Des Weiteren legt die Stadt Bad Dürkheim Wert darauf, dass geeigne-	
		Fläche bisher ungenutzt geblieben ist. Im Handbuch Kli-	te Dachflächen etc. ebenfalls für PV genutzt werden, da der Ausbau	
		maschutz – Wie Deutschland das 1,5-Grad-Ziel einhalten	von Photovoltaiknutzungen auf Dächern etc. grundsätzlich die verträg-	
		kann (Hentschel 2020) wurden die Ergebnisse von über	lichste Form ist. Er entzieht sich jedoch weitgehend dem Einflussbe-	
		300 Studien der bisherigen Klimaforschung ausgewertet	reich der Stadt bzw. ist aus zahlreichen eigentumsrechtlichen, techni-	
		und zusammengefasst. In diesem Handbuch wird deut-	schen, rechtlichen und funktionellen Gründen nicht in ausreichender	
		lich, dass selbst zur Erreichung des 1,5-Grad-Zieles für	Menge und Geschwindigkeit möglich. Der zusätzliche Ausbau von Frei-	
		Deutschland der nötige Ausbau der Solarenergie voll-	flächenphotovoltaik ist daher für das Erreichen der Versorgungsziele	
		ständig ohne weitere Landnutzungskonflikte realisierbar	mit erneuerbaren Energien mittelfristig alternativlos, weshalb die	
		wäre. Auch Publikationen des Frauenhofer ISE zeigen,	Stadt entsprechende Flächen planerisch sichert.	
		dass es mehr als genug Ausbaupotenzial der Integrierten	Die Planung auf Grünland entspricht den Zielen des Landes und dient	
		Photovoltaik gibt, das Freiflächen-Photovoltaik überflüs-	dazu, wertvolle landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Pauschal ge-	
		sig macht. Die momentane Entwicklung der FF-PV wird	schützte, d.h. besonders hochwertige Grünlandflächen sind nicht be-	
		aus unserer Sicht die Klima-, Biodiversitäts- und Ernäh-	troffen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes ist nicht	
		rungskrise weiter anheizen. Auch hier geht man, wie bei	zwangsläufig zu erwarten, da zahlreiche naturverträgliche Bewirt-	
		der Bebauung im Außenbereich, leider wieder den einfa-	schaftungsmethoden eine hohe naturschutzfachliche Qualität sicher-	
		cheren Weg.	stellen können. Entsprechende Vorgaben können im nachgelagerten	
		In diesen beiden Fällen wären außerdem bereits extensiv genutzte Wiesen betroffen. Das Argument der ökologi-	Verfahren getroffen werden.	
		schen Aufwertung der Fläche, das gerne bei der Planung		
		von FF-PV-Anlagen herangezogen wird, greift hier also		
		nicht. Hier wird es sehr wahrscheinlich durch Überdach-		
		ung und Beschattung zu einer Verschlechterung des öko-		
		logischen Zustands kommen.		
		_	Die aktuellen Entwicklungen zum Thema § 13 b BauGB werden selbst-	
		bereich neu ausgewiesen werden bzw. für die nach § 13	verständlich bei Erarbeitung des Entwurfs angepasst. Bei Erstellung	
		a und b BauGB Planverfahren durchgeführt wurden. Es		
		wird davon ausgegangen, dass hier keine Pflicht zur Um-		
		weltprüfung besteht." Auch bei bereits abgeschlossenen		
		Planverfahren nach § 13 b BauGB sind laut kürzlichem		
		Gerichtsurteil Umweltberichte und Ausgleichsmaßnah-		
		men nachzuholen.		
25	Klimabündnis	Wir danken Ihnen für die Beteiligung im Verfahren der		Der Stadtrat beschließt,
	Dürkheim der	Beteiligung zum Flächennutzungsplan in der 5. Änderung		die Stellungnahme zur
	NaturFreunde,	der Stadt Bad Dürkheim und nehmen wie folgt Stellung:		Kenntnis zu nehmen.
	Bad Dürkheim	R1, R3, R9: Oberes Gaistal und Klaustal, Abtsfronhof		Änderungen für die Pla-
	(Schreiben vom	und andere Waldgrundstücke		nung ergeben sich hie-

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
08.12.2023)	Die Rücknahme der im Wald gelegenen Flächen sowie der historischen Weinbaufläche inmitten der Stadt begrüßen wir.  R 36 Sägewerk Assel Wir begrüßen und unterstützen die Absicht der Renaturierung der Isenach-Bachaue ausdrücklich und gerne. Grundsätzliche Position zur Flächenversiegelung Als Umwelt- und Naturschutzverband sehen wir jede Versiegelung von unbebautem Boden kritisch. Zur Bewältigung der Klimakatastrophe, der drohenden Wasserknappheit durch stark sinkende Grundwasserspiegel und oberflächlichen Abtransport von Regenwasser in die Kanalisation, die starke Verringerung der Biodiversität bis hin zu einer drohenden Ernährungskrise bedarf es der klaren Abkehr von Flächenversiegelung und der Umnutzung und Erweiterung bestehender Bebauungen. Wir wissen, dass dies häufig schwierig ist, sehen hier jedoch Handlungsbedarf durch die Stadt beispielsweise durch ein Leerstandmanagement oder die Anpassung von Bebauungsplänen. Ä01 Lebensmittelversorgung Fronhof Die Ergänzung des Fronhofs mit einem eigenen Lebensmittelmarkt ist lange geplant. Wir sehen die Versiegelung durch einen großen Parkplatz als zukunftsschädigend an und können allein einem Parkhaus unter oder über dem Markt zustimmen. Ä03 + Ä04: als Parkplatz genutzter alter Baumbestand Eine Bebauung dieser großen unversiegelten Fläche mit altem Baumbestand lehnen wir ab. Dieser Fläche könnte für eine erweiterte und ansprechend gestaltete Grünfläche in Gestalt einer "Grünen Oase" für die Bürger*innen nutzbar gemacht werden. Beide Flächen haben ein hohes	Siehe hier Ausführungen zur fachlichen Stellungnahme unter Nummer	raus nicht.  Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Agri-PV ist die bessere Alternative als Freiflächen-PV.	Zu Ä 16 und Ä 17) s.o.: Die Stadt Bad Dürkheim prüft selbstverständ-	
	Gleichzeitig ist sie ein Eingriff in die Natur, der erst dann	lich auch unabhängig von FFPV die Möglichkeiten, die sich für PV in	
	umgesetzt werden sollte, wenn alle zur Verfügung ste-	_ = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	
	henden bereits versiegelten Flächen für PV genutzt wer-	<u> </u>	
	=		
	wie die Bruchstraße oder den Radweg zwischen Zum-	chender Menge und Geschwindigkeit möglich. Der zusätzliche Ausbau	
	steinkreisel und Grethen mit PV überdacht und hier	·	
	eventuelle Nutzungsänderungen in den Flächennut-	gungsziele mit erneuerbaren Energien mittelfristig alternativlos, wes-	
	zungsplan noch einarbeitet. Damit gibt es enorm viel Po-	halb die Stadt entsprechende Flächen planerisch sichert.	
	tential für die weitere Installation von Photovoltaikflä-		
	chen.		
	Die Fläche Ä16 liegt direkt neben einem Naturschutzge-	<u> </u>	
	biet. Hier lehnen wir Agri-PV ab. Die Wirkungen auf Vögel	ra 2000-Gebiete in der Nähe vorhanden. Artenschutzrechtliche Kon-	
	sind bisher nicht ausreichend erforscht.	flikte sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf	
		nachgelagerter Ebene zu prüfen. Die Konfliktträchtigkeit kann erst	
		dort anhand konkreter Planungsvorstellungen geprüft werden. Der	
		Umweltbericht weist bereits auf das Prüferfordernis hin.	
	N03 Wohnfläche	7. N. O. Siele a fachlich a Challen and have and Neuronau 24	Day Charleson baselis Or
	Bestehende Kompensationsmaßnahmen dürfen auf kei-	2u N 03) siene fachliche Stellunghahme zu Nummer 24	Der Stadtrat beschließt,
	nen Fall überplant werden. Kompensationsflächen entfal-		die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
	ten zudem ihre kompensierende Wirkung oft erst nach mehreren Jahren, wenn die Strukturen ausreichend ge-		Änderungen für die Pla-
	wachsen sind. Im Umweltbericht auf S. 24 steht außer-		
	dem: "das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als		nung ergeben sich hie- raus nicht.
	Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung (hoch empfindlich		raus ment.
	gegenüber nutzungsändernden Eingriffen)". Daher kön-		
	nen wir dieser Planung nicht zustimmen.		
	N05 Erweiterung der Kläranlage		
	Auch wir begrüßen den Ausbau der Kläranlage zugunsten	Zu N 05) siehe fachliche Stellungnahme zu Nummer 21	
	einer vierten Reinigungsstufe und somit des Gewässer-	La it objected administration of the state o	
	schutzes, schließen uns aber ebenfalls den Bedenken und		
	Alternativvorschlägen der POLLICHIA hinsichtlich des		
	übermäßigen Flächenverbrauchs und der Lage der Klär-		
	anlage an. Das vorgesehene Gebiet der Erweiterung liegt		
	in Natura2000 Gebieten und enthält schutzwürdige		
	Feuchtwiesen. Gerade diese Wiesen haben beim Klima-		
	schutz eine herausragende Bedeutung und müssen in Zu-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	kunft deutlich mehr geschützt sein. Sie zu zerstören ist		
	daher völlig widersinnig, selbst wenn eine Kompensation		
	möglich wäre		
	N08: Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süden	7. N. OO. Die Fläcke stellt die einsige einsbefte Fläcke zum Fmusitemung	
		Zu N 08) Die Fläche stellt die einzige sinnhafte Fläche zur Erweiterung	
	rung des Gewerbegebiets nicht zustimmen. Die Entscheidung der Stadt, auf diesen Gebieten allein Gewerbe an-	des Gewerbegebiets dar, um den vorhandenen Bedarf zu decken. Das klare Bekenntnis zu dieser Fläche wurde mehrfach in den Gremien	
	zusiedeln, das einen erheblichen Beitrag zur Energie-	diskutiert und auch beschlossen. Der künftige Regionalplan wird die	
		Fläche weitgehend restriktionsfrei stellen.	
		Bei der Umsetzung wird selbstverständlich immer in der Stadt Bad	
	1	Dürkheim darauf geachtet, dass jede Flächenversiegelung so gering	
	möglich zu halten.	wie möglich ausfällt.	
	N10 Gelände der Alten Stadtgärtnerei		
	_	Zu N 10) Der Bereich der alten Stadtgärtnerei stellt ein Potential im	
		Stadtgebiet Bad Dürkheims dar, das sich für eine Bebauung im direkten	
	uns hier eine Kleingartenanlage oder durch Bürger*innen	Anschluss an die bestehende Siedlung anbietet. Zum einen wurde hier	
	durchgeführten Gemüse- und Obstanbau in biologischer	bereits baulich eingegriffen, zum anderen befindet sich ein größerer	
		Parkplatz westlich davon, so dass die Fläche auch einer gewissen Vor-	
	mit den Bewohner*innen diskutiert und abgesprochen	belastung unterliegt. Durch eine zukünftige Bebauung wird dieser Be-	
	werden. Ein Hotelprojekt lehnen wir ab.	reich arrondiert und eine weitere Nutzung von unbelasteten Bereichen	
	N11 Ungstein	vermieden.	
	·	Zu N 11) Zur Zeit ist die Fläche vorgesehen, um eine Café-Nutzung zu	
	biet ist ein kleines Naherholungsgebiet und muss vor Be-	realisieren. Die Erweiterung der Produktionsfläche einer Bäckerei	
	bauung geschützt werden. Ungstein ist mit einem Bäcker ausreichend versorgt. Zudem ist dieses Gebiet laut des	wurde zwischenzeitlich verworfen. Im Rahmen der Dorferneuerung wurde zuerst der Wunsch nach einem	
		Mehrgenerationen-Bereich im Bereich "Bleiche" geäußert. Zwischen-	
	für die Frischluftzirkulation und bei heißen thermischen	zeitlich war hier die Ansiedlung einer Bäckerei mit Café sowie einer	
	Situationen.	Produktionsfläche zur Belieferung andere Filialen vorgesehen, um den	
		Standort als Ort der Kommunikation und attraktiven Aufenthalts- und	
		Erlebnisbereich für alle Generationen zu gestalten. Von der Ansied-	
		lung einer Produktion wurde inzwischen abgerückt, jedoch soll ein Ca-	
		fé diesen Bereich bereichern.	
		Dies hätte den Vorteil, dass vorhandene Elemente, wie z. B. das kleine	
		Sandsteingebäude oder der vorhandene Baumbestand an der Isenach	
		in die Entwicklung dieses Bereiches einbezogen werden könnten/ soll-	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		N 15 Ungstein Diese Flächen mit gewachsenem Dauergrünland besitzen eine hohe Biodiversität, die durch die geplanten Anlagen gefährdet werden. Solche Flächen sind selten, ökologisch wertvoll und müssen erhalten bleiben.	ten. Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs wie etwa zum Erhalt der bestehenden Grünstrukturen sind auf der nachgelagerten Planungsebene durch die entsprechende Detailplanung möglich. Bäckerei und Café sind also aus den oben genannten weiterhin wün-	
26	Weinbauverein Bad Dürkheim (Schreiben vom 30.12.2023)	"Versuchsanlage Agri PV Bad Dürkheim" abgeben:		Der Stadtrat beschließt, die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		sodass -falls erforderlich- mit den betroffenen Eigentü-		
		mern zeitnah ins Gespräch gegangen werden könnte.		
		Nach wie vor empfindet der Bad Dürkheimer Weinbau-		
		verein dieses Vorhaben als Leuchtturmprojekt für Bad		
		Dürkheim und die Region, sodass wir gerne weiterhin der		
		Entwicklung weiterer Schritte positiv entgegensehen.		
		Wir freuen uns auf eine weiterhin enge und produktive		
		Zusammenarbeit!		

## Zu Teil C:

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert, die Zuordnung erfolgt über die Nummerierung

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Einwender 1 -	In den vergangenen Wochen habe ich mich ausführlich		Der Stadtrat beschließt,
	Gleichlautende	und intensiv mit dem Vorentwurf des Flächennutzungs-		die Stellungnahme zur
	Einwände von 7	plans beschäftigt. Viele Nachbarn und Bewohnerinnen		Kenntnis zu nehmen,
	Personen	von Ungstein und Bad Durkheim haben mich dazu ange-		Änderungen für die Pla-
	(Schreiben vom	sprochen.		nung ergeben sich nicht.
	17.11.2023)	Dabei zeigt sich: Die Menschen haben ein gestiegenes		
		Bewusstsein für Klimaanpassung, für Landschafts- und		
		Naturschutz, für den Verlust von Grünflächen und Frei-		
		räumen, von Einzelbaumen und Grünland, sorgen sich		
		um Luftverschmutzung, Frischluft und nicht zuletzt auf-		
		grund der verheerenden Ereignisse in 2020 auch für den		
		Hochwasserschutz.		
		Die folgenden Punkte beziehen sich auf N 11 Neuaus-		
		weisung einer Fläche in Ungstein (S. 119 FNP 2035 Vor-		
		entwurf). Im FNP-Entwurf bzw. dem dazugehörigen		
		Umweltbericht sehe ich Unklarheiten bzw. Fehler, die		
		eine weitere Erläuterung oder Korrektur durch die plan-		
		aufstellende Behörde (Stadt Bad Dürkheim) erfordern:		
		1. Die Umwandlung in ein Mischgebiet mit dem Bau-		
		vorhaben einer Bäckerei ist nach BauGB unzulässig.		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Fläche an der Bleiche ist im gültigen FNP als Grünflä-	Zu 1) Die Fläche N11 ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Grün-	
		che mit Nutzungsart "Parkanlage" ausgewiesen. Die Be-	fläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.	
		zeichnung der Planänderung als "Neuausweisung einer	Eine Änderung von Grünfläche in Mischgebietsfläche ist planungs-	
		gemischten Baufläche im zentralen Siedlungsbereich ge-	rechtlich nicht zu beanstanden, der FNP das hierfür vorgesehene In-	
		legen" ist fehlerhaft. Das Gebiet befindet sich im Au-	strument, so dass die entsprechende rechtliche Abfolge der erforderli-	
		ßenbereich der Gemeinde und liegt innerhalb einer	chen Verfahrensschritte befolgt werden. Entsprechend stehen somit	
		Siedlungszäsur. Auf der Gemarkung befindet sich als	keine öffentlichen Belange entgegen.	
		wertvoller Naturraum die Isenach. Darüber hinaus gibt	Der Passus "zentraler Siedlungsbereich" kann redaktionell gestrichen	
		es ein Wasserschutzgebiet, ein Heilquellenschutzgebiet	werden, ist jedoch inhaltlich korrekt.	
		und eine Kaltluftschneise. Das Gebiet Bleiche liegt au-	Durch die Darstellung von Mischbaufläche ist die Vorbereitung einer	
		ßerhalb der zusammenhängenden Bebauung.	künftigen Bebauung vorgenommen, die Einordnung Außenbereich	
		Es handelt sich bei der Fläche aktuell um einen Außen-	bleibt bestehen. Ein Bebauungsplan ist erst bei konkreter Entwicklung	
		bereich nach § 35 BauGB. Für das Gebiet besteht kein	der Fläche erforderlich, dann ändert sich die Einordnung Außenbe-	
		Bebauungsplan. Grundsätzlich ist der Außenbereich von	reich in Innenbereich.	
		Bebauung freizuhalten. Eine Bäckerei ist dort nicht zu-		
		lässig.		
		Durch die Umwandlung der Nutzung Grünfläche in Bau-		
		flache mit der Errichtung der Bäckerei kommt es zu ei-		
		ner Beeinträchtigung öffentlicher Belange Nach §35 (3) BauGB, und zwar in den folgenden Punkten:		
		a) Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen		
		des bisherigen Flächennutzungsplans. Hier ist		
		eine Grünfläche (Parkanlage) ausgewiesen.		
		Durch den FNP Entwurf wird die Art der Nut-		
		zung geändert, weiteres Bauland ausgewiesen		
		und Fläche versiegelt. Es kommt also zu einer		
		Änderung von Außenbereich in Innenbereich,		
		was den Grundzügen des Baurechts wider-		
		spricht. Nach BauGB muss der Außenbereich		
		von Bebauung freigehalten werden.		
		b) Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen	Der Hochwasserschutz ist im Rahmen der nachgelagerten Planung zu	
		des Landschaftsplans, insbesondere dem vor-	berücksichtigen, auch naturschutzfachliche Belange wie die Freihal-	
		beugenden Hochwasserschutz. Durch eine Be-	tung eines Gewässerschutzstreifens oder die Schonung des vorhande-	
		bauung wird Flache für die Versickerung von	nen Bewuchses können auf der nachgelagerten Ebene sichergestellt	
		Niederschlag verlorengehen.	werden. Damit werden auch die Ziele der Landschaftsplanung nicht	
			tangiert.	
L		]	I	I

Ir. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	c) Das Vorhaben kann schädliche Umwelteinwir-	Der Umweltbericht stellt fest, dass potentielle Wirkungen durch Rege-	
	kungen hervorrufen, was auch im Umweltbe-	lungen auf nachgelagerten Ebenen vermieden bzw. vermindert wer-	
	richt steht.	den können.	
	<ul> <li>d) Belange des Naturschutzes und der Land- schaftspflege sowie des Bodenschutzes werden beeinträchtigt,</li> </ul>	s.o.	
	e) die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert wird beeinträchtigt,	Die Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild ist abhängig von der Auskonkretisierung im nachgelagerten Verfahren und entspre-	
	f) das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet,	chend auf dieser Ebene zu beachten. Der Erholungswert der Fläche wird durch die Einrichtung einer Bäckerei mit Café sowie eines Spielplatzes nicht zwangsläufig beeinträchtigt.	
	g) die Wasserwirtschaft und der Hochwasser- schutz sind gefährdet, da das Gebiet laut in ei- nem abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone IV sowie einem Heilquellenschutzgebiet Zone IV	Die Planung beeinträchtigt bei einer entsprechenden Auskonkretisierung in nachgelagerten Verfahren weder Hoch- noch Grundwasserschutz.	
	liegt.		
	Eine Bebauung an dieser Stelle ist nicht vertretbar. Die		
	Bebauung im Außenbereich wird kritisch gesehen, da		
	eine weitere Zersiedelung vermieden werden soll.		
	Aufgrund des Klimaschutzes, des Naturschutzes, des		
	Hochwasserschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes		
	kommt der Bereich der Bleiche für Bebauung nicht in		
	Frage. Vielmehr soll die Bleiche als Grünfläche und als		
	Naherholungsfläche gesichert werden. Eine Bebauung		
	würde zur Entwertung dieses Bereichs beitragen. Auf-		
	grund der bestehenden Konflikte mit dem Hochwasser-		
	schutz und dem Wasserrecht ist keine nachhaltige Planung möglich.		
	2. Mängel im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan		
	2035 — Stand Vorentwurf		
	Der Umweltbericht geht in Kapitel 3.4 auf den Ortsteil		
	Ungstein ein, in Kapitel 3.4.1. N 11 auf Änderungen zur Bleiche.		
	Der Umweltbericht ist in den folgenden Punkten falsch: a) Gebietscharakteristik		
	Die Ausführung zur Gebietscharakteristik ist sehr knapp.	Zu a) Die Fläche N11 ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Grün-	
	Hier heißt es lediglich, dass es sich derzeit um eine	fläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Grünfläche handelt. Es wird nicht erwähnt, dass der gel-	Die Fläche wird aufgrund der geplanten Nutzungsänderung so ange-	
		tende FNP eine Nutzung als "Parkanlage" vorsieht.	passt, dass dies die entsprechenden rechtlichen Grundlagen schafft.	
		Der FNP-Entwurf ändert die Nutzung als "Gemischte	Dies ist Sinn und Zweck des FNPs: Darstellung der zukünftigen Sied-	
		Baufläche".	lungsentwicklung.	
		Dies stellt eine grundsätzliche Nutzungsänderung dar,		
		die den Zielen des BauGB widerspricht, weil Außenbe-		
		reich (nicht bebaubar) in einen Innenbereich (bebaubar)		
		umgewandelt wird. Diese grundlegende Änderung der		
		Nutzung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und		
		muss erläutert und begründet werden.		
		Die Aussagen, die aus der Sicht des ERP (Einheitlicher	Der ERP gibt die Zielvorstellungen auf regionaler Ebene in einem nicht	
		Regionalplan) Rhein-Neckar angeführt werden, sind	parzellenscharfen Maßstab vor, so dass die Festlegungen nur "grob"	
		nicht konkret genug für das Gebiet der Bleiche. Im Um-	sind. Die Festlegungen im FNP stehen hier zudem keinesfalls den Zie-	
		weltbericht steht nur die Festlegung "Siedlungsflächen	len der Regionalplanung entgegen, die hier die Entwicklung von Sied-	
		Wohnen, Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sons-	lungsflächen vorsieht.	
		tige Flachen". Die Schaffung von Bauland im Außenbe-	Des Weiteren ist die Fläche vorgesehen, um eine Café-Nutzung zu rea-	
		reich wird nicht erwähnt.	lisieren. Die Erweiterung durch eine Produktionsfläche wurde zwischenzeitlich verworfen.	
		Der Bau einer Bäckerei steht den Zielen der Regional- planung entgegen und verstößt somit gegen § 1 (4)		
		BauGB wonach die Bauleitplane den Zielen der Raum-	Im Rahmen der Dorferneuerung wurde zuerst der Wunsch nach einem Mehrgenerationen-Bereich im Bereich "Bleiche" geäußert. Zwischen-	
		ordnung anzupassen sind.	zeitlich war hier die Ansiedlung einer Bäckerei mit Café sowie einer	
		Bei der Bleiche kommen im Sinne der Regionalplanung	Produktionsfläche zur Belieferung andere Filialen vorgesehen, um den	
		mehrere Funktionen zusammen, die für eine Freihaltung	Standort als Ort der Kommunikation und attraktiven Aufenthalts- und	
		sprechen, und zwar handelt es sich um	Erlebnisbereich für alle Generationen zu gestalten. Von der Ansied-	
		Einen überschwemmungsgefährdeten Bereich,	lung einer Produktion wurde inzwischen abgerückt, jedoch soll ein Ca-	
		Ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für das	fé diesen Bereich bereichern.	
		Klima (Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss-	Dies hätte den Vorteil, dass vorhandene Elemente, wie z. B. das kleine	
		bahnen),	Sandsteingebäude oder der vorhandene Baumbestand an der Isenach	
		Ein landschaftsprägendes und landschaftsge-	in die Entwicklung dieses Bereiches einbezogen werden könnten/ soll-	
		staltendes natürliches Element (Gewässer-	ten.	
		rand),	Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs wie etwa zum Erhalt der	
		ein Gebiet, das dem Schutz unzerschnittener	bestehenden Grünstrukturen sind auf der nachgelagerten Planungs-	
		Landschaftsteile dient,	ebene durch die entsprechende Detailplanung möglich.	
		eine siedlungsgliedernde Freifläche zur Verhin-	Bäckerei und Café sind also aus den oben genannten weiterhin wün-	
		derung bandartiger, ausufernder Siedlungs-	schenswert.	
		entwicklung, sowie		
			Laut Regionalplan ist die Fläche aber auch als Siedlungsfläche Woh-	

r. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	• um einen kulturhistorischen Zusammenhang	nen, sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen einge-	
	überörtlicher Ausprägung (durch den Standort	tragen, was die Planung unterstützt.	
	der alten Bleiche, der für Bad Dürkheim evtl.		
	den gesamten Landkreis einmalig ist)		
	Laut Regionalplan sollen damit "für die Region oder ein-		
	zelne Teilräume charakteristische, das Landschaftsbild		
	dominierende und nachhaltig prägende Elemente und		
	Gesamtanlagen vor einer Beeinträchtigung durch heran-		
	rückende Besiedlung geschützt und dauerhaft erhalten		
	werden." (MRN - Metropolregion Rhein Neckar (2023):		
	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar; Zugang online:		
	https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-		
	projekte/projekte/einheitlicher-regionalplan). Die Blei-		
	che ist ein solcher charakteristischer Teilraum.		
	b) Alternativenprüfung	Siehe oben.	
	Die Aussagen zur Alternativenprüfung sind unzu-		
	reichend und werfen viele Fragen auf. Das neue Misch-		
	gebiet verstößt gegen geltendes Baurecht. Für die Bür-		
	gerinnen und Bürger soll transparent dargestellt wer-		
	den, was die konkreten Planungen der Stadt sind, wel-		
	ches Ausmaß sie haben, und warum eine Fläche im Au-		
	enbereich dafür geeignet erscheint.		
	Es bestehen bereits zwei Backereien in Ungstein (Filiale		
	Sippel im Ortskern Wormser Straße und Backstube und		
	Filiale Sippel in der Karl-Kück-Str.). Die Versorgung mit		
	einer Bäckerei ist gesichert.		
	Seitens der Bevölkerung und auch der Jugendlichen hat		
	sich im Rahmen der Dorfmoderation für Ungstein der		
	Wunsch nach einer Gestaltung der Bleiche als Spiel- und		
	Erholungsflache ergeben. Die Versorgung Ungstein mit		
	Bäckern ist sehr gut.		
	Insbesondere der Standort im Ortskern ist sehr wertvoll		
	für die Nahversorgung. Worin liegt konkret der Bedarf		
	an einer Bäckerei?		
	Die Stadt soll erläutern, welche Alternativen geprüft		
	wurden. Die Alternativenprüfung ist insgesamt intrans-		
	parent und nicht akzeptabel.		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	c) Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich be-		
	einflusst werden	Siehe Stellungnahme zu Einwender 10, diese ist wortgleich und dort	
	Im Umweltbericht wurde eine mögliche Beeinflussung	fachlich behandelt und abgewogen	
	der Schutzgüter geprüft.		
	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:		
	Was die Artennachweise betrifft, sollten folgende Arten		
	ergänzt werden: Fledermaus, Buntspecht einschließlich		
	Spechthöhle (geschützt nach BNatschG) sowie im Ge-		
	wässer Isenach: Flusskrebs (geschützt nach FFH Richtli-		
	nie). Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere		
	geschützte Arten insbesondere Wildvögel (Eichelhäher,		
	Eisvogel,) dort vorkommen. Eine Kartierung der vor-		
	kommenden Arten fehlt.		
	Die Einstufung des Konfliktpotenzials hinsichtlich des		
	Schutzguts, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist		
	falsch, es muss statt "mittel" "hoch" angeführt werden.		
	Schutzgut Wasser:		
	Die Einschätzung des Konfliktpotenzials für das Schutz-		
	gut Wasser wurde als "mittel bis hoch" eingestuft, ob-		
	wohl sich hier eindeutige Konflikte mit Blick auf die be-		
	stehende Hochwassergefährdung (Lage direkt an der I-		
	senach) sowie ein Heilquellenschutzgebiet ergeben.		
	Die Einstufung ist von "Mittel bis hoch" auf "hoch" zu		
	korrigieren.		
	Schutzgut Mensch:		
	Eine Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf		
	den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölke-		
	rung insgesamt nach § 1 (6) Nr. 7c hat eine geringes		
	Konfliktpotenzial ergeben, obwohl hier erhebliche Aus-		
	wirkungen zu erwarten sind.		
	Während der Bauphase wird eine temporäre Verkehrs-		
	belastung prognostiziert. Durch das Vorhaben Bäckerei		
	am Standort Bleiche wird es allerdings dauerhaft zu ei-		
	ner erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung kom-		
	men. Dies wird insbesondere zu einer Gefährdung der		
	Fußgängerinnen und vor allem von Radfahrerinnen füh-		
	ren durch Verkehr, der aufgrund der Anlieferung von		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Material/Rohstoffen sowie Kundenverkehr zum und		
		vom Gewerbebetrieb erzeugt wird. Dieser Verkehr wird		
		einen wichtigen Schulweg zum Schulzentrum kreuzen,		
		was nicht nur Schülerinnen aus Ungstein, sondern auch		
		aus den umliegenden Gemeinden Kallstadt, Herxheim		
		am Berg, Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand,		
		Freinsheim und Erpolzheim betrifft. Die Gefährdung ist		
		für die Schülerinnen unzumutbar.		
		Die Prognose der Auswirkungen auf das Schutzgut		
		Mensch, insbesondere auf die Gesundheitsgefährdung		
		von Kindern durch die Beeinträchtigung des Fahrradver-		
		kehrs zum Schulzentrum sowie den Verlust des ortstypi-		
		schen Charakters der Bleiche als Landschaft infolge ei-		
		ner Bebauung mit einer Großbäckerei soll im Bericht er-		
		gänzt werden.		
		Das Konfliktpotenzial soll von "gering" auf "hoch" korri-		
		giert werden.		
		Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und		
		sonstige Sachgüter:		
		Eine Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf		
		Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach § 1 (6) Nr. 7d		
		hat keine Kulturgüter erwähnt. Jedoch ist mit dem Ort		
		Bleiche und dem Häuschen an der Isenach ein Kulturgut		
		betroffen und es sind erhebliche Auswirkungen zu er-		
		warten. Das Häuschen an der Bleiche ist vielen älteren		
		Bewohnerinnen von Ungstein bekannt als der Ort an		
		dem am Ufer der Isenach Wäsche gewaschen oder ge-		
		bleicht wurde. Später wurden hier Schafe geschoren.		
		Das Häuschen ist von historischem Wert sowie der Ort,		
		der zusammen mit dem Flusslauf ein Ensemble von kul-		
		turhistorischer Bedeutung nicht nur für Ungstein, son-		
		dern ganz Bad Dürkheim bildet. ein Die kulturhistorische		
		Bedeutung des Freiraums "An der Bleiche" als Erinne-		
		rungsort für Ungstein würde durch die Umwidmung zu		
		Bauland verloren gehen - Ungstein besitzt nicht viele		
		solcher Orte.		
		Die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		sind entsprechend zu erläutern und als "hoch" einzustu-		
		fen.		
		Vermeidung von Emissionen:		
		Die Prüfung der Vermeidung von Emissionen sowie der		
		sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern nach		
		§ 1 (6) Nr. 7e ist nicht erfolgt. Die Lärmbelastung der		
		Anwohnerinnen wird durch den Betrieb der Großbäcke-		
		rei und den Verkehr durch Anlieferung von Material so-		
		wie Kundenverkehr erheblich zunehmen, insbesondere,		
		da der Gewerbebetrieb bereits nachts mit seiner Arbeit		
		beginnen wird. Zur tatsächlichen Ermittlung der zu er-		
		wartenden Emissionen des Betriebs fehlt ein Gutachten.		
		3. Dorferneuerung		
		Der Bau der Bäckerei am Ortsrand und die damit ver-	Siehe Erläuterungen oben zu 2a.	
		bundene Verlagerung der Filiale aus dem Dorfkern steht		
		den Zielen der Dorferneuerung entgegen. Der Ortskern,		
		in dem viele Leerstände bestehen, wird dadurch weiter		
		an Bedeutung verlieren und wichtige Funktionen aus		
		dem historischen Kern werden an den Rand bzw. in den		
		Außenbereich verlagert.		
		4. Stadtgestalt/Ortsbild	Die genlante Behauung mit Cofé sourie die Costeltung der Fläche mit	
		Am Standort befindet sich eine wertvolle Grünfläche. Es	Die geplante Bebauung mit Café sowie die Gestaltung der Fläche mit Spielplatz/ Mehrgenerationennutzung fügt sich in den dörflichen Cha-	
		handelt sich um eine historische und ortsbildprägende Ortseingangssituation in Verbindung mit der Isenach,	rakter von Ungstein ein. Die näheren Rahmenbedingungen werden	
		die dem dörflichen Charakter von Ungstein entspricht.	hierzu bei der konkreten Vorhabensplanung im Rahmen des Bebau-	
		Durch die Bebauung mit der Bäckerei würde diese ein-	ungsplans festgelegt.	
		zigartige Situation verloren gehen.	ungspians resigning.	
		5. Wertminderung der an das neue Mischgebiet an-		
		grenzenden Grundstücke		
		Die von der Nutzung betroffenen Bewohnerinnen be-	Der FNP entfaltet keine direkte Wirkung für Bürger, sondern ist ein	
		fürchten eine Wertminderung ihrer Grundstücke durch	behördenverbindliches Planungsinstrument. Es erwächst dementspre-	
		einen Gewerbebetrieb. Durch die Umwidmung des Ge-	chend auf dem FNP kein Baurecht, was wertsteigernd wird.	
		ländes von Außenbereich in Mischgebiet verschlechtert	Eine Wertminderung ist nicht feststellbar durch eine Aufwertung der	
		sich die Lage und somit der Wert der Grundstücke, da	Ortseingangssituation.	
		sie sich nunmehr in Ortslage und nicht mehr in Orts-	U. g	
		randlage befinden.		
		6. Die Bebauung der Bleiche steht den Klimaschutzzie-		
		in the Bedauung der Bieiche steht den Klimaschutzzie-		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Nr.	Einwender	Inhalt der Stadt Bad Dürkheim entgegen Im Jahr 2019 hat die Stadt Bad Dürkheim ein integriertes Klimaschutzkonzept aufgestellt (Baum Consult und Egler und Partner (2019): integriertes Klimaschutzkonzept für die Kurstadt Bad Dürkheim 2019; Kurstadt Bad Dürkheim Dieses nennt als eines der Ziele der Stadt einen "geringen Flächenverbrauch sowie klimafreundliche Landnutzung, z.B. Erhalt und Förderung von extensiv genutztem Dauergrünland und eine naturschutzgerechte Pflege und Nutzung von städtischen Flächen, insbesondere der Kompensationsflächen" (Baum Consult und Egler und Partner (2019): integriertes Klimaschutzkonzept für die Kurstadt Bad Dürkheim 2019; Kurstadt Bad Dürkheim, S. 13). Insbesondere soll die der Erhalt und Stärkung der Artenvielfalt und die Förderung nachhaltiger Flächenvielfalt erreicht werden. Die Fläche an der Bleiche stellt einen wertvollen, regionaltypischen Lebensraum dar. Es handelt sich um eine der wenigen nicht-landwirtschaftlich genutzten Grünflächen in Ungstein, die eine Frischluftschneise in West- Ost-Richtung sichert. Die Bleiche trägt damit in besonderer Weise mit ihrer Vielfalt zum Klimaschutzkonzept der Stadt bei. Eine Bebauung mit einer Bäckerei steht den Klimaschutzzielen entgegen. 7. Zusammenfassende Einschätzung Ich bin aus den o.g. Gründen gegen die Umwandlung des Gebiets Bleiche in Ungstein von der bestehenden Gebietskategorie "Grünfläche (Parkanlage)" zu "Mischgebiet". Der Standort ist für Bebauung, auch in Form der	Siehe Stellungnahme zu Einwender 10, diese ist wortgleich und dort bereits fachlich behandelt und abgewogen.  Siehe Stellungnahme zu Einwender 10, diese ist wortgleich und dort bereits fachlich behandelt und abgewogen.	Beschlussvorschlag
	F: 1 0	Nutzung einer Bäckerei, ungeeignet.		
2	Einwender 2 (Schreiben vom 30.11.2023)	Über das Amtsblatt haben wir erfahren, dass die Stadt Bad Dürkheim den Flächennutzungsplan ändern möchte. Wir sind gegen die Änderung aus folgenden Gründen:  1. 1998 stellte mein Vater [] eine Bauvoranfrage, ob	Das Grundstück liegt in einem Bereich, der als Außenbereich im Innenbereich zu qualifizieren ist. Die Schaffung von Baurecht mittels eines Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen. Vielmehr entspricht es den Zielvorstellungen der Stadt diese innerstädtische Grünfläche dauerhaft unbebaut zu erhalten.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Pla- nung ergeben sich nicht.

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		auf dem Grundstück 343/6 (heute 343/9) ein Haus er-	Der FNP zeigt die Zielvorstellung der Stadt für den gewählten	
		stellt werden darf. Gemäß Schreiben vom 11.05.1998	Planungshorizont auf. Die Beurteilung der Bebaubarkeit ist jedoch	
		wurde eine Bebauung auf diesem Grundstück zuge-	nicht auf Ebene des FNP zu klären.	
		stimmt. Aufgrund dieser Tatsache wurde das gesamte		
		Grundstück (ca. 1300 m2) neu vermessen und in eine		
		bebaute und eine unbebaute Fläche (343/9 umgewan-		
		delt. Somit erwarb ich [], zuerst im Jahr 1998 das be-		
		baute Grundstück und später übernahm ich noch die		
		unbebaute Fläche. Aus Kostengründen, da es sich ja um		
		einen Bauplatz handelte, konnte ich erst im zweiten		
		Schritt meinen Bruder auszahlen. Wir möchten darauf		
		hinweisen, dass eine Umwandlung unseres Areals in ei-		
		ne Grünfläche zu einer erheblichen Wertminderung des		
		Grundstücks führen würde.		
		2. Darüber hinaus wird die Möglichkeit, innerstädtisch		
		Wohnraum zu schaffen, genommen.		
		Fazit: Diese Änderung hätte nicht nur finanzielle Auswir-		
		kungen auf das Eigentum, sondern würde auch die Mög-		
		lichkeit beeinträchtigen, dem steigenden Bedarf an		
		Wohnraum in unserer Stadt gerecht zu werden.		
		Wir bitten daher um eine erneute Überprüfung dieser		
		geplanten Änderung und stehen gerne zur Verfügung,		
		um weitere Details oder alternative Vorschläge zu disku-		
		tieren. Falls Sie eine Entscheidung in dieser Sache tref-		
		fen, bitten wir um schriftliche Mitteilung.		
3	Einwender 3	Ich bin vor zwei Jahren aus der Großstadt Mannheim	Die Fläche der Bleiche ist vorgesehen, um eine Café-Nutzung zu reali-	Der Stadtrat beschließt,
	(Schreiben vom	hier nach Ungstein gezogen und fühle mich hier sehr	sieren. Die Erweiterung der Produktionsfläche wurde zwischenzeitlich	die Stellungnahme zur
	30.11.2023)	wohl. Ich wohne mit meinem Sohn "Im Riedwingert"	verworfen.	Kenntnis zu nehmen.
		und bin als Ärztin in Bad Dürkheim tätig. Einen wichtigen	Im Rahmen der Dorferneuerung wurde zuerst der Wunsch nach einem	Änderungen für die Pla-
		und für mich ausschlaggebenden Aspekt für die Lebens-	Mehrgenerationen-Bereich im Bereich "Bleiche" geäußert. Zwischen-	nung ergeben sich nicht.
		qualität hier in Ungstein stellt die umgebende Natur dar.	zeitlich war hier die Ansiedlung einer Bäckerei mit Café sowie einer	
		In einer Zeit der massiven Bedrohung unserer Umwelt	Produktionsfläche zur Belieferung andere Filialen vorgesehen, um den	
		und Natur durch Klimakrise und Artensterben ist es für	Standort als Ort der Kommunikation und attraktiven Aufenthalts- und	
		mich um so wichtiger, in einer Umgebung zu leben, in	Erlebnisbereich für alle Generationen zu gestalten. Von der Ansied-	
		der es gelingt, unsere Kulturlandschaft und das Thema	lung einer Produktion wurde inzwischen abgerückt, jedoch soll ein Ca-	
		Artenschutz und Klimaschutz miteinander zu integrie-	fé diesen Bereich bereichern.	
		ren. So erlebe ich die Bleiche als wichtigen Ort, um Na-	Dies hätte den Vorteil, dass vorhandene Elemente, wie z. B. das kleine	l

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		tur zu erleben und Hoffnung zu schöpfen, dass nicht alles verloren ist und wir hier in Ungstein einen Beitrag zum Klima- und Artenschutz leisten können. Ich bitte Sie daher inständig, von der Ausweisung der Bleiche als Mischgebiet und damit der Bebauung abzusehen!!! Eine Bebauung dieses einzigartigen Naturraums darf aus meiner Sicht (und aus Sicht der meisten Ungsteiner, wie ich meine) nicht erfolgen. Dies wäre ein weiterer Schritt, unseren Lebensraum und den Naturaum, den wir alle so dringend benötigen zu zerstören. Bitte helfen Sie, die Bleiche zu erhalten!!!	Sandsteingebäude oder der vorhandene Baumbestand an der Isenach in die Entwicklung dieses Bereiches einbezogen werden könnten/ sollten.  Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs wie etwa zum Erhalt der bestehenden Grünstrukturen sind auf der nachgelagerten Planungsebene durch die entsprechende Detailplanung möglich.  Bäckerei und Café sind also aus den oben genannten weiterhin wünschenswert.	
4	Einwender 4 (Schreiben vom 01.12.2023)	Im Zuge der aktuellen Auslage des Flächennutzungsplans, möchten wir hiermit unsere Bedenken zu der Ausweisung der Fläche Ä16 zur Bebauung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu Papier bringen. Nördlich der angedachten Fläche schließt auf gesamter Länge des Geltungsbereichs unsere sich aktuell im Bau befindliche Aussiedlung an und ist damit direkt von den Beeinträchtigungen der Anlage betroffen. Folgende Gründe führen wir in unserer Argumentation an:  1. Vonseiten mehrerer Beteiligter war die Rede von einer "kleineren" Forschungsanlage (1500-2000 qm). Wir stellen infrage, ob eine Ausweisung von 3,45 ha dementsprechend verhältnismäßig ist, da hier zumindest eine Zerschneidung der Landschaft zu erwarten ist, besonders je weiter die Anlage im Osten des ausgewiesenen Bereichs errichtet wird.  2. Mit der geplanten Ausweisung verschiebt sich die visuell sichtbare Bebauungsgrenze immer weiter weg vom Industriegebiet Bruch. Westlich unserer Aussiedlung, direkt südlich der jetzigen Industriegebietserweiterung wäre eine Anlage sicherlich kompakter und würde weniger prägnant mitten in der Landschaft stehen. Die Anbindung an das Stromnetz wäre hier womöglich leichter umsetzbar. In einem Gespräch mit dem Weinbauverein stieß dieser Vorschlag ebenfalls auf Interesse.  3. Im Zuge des Genehmigungsprozesses unserer Aus-	Im Vorfeld wurde eine Studie für Freiflächen-Photovoltaik-Potentiale in der Gemarkung Bad Dürkheim erstellt. Diese kam zu einer bestimmten Flächenkulisse. Auf deren Basis wurden in Abstimmung mit dem Winzerverein zwei Flächen für Pilotprojekte Agri-PV festgelegt. Deren Dimensionierung und Ausformung wird erst im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung erfolgen. Der FNP dokumentiert hier vorerst den langfristigen Entwicklungswillen der Kommune. Durch entsprechende Eingrünungen etc. kann auch eine visuelle Beeinträchtigung umgangen werden. Ob ggf. weitere visuelle Beeinträchtigungen durch die Ausformung einer Anlage auftreten, kann erst bei konkreter Planungsabsicht untersucht werden, hier ist der Flächennutzungsplan nicht das geeignete Planungsinstrument. Ein pauschaler Ausschluss von Freiflächen-PV in Landschaftsschutzgebieten besteht nicht, sondern diese Flächen dürfen dem speziellen Schutzzweck nur nicht zuwider laufen.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		siedlung wurde das Vorhaben seitens der Stadt Bad		
		Dürkheim abgelehnt mit der Begründung, die Distanz		
		zum Landschaftsschutzgebiet sei nicht gegeben und die		
		Flächen in diesem "naturschutzfachlich und landschaft-		
		lich wertvollen Bereich" würden damit massiv beein-		
		trächtigt. Nun stellt sich die Frage, inwieweit eine min-		
		destens 4,50m hohe Stelzenkonstruktion direkt im An-		
		schluss an das LSG keine Beeinträchtigung darstellen		
		soll.		
		4. Zum jetzigen Stand wurden bereits einige Vorträge		
		und Informationen zu Agri-PV in verschiedenen Gremien		
		vorgestellt. Verlässliche Angaben zu Abständen von Ge-		
		bäuden, Höhe, Größe und Standort von Erdleitungen		
		sind jedoch aufgrund des noch geringen Fortschritts		
		nicht verfügbar. Über diese Ungewissheiten sollte vor		
		einer Ausweisung transparent aufgeklärt sein.		
		5. Die einfachen Besitzverhältnisse der involvierten Flä-		
		chen scheinen ebenfalls Grund für die Auswahl zu sein.		
		Bei einer Ausweisung westlich unserer Aussiedlung in Richtung Stadt wären zwar auch deutlich mehr Eigen-		
		tümer involviert, jedoch ließe sich eine Anlage in der		
		Größe von 1500-2000qm ebenfalls auf einem einzigen		
		Flurstück realisieren.		
		Zuletzt betonen wir, dass etwaige Bestrebungen für eine		
		Agri-PV Anlage in Bad Dürkheim sicher positiv zu bewer-		
		ten sind, jedoch muss angezweifelt werden, ob eine		
		Umsetzung trotz vielfacher Beeinträchtigungen und der		
		sich schwierig gestaltenden Suche nach geeigneten Flä-		
		chen den entsprechenden Nutzen von sich trägt.		
5	Einwender 5	Im Rahmen der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung zum	Es handelt sich dabei um eine Anpassung an den vorhandenen Ge-	Der Stadtrat beschließt,
	(Schreiben vom	Entwurf des Flächennutzungsplanes möchten ich als be-	bäudebestand. An der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich	im westlichen Bereich
	01.12.2023)	troffene Eigentümer ein Anliegen bezüglich der Anpas-	ändert sich hierdurch nichts. Diese Abgrenzung ist anhand der tatsäch-	der Weinstraße eine mi-
	•	sung der westlichen Ortsgrenzen im Ortskern von Ung-	lich vorhanden Verhältnisse vor Ort jeweils zu beurteilen, der Flä-	nimale Erweiterung der
		stein zur Diskussion stellen. Eine Anpassung der Ortsflä-	chennutzungsplan trifft hierzu keine verbindliche Aussage.	gemischten Baufläche
		che an die tatsächliche Bebauung, oder eine Erweite-	Eine Bestandsanpassung kann vorgenommen werden und die	vorzunehmen, um die
		rung bis zur westlichen Grenze der Grundstücke, er-	westliche Grenze der gemischten Baufläche wird nach Westen	Bestandssituation zu in-
		scheint sinnvoll und dringend notwendig.	versetzt, um die bestehenden Gebäude zu integrieren.	tegrieren. Ansonsten

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Bei uns an der Weinstrasse 85, und auch bei unseren		wird die Stellungnahme
	Nachbarn, verläuft die aktuelle Ortsgrenze mitten durch		zur Kenntnis genom-
	die Grundstücke. Die Anwesen können aufgrund der be-		men.
	engten Verhältnisse und Zufahrtswege für eine land-		
	wirtschaftliche Nutzung nicht mehr realistisch genutzt		
	werden. Dies führt dazu, dass die unmittelbar an den		
	Ortskern anschließenden westlichen Flächen und Wirt-		
	schaftsgebäude im Außenbereich auf Dauer nicht ge-		
	nutzt werden können.		
	Die räumliche Teilung beeinträchtigt bei uns auch die		
	Nutzungsmöglichkeiten des östlichen Bereichs der		
	Grundstücke innerhalb des Ortsgebietes erheblich. Ge-		
	spräche über Renovierung stoßen auf das Problem, was		
	dabei mit den hinteren Scheunen geschehen soll.		
	In Bad Dürkheim besteht ein deutlicher Bedarf an Ge-		
	werbe- und Wohnraum. Diese bereits versiegelten Flä-		
	chen eignen sich für eine Umnutzung und Nachverdich-		
	tung, auch um Leerständen entgegenzuwirken. Vor die-		
	sem Hintergrund und im Hinblick auf das sogenannte		
	'Scheunengesetz' möchte ich eine Diskussion anregen,		
	die obigen Flächen nutzbar zu machen. Zum Beispiel		
	dadurch, sie als Mischgebiet in den neuen Flächennut-		
	zungsplan aufzunehmen, um eine zukünftige Umnut-		
	zung vorzubereiten.		
	Die Möglichkeit der Nutzung dieser Flächen wurde be-		
	reits vor einigen Jahren im Rahmen der Planung zur		
	Gundheimer Gasse in 2009 in Betracht gezogen. Obwohl		
	damals der Schwerpunkt auf der östlichen Entwicklung		
	von Ungstein lag, wurde die Möglichkeit einer westli-		
	chen Entwicklung des Ortes explizit offengehalten. Eine		
	Anpassung der Ortskerngrenzen in Ungstein scheint eine		
	sinnvolle und notwendige Maßnahme. Sie bietet die		
	Chance, den Ortskern flexibel und zukunftsorientiert zu		
	entwickeln.		
	Sollten Bedenken hinsichtlich der Kapazitäten von Ver-		
	sorgungsleitungen bestehen, könnte dies im Zuge der		
	anstehenden Modernisierung der Leitungen in der		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Weinstrasse berücksichtigt werden. Zudem wäre eine		
1		zweite westliche Zufahrtsmöglichkeit, möglicherweise		
1		über den vorhandenen Weg westlich der Grundstücke,		
<u> </u>		eine Überlegung wert.		
6	Einwender 6 (Schreiben vom 04.12.2023)	Mit diesem Schreiben möchten wir heute als Weingut Stellung zu den aktuell geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes nehmen.  Zunächst möchten wir uns als angrenzendes Weingut bei der Stadtplanung bedanken, dass wir im Gespräch bereits früh einbezogen und gehört wurden.  Nach heutigem Planungsstand rückt die geplante Ausweisung des Flächennutzungsplanes nun doch sehr dicht an unser Bestandsweingut heran. Mit diesem Schreiben möchten wir um Prüfung bitten im westlichen Teil keine Rebflächen in Anspruch zu nehmen, da auch im betroffenen Gebiet von uns bewirtschaftete Flächen liegen. Um unseren heutigen Standort als "Weingut am Rande von Bad Dürkheim mitten im Rebenmeer" weiterhin auch in Zukunft gerecht zu werden bitten wir um einen Grenzverlauf am östlich verlaufende Wirtschaftsweg. Auch haben wir zum heutigen Stand Bedenken hinsichtlich des Lärmschutzes von entstehenden Betrieben in der direkten Nähe, dies sollte zu gegebener Zeit geprüft werden. Im Zuge von Ausgleichsflächen bitten wir weiterhin, wie bereits persönlich besprochen, diese in den westlichen Teil der zukünftig betroffenen Flächen zu legen um somit auch eine "grüne Grenze" zu unserem Bestandsbetrieb zu schaffen. Gerne sind auch wir als	Die als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche liegt über 80 m von den vorhandenen Wohnnutzungen auf dem betreffenden Grundstück entfernt. Konkrete Untersuchungen hinsichtlich des Immissionsschutzes sowie eine etwaige Nutzungsstaffelung innerhalb des Gebietes erfolgen im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes. Zu berücksichtigen ist, dass sich das Weingut zunehmend in Richtung gewerblicher Nutzungen entwickeln möchte, aus diesem Grund soll die Darstellung als Sondergebiet Wein erfolgen sowie die Erarbeitung eines Bebauungsplanes.  Die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche erfolgte in Übereinstimmung mit der Darstellung in der Fortschreibung des Regionalplanes. Es wurde im bisherigen Prozess bereits versucht die künftige Inanspruchnahme von Weinbauflächen deutlich zu reduzieren. Eine weitere Reduktion m betreffenden Bereich würde dem Flächenbedarf nach gewerblichen Bauflächen der Stadt Bad Dürkheim nicht gerecht.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.
		Weingut bereit vielleicht einen Teil zur Pflege der Ausgleichsfläche auf Absprache zu übernehmen. Wir bedanken uns vorab und freuen uns weiterhin auf konstruktive Gespräche.		
7	Einwender 7	In den letzten Wochen wurde ich immer wieder auf das	Wie aus der Legende des Flächennutzungsplans zu sehen, handelt es	Der Stadtrat beschließt,
ĺ	(Schreiben vom	Thema angestrebte Änderungen des Flächennutzungs-	sich bei dieser Darstellung um eine geplante Straßentrasse. Es ist hier	die Stellungnahme zur
ĺ	06.12.2023)	planes für den Ort Ungstein angesprochen. Was mich	eine Entlastungsstraße angedacht, um den doch beträchtlichen Ver-	Kenntnis zu nehmen.
1	- 3	dazu bewegte, mir diesen Plan mal genauer anzuschau-	kehr vor Ort aus den engen und belasteten Straßen innerorts heraus-	Änderungen für die Pla-
		en und eine eigene Meinung zu den verschiede-	zunehmen. Diese ist unabhängig vom Ausbau der B271 zu sehen.	nung ergeben sich nicht.

Nr. Einwende	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	nen angestrebten Themen zu bilden.	Es handelt sich hierbei um eine städtische Planung, die mit den ent-	
	Mit Verwunderung musste ich feststellen, dass in Ung-	sprechenden Verkehrsbehörden abgestimmt ist.	
	stein am nördlichen Ortsende von Kallstadt kommend	Ein faunistisches Gutachten sowie ein Lärmschutzgutachten liegen im	
	eine <b>Straßentrasse</b> für überregionalen Verkehr geplant	Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor. Entsprechende Maßnahmen	
	wurde. Diese <b>Ortsumgehung</b> führt angrenzend an ein	zur Vermeidung und Minimierung werden dort genannt. Schall-	
	Vogelschutzgebiet durch das Biosphärenreservat in eine	schutzmaßen, die von Anwohnern durchgeführt werden müssen, sind	
	Anliegerstraße (Spielbergweg). Da ich zu dieser Bau-	nicht notwendig.	
	maßnahme keine detaillierte Beschreibung in der Be-		
	gründung des Bebauungsplans finden konnte, stellen	Der zugehörige Bebauungsplan "Spielbergweg" wird in Kürze offenge-	
	sich für mich folgende Fragen.	legt, hier können weiter bestehende Bedenken eingebracht werden.	
	1. Wieso kann eine Straßentrasse in dieser Lage ohne		
	ökologisches Gutachten geplant werden? Oder liegt		
	da schon eines vor?		
	2. Wie kann eine Ortsumgehung direkt an einem		
	Wohngebiet entlang geleitet werden? Hier sind		
	Mindestabstände zur Wohnbebauung einzuhalten.		
	3. Was rechtfertigt den Flächenverbrauch in einem landschaftlich wertvollen Gebiet unterhalb der		
	überregional bekannten Römerkelter?		
	4. Die Straße ist meiner Meinung nach als verkehrs-		
	lenkende Ortsumgehung geplant, wie passt dies zu		
	dem geplanten Bau der B 271 "Neu"? Ist diese		
	Straße in diesem Zusammenhang eigentlich not-		
	wendig?		
	5. Falls die B 271 "Neu" nicht umgesetzt wird, ist die		
	geplante Ortsumgehung mit dem Bund abge-		
	stimmt?		
	6. Wird die Nutzung der B271 "Neu" tangiert? Der		
	Verkehr nach Bad Dürkheim-Zentrum wird zwangs-		
	läufig den kürzeren Weg bevorzugen und nicht den		
	Umweg über den Bruch nehmen. Wurden hierzu		
	Gutachten erstellt oder in Auftrag gegeben?		
	7. Wer kommt für den massiven Wertverfall		
	der anliegenden Gebäude an der Umleitungsstrecke		
	auf? Der Bund? Da ja eine Bundesstraße verlegt		
	wird.		
	8. Inwieweit werden Lärmschutzmaßnahmen der An-		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		lieger gefördert oder von wem?		
		Ich bitte um eine ausführliche und zeitnahe Stellung-		
		nahme Ihrerseits oder Sie nehmen die Baumaßnahme		
		aus dem FNP 2035 (5.Änderung). Rechtliche Schritte be-		
		halte ich mir vor.		
8	Einwender 8	Namens und im Auftrag unserer Mandanten erheben	Es wurde im Jahr 2020 eine Umgebungsanalyse für das Umfeld des	Der Stadtrat beschließt,
	(Schreiben vom	wir hiermit Einwendungen gegen die Fortschreibung des	Kurparkgeländes erstellt, die zum Schluss kommt, dass gegenwärtig	die Stellungnahme zur
	07.12.2023)	Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim, soweit	für diesen Bereich von einem faktischen Mischgebiet (S. 44) auszuge-	Kenntnis zu nehmen.
		im Rahmen dieser Fortschreibung die Fläche Ä05 von	hen ist.	Änderungen für die Pla-
		einer Wohnbaufläche in eine Mischbaufläche geändert	Aus diesem Grund nimmt der Flächennutzungsplan eine entsprechen-	nung ergeben sich nicht.
		werden soll. Dies begründen wir wie folgt:	de Änderung vor.	
		1. Unsere Mandanten sind die Eigentümer bzw. Nut-		
		zer der Grundstücke Große Allee 4 und Schlossgar-		
		tenstraße 1, die allesamt im Umgriff der geplanten		
		Änderung Ä05 liegen.		
		2. Die in der Begründung der Fortschreibung auf S. 80 unter Ä05 dargestellte Siedlungsfläche dient er-		
		kennbar ausschließlich dem Wohnen. Es befinden		
		sich hier ausschließlich wohngenutzte, villenartige		
		Gebäude mit großen Gärten. In einer der Villen un-		
		ter der Adresse Kurbrunnenstraße 20/Ecke Schloss-		
		gartenstraße befindet sich eine gemischte Nutzung,		
		bestehend aus Wohnnutzung und einer gewerbli-		
		chen Nutzung durch ein Immobilienbüro. In einer		
		Villa unter der Adresse Kurbrunnenstraße 23 befin-		
		det sich der Kinderhort Stadtmitte. Darüber hinaus		
		gibt es in dem Geviert zwischen Kurbrunnenstraße		
		im Norden, Schlossgartenstraße im Westen, Brun-		
		nenhalle im Süden und Große Allee im Osten <b>kei</b> -		
		nerlei weitere gewerbliche Nutzung.		
		Das Immobilienbüro ist nach § 13 BauNVO auch in		
		einem allgemeinen Wohngebiet zulässig; der Kin-		
		derhort ist als Anlage für soziale Zwecke gem. § 4		
		Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ebenfalls im allgemeinen		
		Wohngebiet zulässig.		
		Die Aussage in dem Vorentwurf des Flächennut-		
		zungsplans, wonach es sich bei der Änderung Ä05		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	um eine "Anpassung an den tatsächlichen Bestand"		<b>5</b>
	handele, ist also schlichtweg unzutreffend. Der tat-		
	sächliche Bestand in dem oben beschriebenen Ge-		
	viert ist eine Wohnnutzung und keine Mischge-		
	bietsnutzung.		
	3. Entgegen der Darstellung im Vorentwurf des Flä-		
	chennutzungsplans ist die Änderung der Darstellung		
	auch nicht "im Kontext mit der Umgebungsbebau-		
	ung" erforderlich. Die Umgebungsbebauung ist		
	nämlich ebenfalls weder eine Mischgebietsnutzung		
	noch eine gewerbliche Nutzung.		
	Der Bebauungsplan "Kurgebiet", der das Gebiet, das		
	geändert werden soll, an drei Seiten in westlicher,		
	südlicher und östlicher Richtung umschließt, setzt		
	Sondergebiete fest. Bei diesen Sondergebieten geht		
	es gerade darum, unterschiedliche Kurbetriebsnut-		
	zungen zu sichern gegen unerwünschte Eingriffe		
	und Veränderungen – auch Nutzungsänderungen.		
	Zu diesen Einrichtungen des Kurbetriebes gehören		
	der Kurpark, die Psychosomatische Klinik, die Brun-		
	nenhalle und das Salinarium. Ferner gibt es im Be-		
	bauungsplan "Kurgebiet" festgesetzte Wohnnut-		
	zung. Die Kurbetriebsnutzungen und die in den		
	Sondergebieten dargestellten Nutzungen werden		
	durch den Bebauungsplan dauerhaft gesichert. Aus		
	den festgesetzten Kurbetriebsnutzungen ergeben		
	sich keine gewerblichen oder in sonstiger Weise ir-		
	gendwie konfliktfördernden Nutzungen im Verhält-		
	nis zu der derzeitigen Wohnbaufläche. Weshalb hier		
	also die derzeitige Wohnbaufläche "im Kontext mit		
	der Umgebungsbebauung" in eine Mischbaufläche		
	umgewandelt werden sollte, erschließt sich aus		
	dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes nicht.		
	Festzuhalten ist im Übrigen, dass die nachfolgenden		
	Nutzungen im Bereich des Bebauungsplangebiets		
	"Kurgebiet" auch im allgemeinen Wohngebiet zu-		
	lässig wären:		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		■ Salinarium: § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO: Anlage für		
		gesundheitliche und sportliche Zwecke,		
		<ul> <li>Salierhalle: § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO: Anlage für</li> </ul>		
		kulturelle Zwecke,		
		■ Brunnenhalle:		
		• ursprünglich: § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlage		
		für gesundheitliche Zwecke,		
		<ul> <li>derzeit: §4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlage für kulturelle Zwecke,</li> </ul>		
		Café Pompöös, § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,		
		<ul> <li>Psychosomatische Klinik: § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauN-</li> </ul>		
		VO.		
		4. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Stadt		
		Bad Dürkheim die Schlossgartenstraße als ver-		
		kehrsberuhigten Bereich ausgewiesen hat. Die		
		Schlossgartenstraße liegt in der Kurzone von Bad		
		Dürkheim und dort befindet sich auch die Psycho-		
		somatische Fachklinik, die wie jedes Krankenhaus		
		verstärkt eines Schutzes gegen Geräuschimmissio-		
		nen bedarf. Die zukünftige Ausweisung des wohn-		
		genutzten Gevierts als Mischbaufläche ist, unmit-		
		telbar angrenzend an die Kurzone von Bad Dürk-		
		heim, ein völlig falsches Signal und auch mit der		
		Ausweisung der Schlossgartenstraße als verkehrs-		
		beruhigten Bereich nicht in Einklang zu bringen.		
		Im Ergebnis ist die Änderung der tatsächlich vorhande-		
		nen Wohnbaufläche in eine – derzeit dort nicht vorhan-		
		dene – Mischbaufläche ein schwerer städteplanerischer		
		Fehler, der weder durch die tatsächliche Nutzung des		
		Gevierts noch durch den "Kontext mit der Umgebungsbebauung" gerechtfertigt werden kann. Die tatsächliche		
		Nutzung des Gevierts ist allgemeines Wohnen; der Kon-		
		text mit der Umgebungsbebauung ist – wie oben darge-		
		stellt – ein Kontext mit Kurgebietsnutzungen, die das		
		Geviert von drei Seiten umschließen. Von einer Misch-		
		gebietsnutzung kann daher keinerlei Rede sein		
9	Einwender 9	Diese Stellungnahme bezieht sich auf N 11 Neuauswei-		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	(Schreiben vom	sung einer Fläche in Ungstein (S. 119 FNP 2035 Vorent-		
	08.12.2023)	wurf).		
		Die Umwandlung der bisherigen Grünfläche in ein	Die Fläche N11 ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche	Der Stadtrat beschließt,
		Mischgebiet, um dort eine Bäckerei zu bauen, ist unzu-	mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.	die Stellungnahme zur
		lässig. Es findet dadurch eine weitere Flächenversiege-	Die Fläche wird aufgrund der geplanten Nutzungsänderung so ange-	Kenntnis zu nehmen.
		lung statt. Diese dient ausschließlich kommerziellen In-	passt, dass dies die entsprechenden rechtlichen Grundlagen schafft.	Änderungen für die Pla-
		teressen und beeinträchtigt öffentliche Belange nach §	Dies ist Sinn und Zweck des FNPs: Darstellung der zukünftigen Sied-	nung ergeben sich nicht.
		35 Abs. 3 BauGB.	lungsentwicklung. Der ERP gibt dagegen die Zielvorstellungen auf re-	
		Aktuell handelt es sich um einen Außenbereich, der von	gionaler Ebene in einem nicht parzellenscharfen Maßstab vor, so dass	
		Bebauung freizuhalten ist. Eine Änderung in Innenbe-	die Festlegungen nur "grob" sind. Die Festlegungen stehen hier zudem	
		reich widerspricht den Grundzügen des Baurechts.	keinesfalls den Zielen der Regionalplanung entgegen, die hier die Ent-	
		Die geplante Änderung widerspricht dem vorbeugenden	wicklung von Siedlungsflächen vorsieht.	
		Hochwasserschutz (weniger Versickerungsfläche), dem	Des Weiteren ist die Fläche vorgesehen, um eine Café-Nutzung zu rea-	
		Arten- und Bodenschutz und steht den Klimaschutzzie-	lisieren. Die Erweiterung der Produktionsfläche wurde zwischenzeit-	
		len der Stadt Bad Dürkheim vollkommen entgegen.	lich verworfen.	
		Der ausführlicheren Stellungnahme des Vereins "Rettet	Im Rahmen der Dorferneuerung wurde zuerst der Wunsch nach einem	
		unsere Bleiche" schließe ich mich ausdrücklich an.	Mehrgenerationen-Bereich im Bereich "Bleiche" geäußert. Zwischen-	
		Sollte dort eine Bäckerei gebaut werden, wird es zu ei-	zeitlich war hier die Ansiedlung einer Bäckerei mit Café sowie einer	
		ner erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung durch Kundenverkehr geben. Die Unvernunft der Kunden beim	Produktionsfläche zur Belieferung andere Filialen vorgesehen, um den Standort als Ort der Kommunikation und attraktiven Aufenthalts- und	
		Anfahren der Bäckerei und beim Parken kann täglich bei	Erlebnisbereich für alle Generationen zu gestalten. Von der Ansied-	
		den bereits bestehenden Filialen der Bäckerei Sippel	lung einer Produktion wurde inzwischen abgerückt, jedoch soll ein Ca-	
		beobachtet werden. Es käme zur ständigen Kreuzung	fé diesen Bereich bereichern.	
		des Fußgänger- und Radwegs, was selbst bei nicht ver-	Dies hätte den Vorteil, dass vorhandene Elemente, wie z. B. das kleine	
		kehrswidrigem Verhalten vollkommen abzulehnen ist.	Sandsteingebäude oder der vorhandene Baumbestand an der Isenach	
		Wie bereits erwähnt, ist jedoch von häufigem verkehrs-	in die Entwicklung dieses Bereiches einbezogen werden könnten/ soll-	
		widrigem Verhalten auszugehen, was die Problematik	ten.	
		verschärft.	Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs wie etwa zum Erhalt der	
		Aus diesen Gründen bin ich gegen die Umwandlung des	bestehenden Grünstrukturen sind auf der nachgelagerten Planungs-	
		Gebiets in ein Mischgebiet.	ebene durch die entsprechende Detailplanung möglich.	
			Bäckerei und Café sind also aus den oben genannten weiterhin wün-	
			schenswert.	
10	Einwender 10	Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung		
	- Bürgerinitiati-	zum Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) 2035 (5.		
	ve mit ca. 199	Änderung)		
	Unterschriften	Die folgenden Punkte beziehen sich auf N 11 Neuaus-		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	(Schreiben vom	weisung einer Fläche in Ungstein (5. 119 FNP 2035 Vor-		
	08.12.2023 und	entwurf). Im FNP-Entwurf bzw. dem dazugehörigen		
	30.11.2023)	Umweltbericht sehe ich Unklarheiten bzw. Fehler, die		
		eine weitere Erläuterung oder Korrektur durch die plan-		
		aufstellende Behörde (Stadt Bad Dürkheim) erfordern:		
		1. Die Umwandlung in ein Mischgebiet mit dem Bau-	zu 1) Die Fläche N11 ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Grün-	Der Stadtrat beschließt,
		vorhaben einer Bäckerei ist nach BauGB unzulässig.	fläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.	die Stellungnahme zur
		Die Fläche an der Bleiche ist im gültigen FNP als Grünflä-	Eine Änderung von Grünfläche in Mischgebietsfläche ist planungs-	Kenntnis zu nehmen.
		che mit Nutzungsart "Parkanlage" ausgewiesen. Die Be-	rechtlich nicht zu beanstanden, der FNP das hierfür vorgesehene In-	Änderungen für die Pla-
		zeichnung der Planänderung als "Neuausweisung einer	strument, so dass die entsprechende rechtliche Abfolge der erforderli-	nung ergeben sich nicht.
		gemischten Baufläche im zentralen Siedlungsbereich ge-	chen Verfahrensschritte befolgt werden.	
		legen" ist fehlerhaft. Das Gebiet befindet sich im Au-	Der Passus "zentraler Siedlungsbereich" kann redaktionell gestrichen	
		Renbereich der Gemeinde und liegt innerhalb einer	werden, ist jedoch inhaltlich korrekt.	
		Siedlungszäsur. Auf der Gemarkung befindet sich als	Durch die Darstellung von Mischbaufläche ist die Vorbereitung einer	
		wertvoller Naturraum die Isenach. Darüber hinaus gibt	künftigen Bebauung vorgenommen, die Einordnung Außenbereich bleibt bestehen. Ein Bebauungsplan ist erst bei konkreter Entwicklung	
		es ein Wasserschutzgebiet, ein Heilquellenschutzgebiet und eine Kaltluftschneise. Das Gebiet Bleiche liegt au-	der Fläche erforderlich, dann ändert sich die Einordnung Außenbe-	
		ßerhalb der zusammenhängenden Bebauung.	reich in Innenbereich.	
		Es handelt sich bei der Fläche aktuell um einen Außen-	Telefi ili lililetibereleti.	
		bereich nach § 35 BauGB. Für das Gebiet besteht kein		
		Bebauungsplan. Grundsätzlich ist der Außenbereich von		
		Bebauung freizuhalten. Eine Bäckerei ist dort nicht zu-		
		lässig. Durch die Umwandlung der Nutzung Grünfläche		
		in Baufläche mit der Errichtung der Bäckerei kommt es		
		zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach §35		
		(3) BauGB, und zwar in den folgenden Punkten:		
		a) Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des		
		bisherigen Flächennutzungsplans. Hier ist eine Grünflä-	Zu a) siehe Erläuterungen zu 1)	
		che (Parkanlage) ausgewiesen.	Zu b) Die Ziele des Landschaftsplanes sind grundsätzlich nicht bindend,	
		Durch den FNP Entwurf wird die Art der Nutzung geän-	sondern Abwägungsbelang für die Flächennutzungsplanung.	
		dert, weiteres Bauland ausgewiesen und Fläche versie-	Sofern im Rahmen der Rahmen der nachgelagerten Planung ein aus-	
		gelt. Es kommt also zu einer Änderung von Außenbe-	reichender Schutzabstand zur tangierenden Isenach gewährleistet	
		reich in Innenbereich", was den Grundzügen des Bau-	wird, und das anfallende Oberflächenwasser den gesetzlichen Rege-	
		rechts widerspricht. Nach BauGB muss der Außenbe-	lungen entsprechend zurückgehalten/ versickert wird, ist kein grund-	
		reich von Bebauung freigehalten werden.	legender Widerspruch gegeben.	
		b) Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des	Zu c/d) Der Umweltbericht geht von einem mittleren Konfliktpotenti-	
		Landschaftsplans, insbesondere dem vorbeugenden	al aus, wobei hier bereits grundsätzlich vorsorglich höhere Konflikte	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Hochwasserschutz. Durch eine Bebauung wird Fläche für	angenommen wurden. Die größten Konfliktpotentiale werden im Be-	
		die Versickerung von Niederschlag verlorengehen.	reich einer möglichen Beeinflussung des Ortsbildes, potenzieller Ein-	
		c) Das Vorhaben kann schädliche Umwelteinwirkungen	flüsse auf die Isenach sowie aufgrund des Verlustes offenen Bodens	
		hervorrufen, was auch im Umweltbericht steht.	gesehen. Hinsichtlich des Ortsbildes wird darauf hingewiesen, dass im	
		d) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Rahmen nachgelagerter Planungen eine Verträglichkeit hergestellt	
		sowie des Bodenschutzes werden beeinträchtigt,	werden kann. Der Schutz der Isenach ist ebenfalls durch geeignete	
		e) die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erho-	planerische, technische und bauliche Maßnahmen herzustellen, (Vor-	
		lungswert wird beeinträchtigt.	gaben sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich	
		f) das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet.	und Aufgabe der verbindlichen Planung). Der Verlust offenen Bodens	
		g) die Wasserwirtschaft und der Hochwasserschutz sind	ist grundsätzlich relevant, allerdings standortunabhängig.	
		gefährdet, da das Gebiet laut in einem abgegrenzten	Zu e/ f) Eine Bebauung der Fläche wird den Raum visuell verändern,	
		Wasserschutzgebiet Zone III sowie einem Heilquellen-	wobei durch geeignete Maßnahmen (Erhalt/ Ersatz der Grünstruktu-	
		schutzgebiet Zone IV liegt.	ren, visuell wirksame Eingrünung, standortangepasste Bebauung) eine	
		Eine Bebauung an dieser Stelle ist nicht vertretbar. Die	Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild hergestellt werden	
		Bebauung im Außenbereich wird kritisch gesehen, da	kann. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen nachgelagerter	
		eine weitere Zersiedelung vermieden werden soll.	Planungen vorzusehen.	
		Aufgrund des Klimaschutzes, des Naturschutzes, des	Zu g) In einem Wasserschutzgebiet Zone II sowie einem Heilquellen-	
		Hochwasserschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes	schutzgebiet Zone IV ist eine Bebauung nicht ausgeschlossen. Es sind	
		kommt der Bereich der Bleiche für Bebauung nicht in	jedoch ggf. besondere Anforderungen an die Bebauung zu stellen,	
		Frage. Vielmehr soll die Bleiche als Grünfläche und als	konkrete Prüfungen und Vorgaben sind auf der Ebene der nachgela-	
		Naherholungsfläche gesichert werden.	gerten Planung erforderlich.	
		Eine Bebauung würde zur Entwertung dieses Bereichs		
		beitragen. Aufgrund der bestehenden Konflikte mit dem		
		Hochwasserschutz und dem Wasserrecht ist keine nach-		
		haltige Planung möglich.		
		2. Mängel im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2035 – Stand Vorentwurf		
		Der Umweltbericht geht in Kapitel 3.4 auf den Ortsteil		
		Ungstein ein, in Kapitel 3.4.1. N 11 auf Änderungen zur		
		Bleiche.		
		Der Umweltbericht ist in den folgenden Punkten falsch:		
		a) Gebietscharakteristik		
		Die Ausführung zur Gebietscharakteristik ist sehr knapp.	Zu a) Die Fläche N11 ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Grün-	
		Hier heißt es lediglich, dass es sich derzeit um eine	fläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.	
		Grünfläche handelt. Es wird nicht erwähnt, dass der gel-	Die Fläche wird aufgrund der geplanten Nutzungsänderung so ange-	
		tende FNP eine Nutzung als "Parkanlage" vorsieht.	passt, dass dies die entsprechenden rechtlichen Grundlagen schafft.	
		Der FNP-Entwurf ändert die Nutzung als "Gemischte	Dies ist Sinn und Zweck des FNPs: Darstellung der zukünftigen Sied-	
<u> </u>			Sies ist silli alla zweek des 11415. Baistellalig del zakalltigeli sied	I

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Baufläche".	lungsentwicklung. Der ERP gibt dagegen die Zielvorstellungen auf re-	
		Dies stellt eine grundsätzliche Nutzungsänderung dar,	gionaler Ebene in einem nicht parzellenscharfen Maßstab vor, so dass	
		die den Zielen des BauGB widerspricht, weil Außenbe-	die Festlegungen nur "grob" sind. Die Festlegungen stehen hier zudem	
		reich (nicht bebaubar) in einen Innenbereich (bebaubar)	keinesfalls den Zielen der Regionalplanung entgegen, die hier die Ent-	
		umgewandelt wird. Diese grundlegende Änderung der	wicklung von Siedlungsflächen vorsieht.	
		Nutzung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und	Des Weiteren ist die Fläche vorgesehen, um eine Café-Nutzung zu rea-	
		muss erläutert und begründet werden.	lisieren. Die Erweiterung der Produktionsfläche wurde zwischenzeit-	
		Die Aussagen, die aus der Sicht des ERP (Einheitlicher	lich verworfen.	
		Regionalplan) Rhein-Neckar angeführt werden, sind	Im Rahmen der Dorferneuerung wurde zuerst der Wunsch nach einem	
		nicht konkret genug für das Gebiet der Bleiche. Im Um-	Mehrgenerationen-Bereich im Bereich "Bleiche" geäußert. Zwischen-	
		weltbericht steht nur die Festlegung "Siedlungsflächen	zeitlich war hier die Ansiedlung einer Bäckerei mit Café sowie einer	
		Wohnen, Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sons-	Produktionsfläche zur Belieferung andere Filialen vorgesehen, um den	
		tige Flächen", Die Schaffung von Bauland im Außenbe-	Standort als Ort der Kommunikation und attraktiven Aufenthalts- und	
		reich wird nicht erwähnt.	Erlebnisbereich für alle Generationen zu gestalten. Von der Ansied-	
		Der Bau einer Bäckerei steht den Zielen der Regional-	lung einer Produktion wurde inzwischen abgerückt, jedoch soll ein Ca-	
		planung entgegen und verstößt somit gegen § 1 (4)	fé diesen Bereich bereichern.	
		BauGB wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raum-	Dies hätte den Vorteil, dass vorhandene Elemente, wie z. B. das kleine Sandsteingebäude oder der vorhandene Baumbestand an der Isenach	
		ordnung anzupassen sind. Bei der Bleiche kommen im Sinne der Regionalplanung	in die Entwicklung dieses Bereiches einbezogen werden könnten/ soll-	
		mehrere Funktionen zusammen, die für eine Freihaltung	ten.	
		sprechen, und zwar handelt es sich um	Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs wie etwa zum Erhalt der	
		• Einen überschwemmungsgefährdeten Bereich,	bestehenden Grünstrukturen sind auf der nachgelagerten Planungs-	
		• Ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für das Klima	ebene durch die entsprechende Detailplanung möglich.	
		(Kaltluftentstehung und Kaltluftabflussbahnen), Ein	Bäckerei und Café sind also aus den oben genannten weiterhin wün-	
		landschaftsprägendes und landschaftsgestaltendes na-	schenswert.	
		türliches Element (Gewässerrand),		
		• ein Gebiet, das dem Schutz unzerschnittener Land-		
		schaftsteile dient,		
		• eine siedlungsgliedernde Freifläche zur Verhinderung		
		bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklung sowie		
		• um einen kulturhistorischen Zusammenhang überört-		
		licher Ausprägung (durch den Standort der alten Blei-		
		che, der für Bad Dürkheim, evtl. den gesamten Landkreis		
		einmalig ist)		
		Laut Regionalplan sollen damit "für die Region oder ein-		
		zelne Teilräume charakteristische, das Landschaftsbild		
		dominierende und nachhaltig prägende Elemente und		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Gesamtanlagen vor einer Beeinträchtigung durch heran-		
	rückende Besiedlung geschützt und dauerhaft erhalten		
	werden." (MRN - Metropolregion Rhein Neckar (2023):		
	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar; Zugang online:		
	https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen -und -		
	projekte/projekteleinheitlicher-regionalplan). Die Blei-		
	che ist ein solcher charakteristischer Teilraum.		
	b) Alternativenprüfung		
	Die Aussagen zur Alternativenprüfung sind unzu-		
	reichend und werfen viele Fragen auf.		
	Das neue Mischgebiet verstößt gegen geltendes Bau-		
	recht. Für die Bürgerinnen und Bürger soll transparent		
	dargestellt werden, was die konkreten Planungen der		
	Stadt sind, welches Ausmaß sie haben, und warum eine		
	Fläche im Außenbereich dafür geeignet erscheint. Es be-		
	stehen bereits zwei Bäckereien in Ungstein (Filiale Sippel		
	im Ortskern Wormser Straße und Backstube und Filiale		
	Sippel in der Karl-Kück-Str.). Die Versorgung mit einer		
	Bäckerei ist gesichert.		
	Seitens der Bevölkerung und auch der Jugendlichen hat		
	sich im Rahmen der Dorfmoderation für Ungstein der		
	Wunsch nach einer Gestaltung der Bleiche als Spiel- und		
	Erholungsfläche ergeben. Die Versorgung Ungstein mit		
	Bäckern ist sehr gut.		
	Insbesondere der Standort im Ortskern ist sehr wertvoll		
	für die Nahversorgung. Worin liegt konkret der Bedarf		
	an einer Bäckerei?		
	Die Stadt soll erläutern, welche Alternativen geprüft	Da die Planung insbesondere die Umsetzung der im Rahmen der Dorf-	
	wurden. Die Alternativenprüfung ist insgesamt intrans-	erneuerung für diesen Bereich formulierten Wünsche (Mehrgenerati-	
	parent und nicht akzeptabel.	onentreffpunkt) ermöglicht, bestehen keine sinnvollen Alternativen.	
		Dies wurde entsprechend in der Begründung erläutert (s.o.). Zudem	
		soll gerade durch diesen Standort zwischen dem alten Ortskern und	
		der "Siedlung" ein Bereich geschaffen werden, der das Zusammen-	
		wachsen der beiden Siedlungskörper fördert.	
	c) Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich be-		
	einflusst werden		
	Im Umweltbericht wurde eine mögliche Beeinflussung		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		der Schutzgüter geprüft.  Schutzgut, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:  Was die Artennachweise betrifft, sollten folgende Arten ergänzt werden: Fledermaus, Buntspecht einschließlich Spechthöhle (geschützt nach BNatschG) sowie im Gewässer Isenach: Flusskrebs (geschützt nach FFH Richtlinie). Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere geschützte Arten insbesondere Wildvögel (Eichelhäher, Eisvogel,) dort vorkommen. Eine Kartierung der vorkommenden Arten fehlt.  Die Einstufung des Konfliktpotenzials hinsichtlich des Schutzguts, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist falsch, es muss statt "mittel" "hoch" angeführt werden.  Schutzgut Wasser:	Eine Kartierung zu pauschal geschützten Biotopen wurde 2019 durchgeführt. Eine Kartierung der vorkommenden Arten der Fauna ist auf Planungsebene des FNP nicht erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse sowie ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Hier können darauf aufbauend entsprechend möglicher Betroffenheiten ggf. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen genannt werden. Auf die Erforderlichkeit der Untersuchung von gefährdeten Arten sowie der Erhaltung von wertvollen Strukturen wird im Umweltbericht hingewiesen. Die Einschätzung des Umweltberichts wurde anhand des derzeitigen Kenntnisstands getroffen und ist somit korrekt.	Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme so- wie die geäußerten Be- denken zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich aufgrund der ne- benstehenden Erläute- rungen nicht.
		Die Einschätzung des Konfliktpotenzials für das Schutzgut Wasser wurde als "mittel bis hoch" eingestuft, obwohl sich hier eindeutige Konflikte mit Blick auf die bestehende Hochwassergefährdung (Lage direkt an der Isenach) sowie ein Heilquellenschutzgebiet ergeben. Die Einstufung ist von "Mittel bis hoch" auf "hoch" zu korrigieren.	Die Hochwassergefährdung des Gebiets wurde durch die Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen im Bruch signifikant gesenkt, wie die Berechnungen der neuen Überschwemmungsflächen belegen. Diesbezüglich liegen nur sehr geringe Anteile der Fläche in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich, was im Rahmen der Detailplanung durch eine räumliche Steuerung der geplanten baulichen und sonstigen Nutzungen sowie entsprechende Vorgaben berücksichtigt werden kann. Auch die inzwischen vorliegenden Gefahrenkarten im Fall von Starkregenereignissen zeigen kein relevantes Risiko für den überplanten Bereich. Damit ist die Einstufung des Umweltberichts korrekt.  Die Lage im Heilquellenschutzgebiet bedeutet keinen signifikanten Konflikt, da im Rahmen der Bau- und Genehmigungsplanungen entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen sind (s.o.). Die Einstufung des Umweltberichts ist somit korrekt.	
		Schutzgut Mensch: Eine Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt nach § 1 (6) Nr. 7c hat eine geringes Konfliktpotenzial ergeben, obwohl hier erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Während der Bauphase wird eine temporäre Verkehrs-	Die Umsetzung der Planung wird voraussichtlich die im Umweltbericht genannten temporären und dauerhaften Belastungen hervorrufen. Die Größenordnung des geplanten Vorhabens lässt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Folgen in der von den Einwendern beschriebenen Größenordnungen erwarten. Die Umsetzung einer Maßnahme mit erheblichem Störpotential ist in der vorgesehenen Gebietskategorie	

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	belastung prognostiziert. Durch das Vorhaben Bäckerei	nicht möglich. Zudem können im Rahmen der verbindlichen Bauleit-	
	am Standort Bleiche wird es allerdings dauerhaft zu ei-	planung Maßnahmen zur Minimierung eventueller Störwirkungen	
	ner erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung kom-	festgelegt werden. Damit ist die Konflikteinschätzung des Umweltbe-	
	men. Dies wird insbesondere zu einer Gefährdung der	richtes korrekt.	
	Fußgängerinnen und vor allem von Radfahrerinnen füh-		
	ren durch Verkehr, der aufgrund der Anlieferung von		
	Material/Rohstoffen sowie Kundenverkehr zum und		
	vom Gewerbebetrieb erzeugt wird. Dieser Verkehr wird		
	einen wichtigen Schulweg zum Schulzentrum kreuzen,		
	was nicht nur Schülerinnen aus Ungstein, sondern auch		
	aus den umliegenden Gemeinden Kallstadt, Herxheim		
	am Berg, Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand,		
	Freinsheim und Erpolzheim betrifft. Die Gefährdung ist		
	für die Schülerinnen unzumutbar.		
	Die Prognose der Auswirkungen auf das Schutzgut		
	Mensch, insbesondere auf die Gesundheitsgefährdung		
	von Kindern durch die Beeinträchtigung des Fahrradver-		
	kehrs zum Schulzentrum sowie den Verlust des ortstypi-		
	schen Charakters der Bleiche als Landschaft infolge ei-		
	ner Bebauung mit einer Großbäckerei soll im Bericht er-		
	gänzt werden.		
	Das Konfliktpotenzial soll von "gering" auf "hoch" korri-		
	giert werden.		
	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und		
	sonstige Sachgüter:		
	Eine Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf	Inwieweit es sich bei der überplanten Fläche um einen kulturhistorisch	
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach § 1 (6) Nr. 7d	relevanten Bereich handelt, wäre mit der Denkmalbehörde zu klären,	
	hat keine Kulturgüter erwähnt. Jedoch ist mit dem Ort	welche sich allerdings bislang nicht negativ zu der vorliegenden Pla-	
	Bleiche und dem Häuschen an der Isenach ein Kulturgut	nung geäußert hat. Die Planung erfolgt insbesondere, um die Umset-	
	betroffen und es sind erhebliche Auswirkungen zu er-	zung der im Rahmen der Dorferneuerung geäußerten Wünsche der	
	warten. Das Häuschen an der Bleiche ist vielen älteren	lokalen Bevölkerung zu ermöglichen. Im Rahmen der nachgelagerten	
	Bewohnerinnen von Ungstein bekannt als der Ort an	Planung können entsprechende Festsetzungen z.B. zum Erhalt des ge-	
	dem am Ufer der Isenach Wäsche gewaschen oder ge-	nannten Gebäudes getroffen werden. Somit ist die Einschätzung des	
	bleicht wurde. Später wurden hier Schafe geschoren.	Umweltberichtes zutreffend.	
	Das Häuschen ist von historischem Wert sowie der Ort,		
	der zusammen mit dem Flusslauf ein Ensemble von kul-		
	turhistorischer Bedeutung nicht nur für Ungstein, son-		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		dern ganz Bad Dürkheim bildet. ein Die kulturhistorische Bedeutung des Freiraums "An der Bleiche" als Erinnerungsort für Ungstein würde durch die Umwidmung zu Bauland verloren gehen - Ungstein besitzt nicht viele solcher Orte.  Die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter sind entsprechend zu erläutern und als "hoch" einzustu-		
		fen.  Vermeidung von Emissionen:  Die Prüfung der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern nach § 1 (6) Nr. 7e ist nicht erfolgt. Die Lärmbelastung der Anwohnerinnen wird durch den Betrieb der Großbäckerei und den Verkehr durch Anlieferung von Material sowie Kundenverkehr erheblich zunehmen, insbesondere, da der Gewerbebetrieb bereits nachts mit seiner Arbeit beginnen wird. Zur tatsächlichen Ermittlung der zu erwartenden Emissionen des Betriebs fehlt ein Gutachten.	Die Planung sieht zwischenzeitlich ein Café sowie einen Spielplatz vor. Zuvor war die Erweiterung einer Produktionsfläche für die Bäckerei angedacht, jedoch keine Großbäckerei. Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Stellungnahme von einer Großbäckerei ausgegangen wird. Die Ansiedlung einer Großbäckerei mit erheblichem Störpotential wäre in der genannten Gebietskategorie unzulässig. Mögliche Störwirkungen sind durch Vorgaben in den nachgelagerten Planungen zu minimieren.	
		3. Dorferneuerung Der Bau der Bäckerei am Ortsrand und die damit verbundene Verlagerung der Filiale aus dem Dorfkern steht den Zielen der Dorferneuerung entgegen. Der Ortskern, in dem viele Leerstände bestehen, wird dadurch weiter an Bedeutung verlieren und wichtige Funktionen aus dem historischen Kern werden an den Rand bzw. in den Außenbereich verlagert.	Die Planung ermöglicht u.a. die Schaffung eines Cafés sowie eines Freigeländes mit Spielplatz. Damit wird die Umsetzung von Zielen der Dorferneuerung vorbereitet (Mehrgenerationentreffpunkt). Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.	
		4. Stadtgestalt/Ortsbild  Am Standort befindet sich eine wertvolle Grünfläche. Es handelt sich um eine historische und ortsbildprägende Ortseingangssituation in Verbindung mit der Isenach, die dem dörflichen Charakter von Ungstein entspricht. Durch die Bebauung mit der Bäckerei würde diese einzigartige Situation verloren gehen.	Eine bauliche Nutzung der Fläche würde die Ortseingangssituation verändern, allerdings können im Rahmen nachgelagerter Planungen geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um eine harmonische Einbindung des Vorhabens in die Umgebung zu minimieren.	
		5. Wertminderung der an das neue Mischgebiet angrenzenden Grundstücke Die von der Nutzung betroffenen Bewohnerinnen befürchten eine Wertminderung ihrer Grundstücke durch	Potenzielle Wertminderungen angrenzender Grundstücke sind kein Abwägungsbelang im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Zudem kann die Argumentation zur potenziellen Wertminderung nicht nachvollzogen werden, da sich die umgebende Wohnbebauung durch die	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		einen Gewerbebetrieb. Durch die Umwidmung des Ge-	dazwischenliegende Isenach mit deutlichem Abstand zum Wohngebiet	
		ländes von Außenbereich in Mischgebiet verschlechtert	befindet.	
		sich die Lage und somit der Wert der Grundstücke, da		
		sie sich nunmehr in Ortslage und nicht mehr in Orts-		
		randlage befinden.		
		6. Die Bebauung der Bleiche steht den Klimaschutzzie- len der Stadt Bad Dürkheim entgegen		
		Im Jahr 2019 hat die Stadt Bad Dürkheim ein integriertes	Eine Überbauung wird grundsätzlich kleinklimatische Veränderungen	
		Klimaschutzkonzept aufgestellt (Baum Consult und Egler	hervorrufen, weshalb im Rahmen nachgelagerter Planung entspre-	
		und Partner (2019): integriertes Klimaschutzkonzept für	chende Untersuchungen erfolgen sollten. Das Stadtklimagutachten	
		die Kurstadt Bad Dürkheim 2019; Kurstadt Bad Dürk-	schließt in diesem Bereich eine Bebauung grundsätzlich nicht aus.	
		heim.	Durch entsprechende Festlegungen in der nachgelagerten Planung für	
		Dieses nennt als eines der Ziele der Stadt einen "gerin-	eine angepasste Bebauung und Gestaltung der Freibereiche können	
		gen Flächenverbrauch sowie klimafreundliche Landnut-	negative Wirkungen ausgeschlossen bzw. minimiert werden.	
		zung. z.B. Erhalt und Förderung von extensiv genutztem		
		Dauergrünland und eine naturschutzgerechte Pflege		
		und Nutzung von städtischen Flächen, insbesondere der		
		Kompensationsflächen" (Baum Consult und Egler und		
		Partner (2019): integriertes Klimaschutzkonzept für die		
		Kurstadt Bad Dürkheim 2019; Kurstadt Bad Dürkheim, S. 13). Insbesondere soll die der Erhalt und Stärkung der		
		Artenvielfalt und die Förderung nachhaltiger Flächen-		
		vielfalt erreicht werden.		
		Die Fläche an der Bleiche stellt einen wertvollen, regio-	Die überplante Fläche wird in ihrer Lebensraumqualität aktuell bereits	
		naltypischen Lebensraum dar.	durch die unmittelbar tangierende Straße sowie diverse Siedlungs-	
		Es handelt sich um eine der wenigen nicht-	randeinflüsse deutlich beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchti-	
		landwirtschaftlich genutzten Grünflächen in Ungstein,	gung der Artenvielfalt durch die Umsetzung der Planung ist nicht er-	
		die eine Frischluftschneise in West-Ost-Richtung sichert.	sichtlich, mögliche Einflüsse lassen sich durch verschiedene Vermei-	
		Die Bleiche trägt damit in besonderer Weise mit ihrer	dungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam minimieren. Diese	
		Vielfalt zum Klimaschutzkonzept der Stadt bei.	können ausschließlich auf der Ebene der nachgelagerten Planung ge-	
		Eine Bebauung mit einer Bäckerei steht den Klima-	prüft und festgelegt werden. (z.B. Erhalt von wertvollen Lebensraum-	
		schutzzielen entgegen.	strukturen sowie eines Gewässerrandstreifens) Zum Thema Klima-	
			schutz: s.o.	
			Die vorangestellten Erläuterungen belegen, dass die Fläche für die	
			Umsetzung der Planung geeignet ist.	
		7. Zusammenfassende Einschätzung		
		Ich bin aus den o.g. Gründen gegen die Umwandlung		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		des Gebiets Bleiche in Ungstein von der bestehenden		
		Gebietskategorie "Grünfläche (Parkanlage)" zu "Misch-		
		gebiet".		
		Der Standort ist für Bebauung, auch in Form der Nut-		
		zung einer Bäckerei, ungeeignet.		
11	Einwender 11	Diese Stellungnahme bezieht sich auf N 11 Neuauswei-	Siehe fachliche Stellungnahme zu Einwendung Nummer 9, diese ist	
	(Schreiben vom	sung einer Fläche in Ungstein (S. 119 FNP 2035 Vorent-	wortgleich und dort fachlich behandelt und abgewogen	
	08.12.2023)	wurf).		
		Die Umwandlung der bisherigen Grünfläche in ein		
		Mischgebiet, um dort eine Bäckerei zu bauen, ist unzu-		
		lässig. Es findet dadurch eine weitere Flächenversiege-		
		lung statt. Diese dient ausschließlich kommerziellen In-		
		teressen und beeinträchtigt öffentliche Belange nach §		
		35 Abs. 3 BauGB.		
		Aktuell handelt es sich um einen Außenbereich, der von		
		Bebauung freizuhalten ist. Eine Änderung in Innenbe-		
		reich widerspricht den Grundzügen des Baurechts.		
		Die geplante Änderung widerspricht dem vorbeugenden		
		Hochwasserschutz (weniger Versickerungsfläche), dem		
		Arten- und Bodenschutz und steht den Klimaschutzzie-		
		len der Stadt Bad Dürkheim vollkommen entgegen.		
		Der ausführlicheren Stellungnahme des Vereins "Rettet		
		unsere Bleiche" schließe ich mich ausdrücklich an.		
		Sollte dort eine Bäckerei gebaut werden, wird es zu ei-		
		ner erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung durch		
		Kundenverkehr geben. Die Unvernunft der Kunden beim		
		Anfahren der Bäckerei und beim Parken kann täglich bei		
		den bereits bestehenden Filialen der Bäckerei Sippel		
		beobachtet werden. Es käme zur ständigen Kreuzung		
		des Fußgänger- und Radwegs, was selbst bei nicht ver-		
		kehrswidrigem Verhalten vollkommen abzulehnen ist.		
		Wie bereits erwähnt, ist jedoch von häufigem verkehrs-		
		widrigem Verhalten auszugehen, was die Problematik		
		verschärft.		
		Aus diesen Gründen bin ich gegen die Umwandlung des		
43	Figure 1 42	Gebiets in ein Mischgebiet.	Den annual de la contraction d	Dan Charles I III C:
12	Einwender 12	Meine Mandanten sind Eigentümer des Grundstücks in	Der angesprochene positive Bauvorbescheid ist bereits abgelaufen	Der Stadtrat beschließt,

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	(Schreiben vom	der Kaiserslauterstr. 15, Flurstück 346/3 in Bad Dürk-	(2004) und würde unter den heute geltenden gesetzlichen Rahmen-	die Stellungnahme zur
	08.12.2023)	heim, welches innerhalb des Plangebietes liegt.	bedingungen auch nicht mehr erteilt werden.	Kenntnis zu nehmen.
		Gegen die mit dem Entwurf zur Änderung des F-Planes	Es ist seitens der Stadt hier eine Freihaltung der Fläche vorgesehen,	Änderungen für die Pla-
		für die Stadt Bad Dürkheim, Stand Juli 2023, vorgesehe-	um begrünte Blockinnenbereiche vor Versiegelung zu schützen und	nung ergeben sich nicht.
		ne Ausweisung dieses Grundstücks als "private Grünflä-	damit einen Beitrag zum Thema Stadtklima (Vermeidung von Hitzein-	
		che" werden hiermit Einwendungen erhoben.	seln, Gewährleistung eines Kaltluftstroms in Richtung Innenstadt) zu	
		Im Einzelnen:	leisten.	
		1. Auch wenn die Flächennutzungsplanung keine un-	Des Weiteren ist gemäß § 34 BauGB die erforderliche Bebauungstiefe	
		mittelbaren Rechtswirkungen auf meine Mandan-	von der Erschließungsstraße aus nicht gegeben, gemäß § 35 BauGB	
		ten erzeugt, werden hiermit frühzeitig Einwendun-	liegt hier auch die Situation Außenbereich im Innenbereich vor, d.h.	
		gen gegen die beabsichtigte Fortschreibung des F-	das Grundstück ist als Baulücke nicht wahrnehmbar.	
		Planes geltend gemacht. Sollten diese Einwendun-	Aus diesen Gründen heraus wird die geplante Darstellung des FNP	
		gen unberücksichtigt oder nicht hinreichend be-	beibehalten.	
		rücksichtigt bleiben werden diese, auch bei einer		
		Bebauungsplanung, konsequent weiterverfolgt.		
		2. Zu den rechtlichen Grundlagen und den tatsächli-		
		chen Umständen:		
		<b>2.1.</b> Für die hier in Rede stehende Fläche im Bereich des		
		Fl.Stk. 346/3 gibt es keinen Bebauungsplan. Nach		
		der Rechtsprechung bedarf es insbesondere dann,		
		wenn durch diese Festsetzung eine bestehende Be-		
		bauungsmöglichkeit genommen wird, besonders		
		gewichtiger Gründe, die diese Einschränkung recht-		
		fertigen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 19.		
		Dezember 2002 - 1 BvR 1402/01 -, NVwZ 2003, 727;		
		VGH BW, Urteil vom 8. September 2010 - 3 S		
		1381/09-; OVG Nds., Urteil vom 24. November 2010		
		- 1 KN 266/07 -, DVBl. 2011, 292). Denn mit der		
		Festsetzung einer "privaten Grünfläche" ist eine		
		Bebauung der betroffenen Fläche nahezu vollstän-		
		dig untersagt		
		<b>2.2.</b> Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.		
		<b>2.2.1</b> Es liegen erkennbar keine besonders gewich-		
		tigen Gründe vor. Damit könnte die Ausweisung als		
		private Grünfläche aus dem F-Plan nicht in einen B-		
		Plan rechtsfehlerfrei entwickelt werden, sodass die		
		vorgesehene Ausweisung einer privaten Grünfläche		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		aus dem Entwurfsvorschlag <u>nicht in den F-Plan</u>		
		übernommen werden sollte.		
		2.2.2 Vorliegend kann die Ausweisung als private		
		Grünfläche nicht dadurch gerechtfertigt werden,		
		dass diese als "wichtige innerörtliche Grünfläche für		
		Naherholung und lokales Klima" bezeichnet wird.		
		Denn es handelt sich bei dem betroffenen Bereich		
		um keine "innerörtliche Grünfläche für Naherho-		
		lung", sondern um lediglich 5 private Grundstücke,		
		die der Öffentlichkeit gar nicht zugänglich sind. Es		
		gibt dort keine zusammenhängende innerörtliche		
		Grünfläche, sondern im Gegenteil sind die umlie-		
		genden Grundstücke nahezu vollständig überbaut.		
		Es kann somit keinesfalls von einer "wichtigen"		
		Grünfläche die Rede sein. Das Grundstück meiner		
		Mandanten kann mangels vorhandener Flora und		
		aufgrund der starken Senke, in welcher sich dieses		
		befindet, überhaupt gar keinen Beitrag für "Naher-		
		holung und lokales Klima" leisten.		
		So, wie es in die höherliegende Umbauung der		
		Nachbarschaft eingebettet ist, könnte selbst bei		
		vorhandener Flora, welche es nicht gibt, kein Luft-		
		austausch zu Gunsten des lokalen Klimas stattfin-		
		den.  Es gibt auch keinen schützenwerten Baumbestand.		
		Es handelt sich auch nicht um einen Park oder ein		
		parkähnliches Gelände. Es handelt sich vielmehr um		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	•	ein bereits planiertes Gelände. Innerhalb des beab-		
		sichtigten Geltungsbereichs der im Entwurf vorge-		
		sehenen und zu streichenden "privaten Grünfläche"		
		befindet sich ein Gebäude, welches gleichsam als		
		Vorbild für das Vorhaben meiner Mandanten dient.		
		Wie jenes Gebäude kann spiegelbildlich auch die		
		Baufläche daneben auf dem Grundstück meiner		
		Mandanten bebaut werden. Es sei noch angemerkt,		
		dass die Stadt Bad Dürkheim selbst wertvolle öf-		
		fentliche Grünflächen anlegt, was aber hier nicht		
		möglich wäre, zumal die Fläche in einer starken		
		Senke liegt. Schon wegen des fehlenden Luftaus-		
		tauschs könnte diese Fläche keinen ökologischen		
		Nutzen für die Stadt Bad Dürkheim bringen. Die Flä-		
		che ist für die Verbesserung der Luftqualität irrele-		
		vant, keine besondere Flora vorhanden ist. Es gibt		
		weder Möglichkeiten noch Bemühungen, diese Flä-		
		che ökologisch zu entwickeln.		
		Weshalb eine Nahverdichtung nicht möglich sein		
		soll, wird im Entwurf nicht begründet.		
		<b>2.3.</b> Aus dieser Umgebungsbebauung, welche im Rah-		
		men des geltenden § 34 BauGB planungsrechtlich		
		maßstabsbildend ist, resultiert gleichsam für meine		
		Mandanten eine bauliche Nutzungsmöglichkeit,		
		soweit eine solche sich in die Nachbarschaft ein-		
		fügt.		
		<b>2.3.1</b> Dementsprechend war bereits zu Gunsten des		
		Grundstücks meiner Mandanten ein		
		- Bauvorbescheid v.16.04.98, Anlage 1a		
		- Pläne zur damaligen Bauvoranfrage, Anlage 1b		
		ergangen, welcher das bestehende Baurecht für die		
		seinerzeitige Planung bestätigte.		
		An der Umgebungsbebauung hat sich nichts zu Las-		
		ten der Bebaubarkeit geändert. Insoweit ist es un-		
		erheblich, dass der Vorbescheid nach zwischenzei-		
		tiger Verlängerung mittlerweile seine zeitliche Gel-		
		tung überschritten hat.		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		2.3.2 Das Interesse und die Möglichkeit der bauli-		
		chen Nutzung ist auch nach der ersten Planung von		
		1998 nicht weggefallen. Der Bauvorbescheid war		
		bis 16.04.2004 verlängert worden und meine Man-		
		danten haben auch in der Folgezeit verschiedene		
		Planungen für eine Wohnbebauung für das Fl.Stk		
		346/3 erstellen lassen. Hinzu kommt, dass ein Vor-		
		haben auf dem Grundstück meiner Mandanten ein		
		Vorbild auf dem Nachbargrundstück Fl.Stk.343/8		
		findet. Ich darf auf die beigefügten Entwürfe des		
		Architekten Heitzmann vom 27.04.2022, Ansichten,		
		Anlage 2a Grundrisse, Anlage 2b Lageplan, Anlage		
		<b>2c</b> verweisen.		
		Diese Planung sieht eine harmonische Einfügung		
		des Gebäudes in die Nachbarbebauung vor – siehe		
		(aus Anlage 2c):    Control to the c		
		<b>2.4.</b> Die vorhandenen privaten Grundstücke sind we-		
		gen der umliegenden Bebauung nicht zur in-		
		nerörtlichen Naherholung geeignet, schon weil die		
		Flächen nicht öffentlich erreichbar sind. Gerade		
		mal die Eigentümer und sonstige Berechtigte kön-		
		nen zu den Flächen gelangen. Das hier relevante		
		Flurstück 346/3 wird aufgrund der ausstehenden		
		Bebauung in keiner Weise genutzt, insbesondere		
		nicht als Garten oder Erholungsfläche, weil es da-		
		für nicht geeignet ist. Dass dieses Grundstück wei-		
		ter brach liegt, steht nicht im städtebaulichen In-		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		teresse der Stadt Bad Dürkheim.	-	
		Auf dem Grundstück soll – gemäß den Zielen des		
		F-Plans – innerörtlicher Wohnraum geschaffen		
		werden und damit können dann auch die Außen-		
		anlagen städtebaulich attraktiv gestaltet werden.		
		Hierzu sind meine Mandanten bereit, zumal das		
		Grundstück meiner Mandanten für eine Bebauung		
		ausreichend erschlossen ist. Im vorderen Bereich		
		an der Kaiserslautererstraße liegt das Flurstück		
		345/1, über welches eine Zufahrt und Erschlie-		
		ßung des Fl.Stk. 346/3 möglich wäre (siehe Pläne).		
		Die Versorgungsleitungen wurden seitens der		
		Stadtwerke schon vor einigen Jahren bis zum		
		Fl.Stk. 346/3 verlegt, eben weil die Fläche zur		
		Wohnbebauung genutzt werden soll. Sonst wäre		
		der Anschluss auch nicht hergestellt worden.		
		3. Zur direkten Klärung der Einwendungen schlagen		
		wir ein persönliches Gespräch vor, in welchem mei-		
		ne Mandanten gerne auch kurz die konkrete Situa-		
		tion sowie die Entwicklungsmöglichkeiten des		
		Grundstücks erörtern möchten. Von ihrer Seite war		
		vor einiger Zeit indes schon mitgeteilt worden, dass		
		mit Konkretisierung der Planung durch meinen		
		Mandanten ein Abstimmungs-Gespräch geführt		
		werden kann, vgl. Schreiben der Stadtverwaltung		
		vom 06.10.2014 und 27.01.2015, Anlage 3.		
		Wir sind überzeugt davon, dass es nicht im Interes-		
		se der Stadt Bad Dürkheim steht, durch die im Ent-		
		wurf noch enthaltene und nun dringend zu strei-		
		chende Ausweisung einer "privaten Grünfläche" das		
		betroffene Flurstück nicht nur massiv zu entwerten,		
		sondern auch weiter brach liegen zu lassen und an-		
		stelle einer städtebaulichen Entwicklung dieser Flä-		
		che eine rechtliche Auseinandersetzung zu führen.		
		Meine Mandanten wollen konstruktiv mit der Stadt		
		Bad Dürkheim die Möglichkeiten der Realisierung		
		einer städtebaulich ansprechende Wohnnutzung		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		zur Schaffung von innerörtlichem Wohnraum erör-		
		tern.		
		Hierfür knüpfen wir nun an die bereits stattgefun-		
		denen Abstimmungen an.		
13	Einwender 13	Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung		Der Stadtrat beschließt,
	(Schreiben vom	zum Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) 2035 (5.		die Stellungnahme zur
	08.12.2023)	Änderung)		Kenntnis zu nehmen.
		In den vergangenen Wochen habe ich mich ausführlich		Änderungen für die Pla-
		und intensiv mit dem Vorentwurf des Flächennutzungs-		nung ergeben sich nicht.
		plans beschäftigt. Viele Nachbarn und Bewohnerinnen		
		von Ungstein und Bad Dürkheim haben mich dazu ange-		
		sprochen.		
		Dabei zeigt sich: Die Menschen haben ein gestiegenes		
		Bewusstsein für Klimaanpassung, für Landschafts- und		
		Naturschutz, für den Verlust von Grünflächen und Frei-		
		räumen, von Einzelbäumen und Grünland, sorgen sich		
		um Luftverschmutzung, Frischluft und nicht zuletzt auf-		
		grund der verheerenden Ereignisse in 2020 auch für den		
		Hochwasserschutz.		
		Die folgenden Punkte beziehen sich auf N 11 Neuaus-		
		weisung einer Fläche in Ungstein (5. 119 FNP 2035 Vor-		
		entwurf). Die Verfasserin sieht Im FNP-Entwurf bzw.		
		dem dazugehörigen Umweltbericht Unklarheiten bzw.		
		Fehler, die eine weitere Erläuterung oder Korrektur		
		durch die planaufstellende Behörde (Stadt Bad Dürk-		
		heim) erfordern:		
		1. Die Umwandlung in ein Mischgebiet mit dem Bau-		
		vorhaben einer Bäckerei ist nach BauGB unzulässig		
		Die Fläche an der Bleiche ist im gültigen FNP als Grünflä-	Zu 1) Die Fläche N11 ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Grün-	
		che mit Nutzungsart "Parkanlage" ausgewiesen. Die Be-	fläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.	
		zeichnung der Planänderung als "Neuausweisung einer	Eine Änderung von Grünfläche in Mischgebietsfläche ist planungs-	
		gemischten Baufläche im zentralen Siedlungsbereich ge-	rechtlich nicht zu beanstanden, der FNP das hierfür vorgesehene In-	
		legen" ist fehlerhaft, da sich das Gebiet im Außenbe-	strument, so dass die entsprechende rechtliche Abfolge der erforderli-	
		reich der Gemeinde befindet und innerhalb einer Sied-	chen Verfahrensschritte befolgt werden. Entsprechend stehen somit	
		lungszäsur liegt. Auf der Gemarkung befindet sich als	keine öffentlichen Belange entgegen.	
		wertvoller Naturraum der Flusslauf der Isenach sowie	Der Passus "zentraler Siedlungsbereich" kann redaktionell gestrichen	
		ein Wasserschutzgebiet, ein Heilquellenschutzgebiet	werden, ist jedoch inhaltlich korrekt.	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		und eine Kaltluftschneise. Das Gebiet Bleiche nimmt	Durch die Darstellung von Mischbaufläche ist die Vorbereitung einer	
		nicht mehr am Bebauungszusammenhang des Ortsteils	künftigen Bebauung vorgenommen, die Einordnung Außenbereich	
		teil. Dies ergibt sich daraus, dass das Grundstück nicht	bleibt bestehen. Ein Bebauungsplan ist erst bei konkreter Entwicklung	
		an vorhandene Bebauung angrenzt und von der Topo-	der Fläche erforderlich, dann ändert sich die Einordnung Außenbe-	
		graphie her höher liegt als die Umgebung.	reich in Innenbereich.	
		Es handelt sich bei der betroffenen Fläche um Außenbe-		
		reich nach § 35 BauGB, der die bauplanungsrechtliche		
		Zulässigkeit im Außenbereich regelt. Für das Gebiet be-		
		steht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Grundsätzlich		
		ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten außer		
		es handelt sich um privilegierte Vorhaben nach § 35 (A)		
		Bau GB. Dies ist im Falle einer Bäckerei nicht gegeben.		
		Durch die Umwandlung der Nutzung Grünfläche in Bau-		
		fläche mit der Errichtung der Bäckerei kommt es zu ei-		
		ner Beeinträchtigung öffentlicher Belange Nach §35 (3)		
		BauGB, und zwar in den folgenden Punkten:		
		a) Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des		
		bisherigen Flächennutzungsplans. Hier ist eine		
		Grünfläche (Parkanlage) ausgewiesen. Durch den		
		FNP Entwurf wird die Art der Nutzung geändert,		
		weiteres Bauland ausgewiesen und Fläche versie-		
		gelt. Es kommt also zu einer Änderung von Außen-		
		bereich in Innenbereich", was den Grundzügen des		
		Baurechts widerspricht. Nach BauGB muss der Au-		
		ßenbereich von Bebauung freigehalten werden.		
		b) Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des	7 1/2: 7:1 1 1 1 6 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
		Landschaftsplans, insbesondere des Wasserrechts;	Zu b) Die Ziele des Landschaftsplanes sind grundsätzlich nicht bindend,	
		es handelt sich um eine im Sonne des v vorbeugen-	sondern Abwägungsbelang für die Flächennutzungsplanung.	
		den ·Hochwasserschutzes hochsensible Fläche. Eine	Sofern im Rahmen der Rahmen der nachgelagerten Planung ein aus-	
		Bebauung an dieser Stelle mit einem Gewerbebe-	reichender Schutzabstand zur tangierenden Isenach gewährleistet	
		trieb (Bäckerei) erhöht das Gefahrenpotenzial, da	wird, und das anfallende Oberflächenwasser den gesetzlichen Rege-	
		weitere Fläche für Versickerung von Niederschlag	lungen entsprechend zurückgehalten/ versickert wird, ist kein grund-	
		verlorengeht. c) Das Vorhaben kann schädliche Umwelteinwirkun-	legender Widerspruch gegeben.	
		1 '	Zu c/d) Der Umweltbericht geht von einem mittleren Konfliktpotenti-	
		gen hervorrufen, was auch im Umweltbericht kons-	al aus, wobei hier bereits grundsätzlich vorsorglich höhere Konflikte	
		latiert lst.	angenommen wurden. Die größten Konfliktpotentiale werden im Bereich einer möglichen Beeinflussung des Ortsbildes, potenzieller Ein-	
I		d) Belange des Naturschutzes und der Landschafts-	Treich einer mognichen beeinnussung des Ortsbildes, potenzieller Ein-	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		pflege sowie des Bodenschutzes werden beein-	flüsse auf die Isenach sowie aufgrund des Verlustes offenen Bodens	
		trächtigt,	gesehen. Hinsichtlich des Ortsbildes wird darauf hingewiesen, dass im	
		e) die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erho-	Rahmen nachgelagerter Planungen eine Verträglichkeit hergestellt	
		lungswert wird beeinträchtigt, da hier ein einzigar-	werden kann. Der Schutz der Isenach ist ebenfalls durch geeignete	
		tiges Ensemble das den Charakter dieses eines ur-	planerische, technische und bauliche Maßnahmen herzustellen, (Vor-	
		banen Waldes aufweist besteht.	gaben sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich	
		f) das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet, t.	und Aufgabe der verbindlichen Planung). Der Verlust offenen Bodens	
		Das durch Bebauung zerstört würde.	ist grundsätzlich relevant, allerdings standortunabhängig.	
		g) die Wasserwirtschaft und der Hochwasserschutz	Zu e/f) Aktuell besteht auf dem Gebiet kein Wald. Eine Bebauung der	
		sind gefährdet, da das Gebiet laut in einem abge-	Fläche wird den Raum visuell verändern, wobei durch geeignete Maß-	
		grenzten Wasserschutzgebiet Zone 111 sowie ei-	nahmen (Erhalt/ Ersatz der Grünstrukturen, visuell wirksame Eingrü-	
		nem Heilquellenschutzgebiet Zone IV liegt.	nung, standortangepasste Bebauung) eine Verträglichkeit mit dem	
		Eine Bebauung an dieser Stelle ist nicht vertretbar. Die	Orts- und Landschaftsbild hergestellt werden kann. Entsprechende	
		Durchführung des Vorhabens im Außenbereich wird kri-	Maßnahmen sind im Rahmen nachgelagerter Planungen vorzusehen.	
		tisch gesehen, da im Sinne kompakter Siedlungsstruktu-	Zu g) In einem Wasserschutzgebiet Zone II sowie einem Heilquellen-	
		ren eine weitere Zersiedelung zu vermeiden ist.	schutzgebiet Zone IV ist eine Bebauung nicht ausgeschlossen. Es sind	
		Aufgrund des Klimaschutzes, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes	jedoch ggf. besondere Anforderungen an die Bebauung zu stellen, konkrete Prüfungen und Vorgaben sind auf der Ebene der nachgela-	
		kommt der Bereich der Bleiche für bauliche Tätigkeiten	gerten Planung erforderlich.	
		nicht in Frage. Vielmehr gilt es, den Bereich als Grünflä-	gerten Handing erforderhen.	
		che und als Naherholungsfläche zu sichern. Jegliche		
		Entwicklung würde zur Entwertung dieses Bereichs bei-		
		tragen. Aufgrund der bestehenden Restriktionen aus		
		Hochwasserschutz und Wasserrecht ist keine nachhalti-		
		ge Planung möglich.		
		2. Mängel im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan		
		2035 - Stand Vorentwurf		
		Der Umweltbericht geht in Kapitel 3.4 auf den Ortsteil		
		Ungstein ein, in Kapitel 3.4.1. N 11 auf Änderungen zur		
		Bleiche.		
		Der Umweltbericht weist eine große Zahl an Mängeln		
		auf, die im Folgenden genannt werden sollen und die es		
		zu berichtigen gilt:		
		a) Gebietscharakteristik		
		Die Ausführung zur Gebietscharakteristik ist sehr knapp	Siehe Stellungnahme zu Einwender 1, diese ist wortgleich und dort	
		gehalten. Hier heißt es lediglich, dass es um derzeit um	fachlich behandelt und abgewogen	
		eine Grünfläche handelt; die im geltenden FNP ausge-		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		wiesene Nutzung als "Parkanlage" wird nicht genannt.		
		Hinsichtlich der Neuausweisung wird die Nutzung als		
		"Gemischte Baufläche" genannt. Hier wird nicht er-		
		wähnt, dass damit eine grundsätzliche Nutzungsände-		
		rung erfolgt, die den Zielen des BauGB widerspricht, in-		
		dem Außenbereich in einen Innenbereich (bebaubar)		
		umgewandelt wird. Diese grundlegende Zieländerung ist		
		für die der Fläche mit erheblichen Beeinträchtigungen		
		verbunden und bedarf einer konkreten und ausführli-		
		chen Erläuterung und Begründung.		
		Die Aussagen, die hinsichtlich des ERP (Einheitlicher Re-	Der ERP gibt die Zielvorstellungen auf regionaler Ebene in einem nicht	
		gionalplan) Rhein-Neckar angeführt werden, sind zu un-	parzellenscharfen Maßstab vor, so dass die Festlegungen nur "grob"	
		spezifisch für das Gebiet der Bleiche. Im Umweltbericht	sind. Die Festlegungen im FNP stehen hier zudem keinesfalls den Zie-	
		heißt es bezüglich der regionalplanerischen Festlegun-	len der Regionalplanung entgegen, die hier die Entwicklung von Sied-	
		gen "Siedlungsflächen Wohnen, Sonstige landwirtschaft-	lungsflächen vorsieht. Eine Darstellung Grünzug ist für die betreffende	
		liche Gebiete und sonstige Flächen". Diese Aussage ist	Fläche nicht vorhanden bzw. kann ggf. nur als minimaler Randbereich	
		zu unspezifisch angesichts der Schaffung von Bauland im Außenbereich.	gewertet werden.  Des Weiteren ist die Fläche vorgesehen, um eine Café-Nutzung zu rea-	
		Das Vorhaben Bäckerei steht den Belangen der Regio-	lisieren. Die Erweiterung der Produktionsfläche wurde zwischenzeit-	
		nalplanung aus folgenden Gründen entgegen und ver-	lich verworfen.	
		stößt somit gegen § 1 (4) BauGB wonach die Bauleitplä-	Im Rahmen der Dorferneuerung wurde zuerst der Wunsch nach einem	
		ne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Das	Mehrgenerationen-Bereich im Bereich "Bleiche" geäußert. Zwischen-	
		Gebiet ist im Rahmen der Regionalplanung Bestandteil	zeitlich war hier die Ansiedlung einer Bäckerei mit Café sowie einer	
		eines Regionalen Grünzugs. Hierzu sagt der Einheitliche	Produktionsfläche zur Belieferung andere Filialen vorgesehen, um den	
		Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar (MRN 2023):	Standort als Ort der Kommunikation und attraktiven Aufenthalts- und	
		Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte	Erlebnisbereich für alle Generationen zu gestalten. Von der Ansied-	
		als Vorranggebiete festgelegt. Regionale Grünzüge sind	lung einer Produktion wurde inzwischen abgerückt, jedoch soll ein Ca-	
		von Bebauung freizuhalten.	fé diesen Bereich bereichern.	
		In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und	Dies hätte den Vorteil, dass vorhandene Elemente, wie z. B. das kleine	
		Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im	Sandsteingebäude oder der vorhandene Baumbestand an der Isenach	
		Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der	in die Entwicklung dieses Bereiches einbezogen werden könnten/ soll-	
		Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öf-	ten.	
		fentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund be-	Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs wie etwa zum Erhalt der	
		sonderer Standortanforderungen nur außerhalb des	bestehenden Grünstrukturen sind auf der nachgelagerten Planungs-	
		Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres	ebene durch die entsprechende Detailplanung möglich.	
		gilt auch für den Rohstoffabbau. Regionale Grünzüge	Bäckerei und Café sind also aus den oben genannten weiterhin wün-	
		sind zusammenhängende und gemeindeübergreifende	schenswert.	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Freiräume, die unterschiedlichen ökologischen Funktio-		
		nen, naturschonenden und nachhaltigen Nutzungen, der		
		Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz dienen.		
		Anmerkung: Eine Bäckerei ist, wie bereits unter Punkt 1		
		erläutert, kein privilegiertes Vorhaben und somit nicht		
		zulässig im Außenbereich. Bei dem Standort Bleiche		
		kommen im Sinne der Regionalplanung mehrere Funkti-		
		onen zusammen, die für eine Freihaltung sprechen, und		
		zwar handelt es sich um		
		Einen überschwemmungsgefährdeten Bereich,		
		Ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für das Klima		
		(Kaltluftentstehung und Kaltluftabflussbahnen),		
		Ein landschaftsprägendes und landschaftsgestal-		
		tendes natürliches Element (Gewässerrand),		
		• ein Gebiet, das dem Schutz unzerschnittener Land-		
		schaftsteile dient,		
		eine siedlungsgliedernde Freifläche zur Verhinde-		
		rung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwick-		
		lung, sowie		
		• um einen kulturhistorischen Zusammenhang		
		überörtlicher Ausprägung (durch den Standort der		
		alten Bleiche, der für Bad Dürkheim, evtl. den ge-		
		samten Landkreis einmalig ist)		
		Laut Regionalplan sollen damit "für die Region oder ein-		
		zelne Teilräume charakteristische, das Landschaftsbild		
		dominierende und nachhaltig prägende Elemente und Gesamtanlagen vor einer Beeinträchtigung durch heran-		
		rückende Besiedlung geschützt und dauerhaft erhalten		
		werden.		
		Der durch die Regionalen Grünzüge festgelegte Aus-		
		schluss von entgegenstehenden Nutzungen ist gleichzei-		
		tig wirksamer Boden- und Flächenschutz.		
		Die Bindungen durch die Festlegung von Regionalen		
		Grünzügen und Grünzäsuren bestehen vornehmlich in		
		einem generellen Freihaltegebot.		
		Dies bedeutet, dass auf den Flächen, die innerhalb der		
		Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren liegen, keine		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		über einen möglichen Bestand hinausgehende Sied-		
		lungstätigkeit stattfinden darf. Insbesondere sind in den		
		Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren Wohnbauge-		
		biete, Industrie- und Gewerbegebiete, Wochenend- und		
		Ferienhausgebiete sowie großvolumige bauliche Frei-		
		zeiteinrichtungen unzulässig.		
		Raumbedeutsame nicht privilegierte Einzelvorhaben		
		nach § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigen regelmäßig die		
		Funktion von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren		
		und sind daher ausgeschlossen.		
		b) Alternativenprüfung		
		Die Aussagen zur Alternativenprüfung sind unzu-		
		reichend und werfen viele Fragen auf. Angesichts der		
		erheblichen baurechtlichen Verstöße durch das ausge-		
		wiesene Mischgebiet mit Bauvorhaben Bäckerei ist		
		transparent für die Öffentlichkeit darzulegen, was die		
		konkreten Planungen sind, welches Ausmaß sie haben,		
		und warum eine Fläche im Außenbereich dafür geeignet		
		erscheint.		
		Es bestehen bereits zwei Bäckereien in Ungstein (Filiale Sippel im Ortskern Wormser Straße und Backstube und		
		Filiale Sippel in der Karl-Kück-Str.). Die Versorgung mit		
		einer Bäckerei ist somit gesichert. Inoffiziell wurde sei-		
		tens der Presse (Rheinpfalzl Artikel vom 9.1 0.2022) und		
		von Vertreterinnen des Ortsbeirats Ungstein mehrfach		
		der Wunsch der Firma Sippel nach einer Vergrößerung		
		und Standortverlagerung kommuniziert. Konkrete Pläne		
		umfassen demnach die Errichtung einer Großbäckerei		
		(Produktion, Verkauf und Gastronomie) auf 900 m <sup>2</sup> . Die-		
		se Planung gilt es offenzulegen. Der im FNP Entwurf		
		verwendete Begriff "Bäckerei" trägt dem Ausmaß des		
		Vorhabens nicht Rechnung. Aussagen aus dem Ortsbei-		
		rat, dass das Gelände der Bleiche im Besitz der Stadt ist,		
		sind nicht akzeptabel und ersetzen keine Alternativen-		
		prüfung. Wirtschaftliche Interessen von einzelnen Fir-		
		men können keinesfalls ausschlaggebend sein für erheb-		
		liche Eingriffe in Umwelt, Natur, Landschaft, Klima und		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Siedlungsbild.		
		Seitens der Bevölkerung und auch der Jugendlichen hat		
		sich im Rahmen der Dorfmoderation für Ungstein der		
		Wunsch nach einer Gestaltung der Bleiche als Spiel- und		
		Erholungsfläche ergeben. Die Versorgung Ungstein mit		
		Bäckern ist sehr gut. Insbesondere der Standort im Orts-		
		kern ist sehr wertvoll für die Nahversorgung. Es ist		
		transparent darzulegen, worin konkret der Bedarf an ei-		
		ner Bäckerei liegt, da Standorte mit für Filialen vorhan-		
		den sind.		
		Des Weiteren könnten aktuelle Leerstände in Ungstein		
		für eine Nutzung Café geprüft werden. Es könnte im		
		Rahmen des FNP Baurecht für das Gasthaus des TV Ung-		
		stein in der Honigsäckelstr. geschaffen werden, um dort		
		wieder dauerhaft eine Gastronomie zu ermöglichen. Die		
		Firma Zeller hatte am Friedhof Ungstein eine Nutzung		
		für ein Café errichtet. Es handelt sich um einen Standort,		
		der traditionell durch ein Blumengeschäft gut ange-		
		nommen wurde und in exponierter Lage ist. Auch hier		
		sollte eine Nutzung ermöglicht werden anstelle eines		
		Leerstands. Das ,Haus Panorama' im Alten Dürkheimer		
		Weg steht seit Jahren leer und könnte einer neuen Nut-		
		zung weichen.		
		Angesichts der Leerstände im Hotel- und Gastronomie-		
		gewerbe in Ungstein und der insgesamt schwierigen Si-		
		tuation in diesem Gewerbe ist von einer neuen Bebau-		
		ung mit Bäckerei/Café am Standort Bleiche dringend ab-		
		zuraten.		
		Dadurch könnten erhebliche Eingriffe in Natur und		
		Landschaft, wie sie am Standort Bleiche entstehen wür-		
		den, vermieden werden. Es ist darzulegen, wieso die		
		Stadt nicht die Nutzung von Leerständen als Alternati-		
		ven mit den geringsten Umweltauswirkungen in Be-		
		tracht zieht.		
		Die Alternativenprüfung ist insgesamt intransparent und		
		nicht akzeptabel.		
		c) Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich be-	Siehe Stellungnahme zu Einwender 10, diese ist wortgleich und dort	

lr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	einflusst werden	fachlich behandelt und abgewogen	
	Hinsichtlich der Schutzgüter wurde eine Prüfung nach §		
	1 (6) Nr. 7a, b und durchgeführt.		
	Schutzgut, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:		
	Nach § 1 (6) Nr. 7a sind hinsichtlich der Artennachweise		
	folgende Arten zu ergänzen: Fledermaus, Buntspecht		
	einschließlich Spechthöhle (geschützt nach BNatschG)		
	sowie im Gewässer Isenach: Flusskrebs (geschützt nach		
	FFH Richtlinie). Es kann davon ausgegangen werden,		
	dass weitere geschützte Arten insbesondere Wildvögel		
	(Eichelhäher, Eisvogel,) dort vorkommen. Eine Kartie-		
	rung der vorkommenden Arten ist durchzuführen. Der		
	Verweis auf das LANIS-System ist ungenau.		
	Die Einstufung des Konfliktpotenzials hinsichtlich des		
	Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' ist		
	falsch, es muss statt "mittel" "hoch" angeführt werden.		
	Schutzgut Wasser:		
	Die Einschätzung des Konfliktpotenzials hinsichtlich des		
	Schutzgutes Wasser wurde als "mittel bis hoch" einge-		
	stuft, obwohl sich hier eindeutige Konflikte mit Blick auf		
	die bestehende Hochwassergefährdung (Lage direkt an		
	der Isenach) sowie ein Heilquellenschutzgebiet HO 100		
	ergeben.		
	Die Einstufung ist von "Mittel bis hoch" auf "hoch" zu		
	korrigieren.		
	Schutzgut Mensch:		
	Eine Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf		
	den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölke-		
	rung insgesamt nach § 1 (6) Nr. 7c hat eine geringes		
	Konfliktpotenzial ergeben, obwohl hier erhebliche Aus-		
	wirkungen zu erwarten sind.		
	Während der Bauphase wird eine temporäre Verkehrs-		
	belastung prognostiziert. Durch das Vorhaben Bäckerei		
	am Standort Bleiche wird es allerdings dauerhaft zu ei-		
	ner erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung kom-		
	men. Dies wird insbesondere zu einer Gefährdung der		
	Fußgängerinnen und vor allem von Radfahrerinnen füh-		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	ren durch Verkehr, der aufgrund der Anlieferung von		
	Material/Rohstoffen sowie Kundenverkehr zum und		
	vom Gewerbebetrieb erzeugt wird. Dieser Verkehr wird		
	einen wichtigen Schulweg zum Schulzentrum kreuzen,		
	was nicht nur Schülerinnen aus Ungstein, sondern auch		
	aus den umliegenden Gemeinden Kallstadt, Herxheim		
	am Berg, Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand,		
	Freinsheim und Erpolzheim betrifft. Die Gefährdung ist		
	für die Schülerinnen unzumutbar.		
	Ein weiterer Aspekt wurde nicht berücksichtigt: Das		
	Umweltbundesamt kommt in einer Publikation zu Leitli-		
	nien zum Umgang mit dem Schutzgut Mensch zu der		
	Einschätzung, dass eine intakte Landschaft für die Ge-		
	sundheit des Menschen relevant ist (Umid 2, 2014, S.		
	42). Dies ist insbesondere für die' vulnerable Gruppe.		
	der Kinder der Fall, die im Zuge der Covid-19 Pandemie		
	erheblich unter Einschränkungen gelitten hat. Hierbei		
	wird das sog. Konzept der Therapeutischen Landschaf-		
	ten zugrunde gelegt, das den konventionellen Bewer-		
	tungsrahmen des Schutzgutes Landschaft erweitert.		
	Damit ergibt sich ein Begründungsrahmen, um auch ge-		
	sundheitsgefährdende Aspekte von Planungen für die		
	Gesundheitsfolgenabschätzung berücksichtigen zu kön-		
	nen.		
	Die Prognose der Auswirkungen auf das Schutzgut		
	Mensch, insbesondere auf die Gesundheitsgefährdung		
	von Kindern durch die Beeinträchtigung des Fahrradver-		
	kehrs zum Schulzentrum sowie den Verlust des ortstypi-		
	schen Charakters der Bleiche als therapeutische Land-		
	schaft infolge einer Bebauung mit einer Großbäckerei ist		
	zu ergänzen. Das Konfliktpotenzial ist von "gering" auf		
	"hoch" zu korrigieren.		
	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und		
	sonstige Sachgüter:		
	Eine Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf		
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach § 1 (6) Nr. 7d		
	hat keine Kulturgüter erwähnt. Jedoch ist mit dem Ort		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Bleiche und dem Häuschen an der Isenach ein Kulturgut		
	betroffen und 'es sind erhebliche Auswirkungen zu er-		
	warten. Das Häuschen an der Bleiche ist vielen älteren		
	Bewohnerinnen von Ungstein bekannt als der Ort an		
	dem am Ufer der Isenach Wäsche gewaschen oder ge-		
	bleicht wwde. Später wurden hier Schafe geschoren.		
	Das Häuschen ist von historischem Wert sowie der Ort,		
	der zusammen mit dem Flusslauf ein Ensemble von kul-		
	turhistorischer Bedeutung nicht nur für Ungstein, son-		
	dern ganz Bad Dürkheim bildet. ein Die kulturhistorische		
	Bedeutung des Freiraums "An der Bleiche" in seiner Ge-		
	samtheit als Ensemble, und als Erinnerungsort für Ung-		
	stein würde durch die Umwidmung zu Bauland verloren		
	gehen - Ungstein besitzt nicht viele solcher Orte. Die		
	umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter sind		
	entsprechend zu erläutern und als "hoch" einzustufen.		
	Vermeidung von Emissionen:		
	Die Prüfung der Vermeidung von Emissionen sowie der		
	sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern nach		
	§ 1 (6) Nr. 7e ist nicht erfolgt. Die Lärmbelastung der		
	Anwohnerinnen wird durch den Betrieb der Großbäcke-		
	rei und den Verkehr durch Anlieferung von Material so-		
	wie Kundenverkehr erheblich zunehmen, insbesondere,		
	da der Gewerbebetrieb bereits nachts mit seiner Arbeit		
	beginnen wird. Zur tatsächlichen Ermittlung der zu er-		
	wartenden Emissionen des Betriebs ist ein Gutachten		
	anzufertigen.		
	3. Dorferneuerung		
	Der Bau des Gewerbebetriebs am Ortsrand und die Ver-	Siehe Erläuterungen oben zu 2a.	
	lagerung der Filiale aus dem Dorfkern steht den Zielen		
	der Dorferneuerung entgegen, da das Gebiet im Orts-		
	kern, in dem viele Leerstände bestehen, weiter an Be-		
	deutung verliert und wichtige Funktionen aus dem his-		
	torischen Kern an den Rand bzw. in den Außenbereich		
	verlagert werden. In der Karte sind die bestehenden		
	Leerstände in Ungstein nicht eingezeichnet. Dies ist zu		
	ergänzen.		

Nr. Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	4. Stadtgestalt/Ortsbild		
	Am Standort befindet sich ortsbildprägendes Grün. Es	Die geplante Bebauung mit einer Bäckerei mit Café sowie die Gestal-	
	handelt sich um eine historische und ortsbildprägende	tung der Fläche mit Spielplatz/ Mehrgenerationennutzung fügt sich in	
	Ortseingangssituation in Verbindung mit der Isenach,	den dörflichen Charakter von Ungstein ein. Die näheren Rahmenbe-	
	die dem dörflichen Charakter von Ungstein entspricht.	dingungen werden hierzu bei der konkreten Vorhabensplanung im	
	Durch die Bebauung mit der Großbäckerei würde diese	Rahmen des Bebauungsplans festgelegt.	
	einzigartige Situation verloren gehen.		
	5. Wertminderung der an das neue Mischgebiet an-		
	grenzenden Grundstücke		
	Die von der Nutzung betroffenen Bewohnerinnen be-	Der FNP entfaltet keine direkt Wirkung für Bürger, sondern ist ein be-	
	fürchten eine Wertminderung ihrer Grundstücke durch	hördenverbindliches Planungsinstrument. Es erwächst dementspre-	
	einen Gewerbebetrieb. Durch die Umwidmung des Ge-	chend auf dem FNP kein Baurecht, was wertsteigernd wird.	
	ländes von Außenbereich in Mischgebiet verschlechtert	Eine Wertminderung ist nicht feststellbar durch eine Aufwertung der	
	sich die Lage und somit der Wert der Grundstücke, da sie nunmehr in Ortslage und nicht mehr in Ortsrandlage	Ortseingangssituation.	
	befinden.		
	6. Die Bebauung der Bleiche steht den Klimaschutzzie-		
	len der Stadt Bad Dürkheim entgegen		
	Im Jahr 2019 hat die Stadt Bad Dürkheim ein integriertes	Siehe Stellungnahme zu Einwender 10, diese ist wortgleich und dort	
	Klimaschutzkonzept aufgestellt (Baum Consult und Egler	fachlich behandelt und abgewogen	
	und Partner (2019): integriertes Klimaschutzkonzept für		
	die Kurstadt Bad Dürkheim 2019; Kurstadt Bad Dürk-		
	heim		
	Dieses nennt als eines der Ziele der Stadt einen "gerin-		
	gen Flächenverbrauch sowie klimafreundliche Landnut-		
	zung, z.B. Erhalt und Förderung von extensiv genutztem		
	Dauergrünland und eine naturschutzgerechte Pflege		
	und Nutzung von städtischen Flächen, insbesondere der		
	Kompensationsflächen (Baum Consult und Egler und		
	Partner (2019): integriertes Klimaschutzkonzept für die		
	Kurstadt Bad Dürkheim 2019; Kurstadt Bad Dürkheim),		
	S. 13		
	Insbesondere soll die der Erhalt und Stärkung der Arten-		
	vielfalt und die Förderung nachhaltiger Flächenvielfalt		
	erreicht werden.		
	Die Fläche an der Bleiche stellt einen wertvollen, regio-		
	naltypischen Lebensraum dar. Es handelt sich um eine		1

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		der wenigen nicht-landwirtschaftlich genutzten Grünflä-		
		chen in Ungstein, die in eine Frischluftschneise in West-		
		Ost-Richtung sichert. Die Bleiche trägt damit in beson-		
		derer Weise mit ihrer Vielfalt und der zum Klimaschutz-		
		konzept der Stadt bei. Eine Bebauung mit einer Bäckerei		
		steht den Klimaschutzzielen entgegen.		
		7. Zusammenfassende Einschätzung		
		Von einer Umwandlung des Gebiets Bleiche in Ungstein		
		von der bestehenden Gebietskategorie "Grünfläche		
		(Parkanlage)" zu "Mischgebiet" Ist aus den o.g. Gründen		
		abzusehen. Der Standort ist für jegliche Bebauung, auch		
		in Form der Nutzung einer Bäckerei, ungeeignet und da-		
		her von Bebauung freizuhalten.		